

Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz

Ein Beitrag zur Etablierung des Familienrates in der Schweiz mittels
quantitativer Forschung

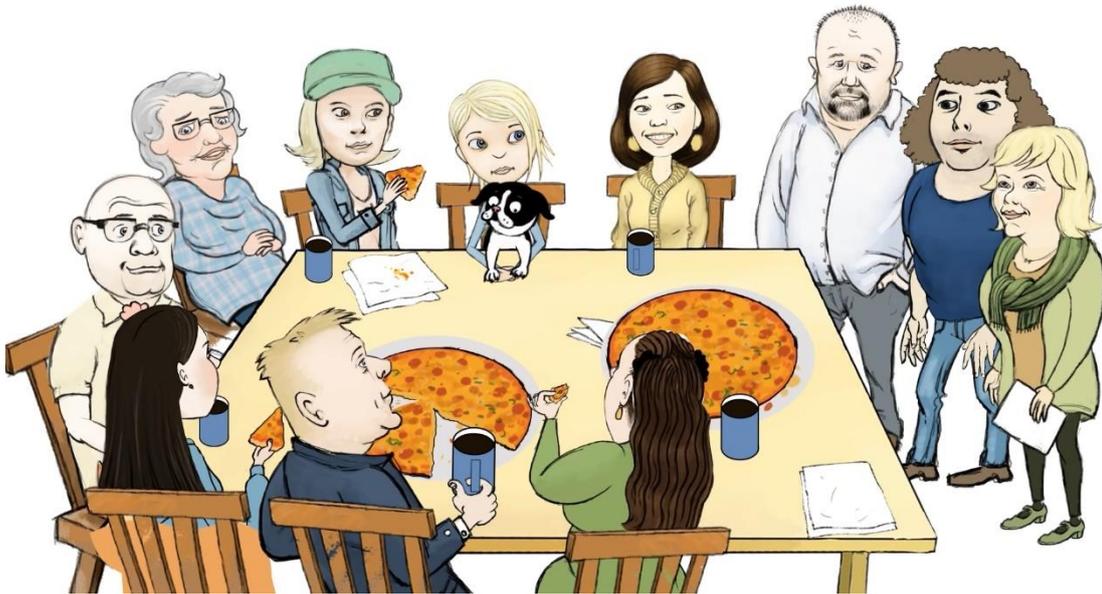


Abbildung 1: Familienart (FamilienRat Schweiz, 2020b)

Bachelorarbeit

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Studierende: Nevita Zettwoch & Melanie Zingg

Dozentin: Annette Dietrich

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit & Sozialpädagogik

Kurs BB 2018-2022 & TZ 2018-2022

Nevita Zettwoch & Melanie Zingg

Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz

**Ein Beitrag zur Etablierung des Familienrates in der Schweiz mittels quantitativer
Forschung**

Diese Arbeit wurde am **3. August 2022** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2022

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Der Familienrat ist eine Haltung und ein Verfahren, der ursprünglich aus Neuseeland kommt und heute auch in anderen europäischen Ländern vermehrt angewendet wird. Die Autorinnen dieser Arbeit, Nevita Zettwoch und Melanie Zingg, wollen mit der vorliegenden Bachelorarbeit den Familienrat aus Sicht der Sozialen Arbeit untersuchen. Dabei werden, nach dem Klären der Begrifflichkeiten und der Kontextualisierung im zivilrechtlichen Kinderschutz, theoretische Grundlagen aufgezeigt, welche für eine vermehrte Beauftragung des Familienrates sprechen. Unterschiedliche Ansätze wie die Partizipation und Selbstbestimmung, Empowerment und Ownership, Lebensweltorientierung und die Systemische Beratung zeigen die Qualitäten des Familienrates. Zur Beantwortung der Forschungsfrage «*Aus welchen Gründen ist der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz wenig verbreitet?*» wurde eine quantitative Online-Umfrage durchgeführt, welche an alle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden der Schweiz gesendet wurde. Die Ergebnisse der Umfrage wurden im Anschluss ausgewertet und dargestellt. Es zeigen sich unterschiedliche Gründe, welche dazu führen, dass der Familienrat in der Schweiz noch nicht weit verbreitet ist. Zum einen sind dies personelle Gründe wie die fehlende Motivation oder Kooperation der Familien. Zum andern sind dies strukturelle Gründe wie beispielsweise eine aufwändige Organisation oder eine unklare Finanzierung. Nachdem das Spannungsfeld aufgezeigt wird, von der theoretisch fundierten Empfehlung zur zögerlichen Umsetzung des Familienrates, runden konkrete Handlungsempfehlungen an Professionelle der Sozialen Arbeit die vorliegende Bachelorarbeit ab.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	7
1 Einleitung.....	9
1.1 Ausgangslage und Problemstellung	9
1.2 Fragestellung.....	11
1.3 Berufsrelevanz und Motivation.....	11
1.4 Aufbau der Arbeit	12
2 Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz.....	13
2.1 Familienrat	13
2.2 Zivilrechtlicher Kinderschutz	18
2.3 Familienrat im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes.....	22
3 Theoretischer Bezugsrahmen.....	25
3.1 Partizipation und Selbstbestimmung.....	25
3.2 Empowerment und Ownership.....	27
3.3 Lebensweltorientierung.....	28
3.4 Systemische Beratung	29
4 Forschungsdesign.....	31

4.1	Methodenwahl.....	31
4.2	Methodenkritik.....	32
4.3	Vorgehen bei der quantitativen Forschung	33
4.4	Fragebogen und Fragetypen.....	39
5	Darstellung der Forschungsergebnisse.....	43
5.1	Soziodemografische Daten.....	43
5.2	Kenntnisse des Familienrates	45
5.3	Beauftragen des Familienrates	47
5.4	Erfahrungen mit dem Familienrat	53
5.5	Potential des Familienrates	57
5.6	Ausgangslage der betroffenen Familien.....	58
5.7	Alternative Verfahren zum Familienrat	59
5.8	Zukunftsvorstellungen bezüglich des Familienrates	61
6	Diskussion der Ergebnisse	66
6.1	Förderliche Faktoren.....	66
6.2	Hinderliche Faktoren.....	67
6.3	Resümee	70
6.4	Kritische Würdigung der Forschungsergebnisse.....	71
7	Schlussteil	73
7.1	Beantwortung der Fragestellungen	73
7.2	Schlussfolgerungen für die berufliche Praxis.....	75

7.3	Ausblick	83
8	Quellenverzeichnis.....	84
9	Anhang.....	90
	Anhang A: Fragebogen	90
	Anhang B: Anschreiben per E-Mail.....	95

Die Bachelorarbeit wurde von beiden Autorinnen gemeinsam verfasst.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Familienart (FamilienRat Schweiz, 2020b)	I
Abbildung 2: Ablauf des Familienrates (eigene Darstellung).....	17
Abbildung 3: Phasen der quantitativen Forschung (leicht modifiziert nach Raithel, 2008, S. 27)	34
Abbildung 4: Beispiel einer geschlossenen Frage im Fragebogen (eigene Darstellung).....	40
Abbildung 5: Beispiel einer offenen Fragestellung im Fragebogen (eigene Darstellung).....	41
Abbildung 6: Beispiel einer halboffenen Frage im Fragebogen (eigene Darstellung).....	41
Abbildung 7: Beispiel einer «Ich weiss nicht» Frage im Fragebogen (eigene Darstellung).....	42
Abbildung 8: Woher kennen Sie den Familienrat bzw. wo haben Sie vom Familienrat das erste Mal gehört oder gelesen? (eigene Darstellung).....	46
Abbildung 9: Haben Sie oder andere Mitarbeitende einen Familienrat in Auftrag gegeben? (eigene Darstellung).....	47
Abbildung 10: Wer hat bereits einen Familienrat in Auftrag gegeben? (eigene Darstellung)....	48
Abbildung 11: In welchen Kantonen wurden die Familienräte in Auftrag gegeben? (eigene Darstellung).....	49
Abbildung 12: Anzahl Beauftragungen im Verhältnis zu der Gesamtzahl (eigene Darstellung)	49
Abbildung 13: In welchem Bereich wurde der Familienrat in Auftrag gegeben? (eigene Darstellung).....	50
Abbildung 14: Hatten Sie einen Familienrat beabsichtigt, welcher jedoch aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden konnte? (eigene Darstellung)	51
Abbildung 15: Geben Sie den Familienrat aktuell häufiger, gleichbleibend oder seltener in Auftrag als früher? (eigene Darstellung).....	52
Abbildung 16: Welche Gründe haben dazu geführt, dass der Familienrat nicht durchgeführt werden konnte? (eigene Darstellung).....	53

Abbildung 17: Mit wie vielen Sternen von 1 bis 5 würden Sie den Familienrat aufgrund Ihrer aktuellen Erfahrungen bewerten? (eigene Darstellung).....	54
Abbildung 18: Welche Reaktionen erhalten Sie, wenn Sie Arbeitskolleg*innen vom Familienrat erzählen? (eigene Darstellung).....	55
Abbildung 19: Ist der Familienrat bei Ihrer aktuellen Arbeitsstelle in einem internen Dokument verankert? (eigene Darstellung).....	56
Abbildung 20: Ist der Familienrat bei Ihrer aktuellen Arbeitsstelle in einem internen Dokument verankert? Gruppe 1 und 2 (eigene Darstellung).....	56
Abbildung 21: Wie würden Sie die Eignung des Familienrates für die folgenden Ausgangslagen einschätzen? (eigene Darstellung).....	58
Abbildung 22: Wertung von 1 bis 5 zu folgender These: Der Familienrat sollte als bestehendes Angebot im Kinderschutz in der gesamten Schweiz mehr beauftragt werden. Gruppe 1 und 2 (eigene Darstellung).....	61
Abbildung 23: Wertung von 1 bis 5 zu folgender These: Der Familienrat sollte als bestehendes Angebot im Kinderschutz in der gesamten Schweiz mehr beauftragt werden. Gruppe 3 (eigene Darstellung).....	62
Abbildung 24: Welche Hindernisse stehen Ihrer Meinung nach im Weg, um den Familienrat im Schweizer Kinderschutz mehr in Auftrag zu geben? Gruppe 1 und 2 (eigene Darstellung).....	62
Abbildung 25: Welche Hindernisse stehen Ihrer Meinung nach im Weg, um den Familienrat im Schweizer Kinderschutz mehr in Auftrag zu geben? Gruppe 3 (eigene Darstellung).....	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stufen der Partizipation (Wright et al., 2007, S. 2).....	25
Tabelle 2: Übersicht der Besuche, Teilnahmen, Rückläufe und Abbrüche (eigene Darstellung).....	38
Tabelle 3: Codierung der Frage zu den Kenntnissen des Familienrates (eigene Darstellung)....	38
Tabelle 4: Übersicht der Themenkomplexe des Fragebogens (eigene Darstellung).....	39
Tabelle 5: Übersicht der Kantone (eigene Darstellung).....	44
Tabelle 6: Inwiefern kennen Sie den Familienrat? (eigene Darstellung).....	45
Tabelle 7: Wie schätzen Sie das Potential des Familienrates in den verschiedenen Anwendungsbereichen ein? Gruppe 1 und 2 (eigene Darstellung).....	57
Tabelle 8: Wie würden Sie das Potential des Familienrates in den verschiedenen Anwendungsbereichen einschätzen? Gruppe 3 (eigene Darstellung)	57
Tabelle 9: Kennen Sie Alternativen zum Familienrat, die im Kinderschutz angewandt werden? (eigene Darstellung).....	59
Tabelle 10: Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei den von Ihnen genannten Alternativen gegenüber dem Familienrat? (eigene Darstellung)	60
Tabelle 11: Bausteine zur Etablierung des Familienrates (eigene Darstellung).....	82

Danksagung

Unser Dank geht im Besonderen an Frau Annette Dietrich, die uns während des ganzen Schreibprozesses kompetent begleitet und unterstützt hat. Zudem möchten wir uns bei Frau Anne Zimmermann bedanken, welche uns die Idee für das Thema der Bachelorarbeit gab. Zudem geht unser Dank an Mario Störkle. Er hat uns im Bachelor-Kolloquium wichtige Grundlagen für die Forschungsarbeit mit auf den Weg gegeben und den ersten Entwurf des Fragebogens kommentiert. Ein grosses Dankeschön möchten wir auch Nicole Frey und Ladina Gartmann aussprechen, welche unsere Arbeit korrektur gelesen haben. Im Weiteren danken wir Prof. Dr. Marius Metzger für die hilfreiche und anregende Fachpoolstunde. Nicht zuletzt möchten wir uns bei unseren Familien und Freunden bedanken, die uns in der intensiven Zeit des Entwickelns und Verfassens der Bachelorarbeit vom Januar bis August 2022 unterstützt haben.

1 Einleitung

«Man hilft den Menschen nicht, wenn man für sie tut, was sie selbst tun könnten». Dieses Zitat von Abraham Lincoln zeigt aus Sicht der Autorinnen eine stark emanzipierende Haltung, welche sie mit dem Familienrat verbinden. Denn das Ziel des Familienrates ist nach dem Verein FamilienRat Schweiz (2020a), dass Familien und ihr familiäres sowie soziales Umfeld selbst Lösungen für ihre Probleme entwickeln können. Die Umsetzung dieser Methode erweist sich jedoch gemäss der jüngsten Bestandesaufnahme von Dietrich und Stauffer (2022) in der Schweiz als moderat (S.11). Die vorliegende Bachelorarbeit erforscht die Gründe für diese zögerliche Umsetzung des Familienrates im Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes mit einer schweizweiten quantitativen Umfrage.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Der Familienrat beweist, dass Familien mit unterschiedlichen Problemstellungen in der Lage sind, unter gewissen Rahmenbedingungen vielversprechende Lösungsstrategien zu entwickeln. Seinen Ursprung hat der Familienrat in Neuseeland, wo er seit 1989 in der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei Jugendgerichtsverfahren verbindlich implementiert ist. Immer mehr findet die besagte Methode, auch bekannt als Neuseelands Geschenk an die Welt, in anderen Ländern Anklang (Hansbauer et al., 2010, S. 425). Nach Dietrich (2020) konnte sich der Familienrat in der Schweiz jedoch noch nicht etablieren (S. 3). Im Jahr 2010 fanden erste Durchführungen statt und es wurden regionale Verbände aufgebaut sowie der Verein FamilienRat Schweiz im Jahr 2019 gegründet. Bezüglich der empirischen Datenlage in der Schweiz liegen aktuell wenige Berichte vor: Eine Evaluation zum Familienrat der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern, ein Evaluationsprojekt im Kanton Zürich, eine Vorstudie zur Methode des Familienrates der Berner Fachhochschule, eine Bachelorarbeit zum Thema «Familienrat mit älteren Menschen» und eine Bestandesaufnahme im Rahmen eines Kooperationsprojektes der Berner und Luzerner Fachhochschulen für Soziale Arbeit (Dietrich, 2020, S. 3; Bucher & Zwysig, 2021; Dietrich & Stauffer, 2022).

Das letztgenannte Projekt hatte zum Ziel, eine Bestandesaufnahme bezüglich der Durchführung des Familienrates in der Schweiz vorzunehmen. Eine erste ausführliche Befragung hatte einen geringen Rücklauf. Das Projekt wurde angepasst und Schlüsselpersonen, die auf der Homepage des Vereins FamilienRat Schweiz aufgelistet waren, wurden mit einem Kurzfragebogen angefragt. Diese Rücklaufquote lag bei 86%, was 12 Fragebögen entspricht. Neben der quantitativen Erhebung der durchgeführten Familienräte wurde eine Skalierungsfrage zur Einschätzung des Verfahrens Familienrat in Bezug auf die Wirksamkeit, die Effektivität und die Unterstützung gestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass in der Schweiz im Jahr 2020 (Stand Februar 2021) elf Familienräte durchgeführt wurden. Bei der Skalierungsfrage wurden durchschnittlich

7.87 von 10 Punkten verteilt. Die Ergebnisse des Fragebogens hinterliessen eine Diskrepanz zwischen den positiv verlaufenen Familienräten und der geringen Nachfrage (Dietrich & Stauffer, 2022, S. 6-8). Jedoch muss beachtet werden, dass die Datenmenge mit 12 Fragebögen eher gering ist, um eine abschliessende Aussage treffen zu können.

Anschliessend wurden die Resultate des Fragebogens mit zwei Fokusgruppeninterviews mit insgesamt fünf Personen ergänzt. Inhalt der Interviews waren die Einschätzungen zum Familienrat im fachlichen Umfeld, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu alternativen Verfahren in der Sozialen Arbeit und die Prognose und Weiterentwicklung des Familienrates in der Schweiz. Zentrale Aussagen zu der Einschätzung des Familienrates im fachlichen Umfeld waren, dass der Familienrat in der Theorie grosses Potential aufweist, die Umsetzung in die Praxis aber der Skepsis und Unsicherheiten wegen nicht gut funktionieren würde. Die meisten Professionellen halten sich lieber an gewohnte und bewährte Methoden. Dies hätte viel mit Zutrauen und Loslassen, aber auch mit Kontrolle und Sicherheit der Professionellen zu tun. Beim Vergleich mit alternativen Verfahren kam beispielsweise die systemische Familienarbeit sowie Mediation zur Sprache. Herausgehoben wurden die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten des Familienrates, auf welche in Kapitel 2.1.4 näher eingegangen wird. Bei den Prognosen wurde diskutiert, dass sich zwar eine Lobby mit engagierten Einzelkämpfer*innen gebildet hatte, jedoch die Vernetzung mit Dritten noch verstärkt stattfinden müsste. Weiter wäre es hilfreich, wenn das erfolgsversprechende Verfahren in der Politik mehr Anerkennung erhalten würde. Eine zunehmende kantonale gesetzliche Verankerung sowie die Sicherstellung der Finanzierung würden zur Etablierung in der Schweiz ebenfalls beitragen (Dietrich & Stauffer, 2022, S. 8ff.).

Als Fazit der Bestandesaufnahme, welche aus dem Fragebogen sowie den Interviews besteht, kann gesagt werden, dass die Umsetzungsquote des Familienrates sehr tief ist, obwohl das Verfahren mehrheitlich als gewinnbringend eingeschätzt wurde. Der Familienrat ist durch sein Nischendasein personenabhängig, da er nicht institutionell verankert ist. Wichtig wäre sowohl das Bekanntmachen des Angebotes als auch eine schweizweite Vernetzung der Koordinationspersonen und Fachpersonen (Dietrich & Stauffer, 2022, S. 8-10).

Diese beschriebene Bestandesaufnahme bildet die Ausgangslage für die vorliegende Bachelorarbeit. Gegeben ist, dass gemäss den 12 retournierten Fragebögen nicht viele Familienräte in der Schweiz durchgeführt werden. Wenig erforscht sind die Gründe für die geringe Anzahl von Durchführungen. Die Autorinnen wollen mit der vorliegenden Bachelorarbeit diese Forschungslücke schliessen und mit einer schweizweiten quantitativen Forschung untersuchen, welche Gründe für die zögerliche Umsetzung des Familienrates vorliegen. Damit wünschen sich die Autorinnen, einen kleinen Beitrag für die weitere Etablierung des Verfahrens in der Schweiz leisten zu können.

1.2 Fragestellung

Um die genannte Wissenslücke zu schliessen, werden zuvor der Kontext und die guten Gründe für die Durchführung des Familienrates erläutert. Deshalb beziehen sich die ersten beiden Fragen auf Begrifflichkeiten sowie theoretische Aspekte. Anschliessend folgt die Hauptfrage, welche mit einer empirischen Analyse beantwortet wird. Zum Schluss folgt die Frage, welche Handlungsanweisungen sich insbesondere für die Soziale Arbeit aus den Erkenntnissen ergeben.

- Was ist unter dem Familienrat zu verstehen und wie zeigt sich dieser im Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes?
- Welche theoretischen Ansätze der Sozialen Arbeit und der Bezugsdisziplinen erklären die Durchführung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz?
- Aus welchen Gründen ist der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz wenig verbreitet?
- Welche Handlungsempfehlungen sind für die weitere Etablierung des Familienrates förderlich, und welchen Beitrag können die Professionellen der Sozialen Arbeit leisten?

Diese Arbeit fokussiert sich demnach auf den Familienrat im Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes in der Schweiz. Die Autorinnen sehen in diesem Arbeitsbereich besonderes Potential, weil in jedem Fall mit Familien gearbeitet wird und diese zum Wohl des Kindes stark fremdbestimmt werden. Andere Handlungsfelder als der zivilrechtliche Kinderschutz werden bewusst ausgeklammert und sind nicht Bestandteil dieser Arbeit.

Dementsprechend richtet sich diese Arbeit insbesondere an Fachpersonen, die im Kinderschutz arbeiten und offen sind, eine neue Methode kennenzulernen, welche, wie im nächsten Kapitel beschrieben, aus dem Berufsverständnis der Sozialen Arbeit zu empfehlen ist.

1.3 Berufsrelevanz und Motivation

Die Autorinnen dieser Arbeit beschäftigen sich mit den oben genannten Fragestellungen, weil ihnen die Methode des Familienrates im Gespräch mit Anne Zimmermann, einer Dozentin der Hochschule Luzern, nähergebracht wurde. Die Autorinnen schätzten besonders, dass der Familienrat die Lebenswelt der Familien stark einbezieht, die Familienmitglieder und das erweiterte Netzwerk als Expert*innen in eigener Sache anerkennt und ihnen zutraut, selber Lösungen für ihre herausfordernden Situationen erarbeiten zu können. Als die Autorinnen gelesen haben, dass dieses Verfahren im Ausland gut etabliert ist und teilweise standardisiert angewendet wird, hat es ihr Interesse zusätzlich verstärkt, genauer hinzuschauen, warum die Umsetzung in der Schweiz zögerlich voranschreitet.

Auch das Berufsverständnis der Sozialen Arbeit liefert gute Gründe, warum sich die Autorinnen als angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit dem Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz auseinandersetzen sollten. Die Soziale Arbeit hat gemäss dem Berufskodex die Aufgabe, Menschen zu begleiten und sie bei der Lösung von schwierigen Situationen zu unterstützen (Avenir Social, 2010, S. 6). Dies gelingt mit dem Familienrat durch die konsequente Umsetzung des Prinzipes «Hilfe zur Selbsthilfe» (FamilienRat Schweiz, 2020a). Auch der Grundsatz der Partizipation findet sich im Berufskodex der Sozialen Arbeit wieder, indem gesagt wird, dass die notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine Partizipation der Klient*innen erfordert (Avenir Social, 2010, S. 10). Schmocker (2011) führt weiter aus, dass Integration unter anderem die Ermöglichung der Teilhabe an notwendigen Kooperationen meint, woraus sich eine Befriedigung der Bedürfnisse und ein gelingendes Sein ergibt (S. 46). Der Berufskodex der Sozialen Arbeit (2010) besagt zudem, dass Menschen im Hinblick auf ihr Wohlbefinden ihre eigene Wahl und Entscheidung treffen können sollen, sofern dies nicht sie selbst oder andere gefährdet (S. 10). Schmocker (2011) bekräftigt auch den Grundsatz der Ermächtigung, der bei den involvierten Personen individuelle wie auch kollektive Kompetenzen erweitert, wodurch sich wiederum soziale und politische Handlungsspielräume eröffnen (S. 44).

Mit dem Familienrat steht der Sozialen Arbeit daher ein partizipatives, teilhabeorientiertes und ermächtigendes Verfahren im zivilrechtlichen Kinderschutz zur Verfügung, welches zur Lösungsfindung in Kinderschutzfällen beitragen könnte.

1.4 Aufbau der Arbeit

Nachdem mit dem vorherigen Kapitel aufgezeigt wurde, dass für die Beantwortung der Fragestellungen sowohl ein persönliches als auch ein professionelles Interesse besteht, wird der Aufbau der vorliegenden Arbeit eingeführt. Zu Beginn erfolgt die Klärung der Begrifflichkeiten zum Familienrat, zum Kinderschutz im Allgemeinen und im zivilrechtlichen Kinderschutz im Besonderen sowie zur Kontextualisierung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz. Danach folgt der theoretische Bezugsrahmen, welcher auf die theoretischen Ansätze der Partizipation, Empowerment, Systemischen Beratung sowie der Lebensweltorientierung eingeht. Aufbauend auf diesen theoretischen Überlegungen wird die quantitative Untersuchung eingeleitet. Im Forschungsdesign werden deshalb die angewandten Methoden, das Vorgehen sowie der Fragebogen vorgestellt. Anschliessend werden die Forschungsergebnisse dargestellt, um die Forschungsfrage beantworten zu können. Später werden diese diskutiert und mit den theoretischen Grundlagen in Verbindung gesetzt. Im Schlussteil werden die Fragestellungen möglichst abschliessend beantwortet und daraus Handlungsempfehlungen für die Praxis abgeleitet, welche für die Soziale Arbeit konkretisiert werden. Mit einem Ausblick wird die Arbeit abgerundet.

2 Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz

Wie in der Ausgangslage dieser Arbeit ersichtlich wurde, ist der Familienrat ein Verfahren im Kinderschutz, das in der Schweiz bisher nur wenig Verbreitung findet. Die Autorinnen dieser Arbeit beschreiben in diesem Kapitel daher sowohl den Ansatz des Familienrates als auch den Kinderschutz, wobei insbesondere auf den zivilrechtlichen Kinderschutz eingegangen wird.

2.1 Familienrat

Der Familienrat bietet nach Quick (2018) für Familien in herausfordernden Lebenslagen die Möglichkeit, gemeinsam mit ihnen nahestehenden Personen aktiv bei der Lösung von Problemen und der Planung von Hilfestellungen mitzuwirken und Selbstverantwortung wahrzunehmen (S. 201). Die Betroffenen werden demnach als Expert*innen in eigener Sache angesehen und ihr soziales Netzwerk wird miteinbezogen (Quick, 2018, S. 198). Dadurch können passgenaue, lebensweltbezogene und damit nachhaltig wirksame Lösungen erarbeitet werden (Quick, 2018, S. 201). Der Verein FamilienRat Schweiz (2020a) betrachtet den Familienrat als innovativen Ansatz, mit welchem das Prinzip von Hilfe zur Selbsthilfe anhand eines standardisierten Verfahrens konsequent umgesetzt wird. Nach Hauri und Rosch (2018) können mit dem Familienrat zudem die Ressourcen der betroffenen Familie und deren Umfeld aktiviert und mobilisiert werden (S. 680).

Das vorliegende Kapitel will nach einer kurzen Erläuterung zu den Begrifflichkeiten auf den Ablauf des Familienrates und anschliessend auf die Herkunft eingehen sowie die Anwendungsbereiche des Verfahrens beleuchten. Dabei wird immer wieder auf Differenzen im internationalen Vergleich Bezug genommen, um eine möglichst ganzheitliche Sicht auf die Thematik zu geben.

2.1.1 Begrifflichkeit

Rund um den «Familienrat» gibt es eine begriffliche Vielfalt. Nebst dem englischen Begriff «Family Groupe Conference» findet sich die daraus abgeleitete Übersetzung «Familiengruppenkonferenz» im Diskurs. Auch wird von «Familienrat» oder «Verwandtschaftsrat» gesprochen. Der Begriff «Familienrat» scheint sich jedoch im deutschsprachigen Raum durchzusetzen (Hansbauer et al., 2009, S. 13). Aus diesem Grund wird im Rahmen dieser Arbeit ausschliesslich von «Familienrat» die Rede sein. Wir betrachten die anderen Begriffe jedoch als Synonyme.

Nach Staub (2017) kann der Familienrat in einer doppelten Bedeutung beschrieben werden. Zum einen als konkrete Methode (S. 172), auf welche im nächsten Kapitel mit dem Ablauf des

Familienrates eingegangen und hier aus diesem Grund nicht weiter ausgeführt wird. Zum anderen ist der Familienrat nach Staub (2017) zugleich ein Konzept und eine Haltung zu begreifen, wobei mit letzterer das Conferencing gemeint ist (S. 172). Dabei erarbeiten Menschen, die dasselbe Anliegen haben in einem Forum gemeinsame Regelungen oder Lösungswege. Eine wichtige Rolle spielen dabei die «Caring others», engagierte Menschen aus dem sozialen Netzwerk. Conferencing kann demnach als Brücke zwischen Lebenswelt und System und als Gegenbewegung zur Dominanz von Fachpersonen als Expert*innen gesehen werden. Es geht dabei nicht nur um Partizipation, sondern um «Ownership», die Rückgewinnung der Zuständigkeit für eigene Angelegenheiten (Straub, 2011, S. 9). Das Konzept der Partizipation und von Ownership wird im Rahmen der theoretischen Auseinandersetzung in Kapitel 3.1 und 3.2 genauer beleuchtet.

2.1.2 Ablauf

Der Familienrat soll nicht nach einem starren Verfahren durchgeführt werden, weshalb es an die individuellen Gegebenheiten der Familie angepasst wird. Dennoch werden in diesem Kapitel die wichtigsten Phasen des Familienrates beschrieben. Dabei orientieren sich die Autorinnen an Hauri und Rosch als Schweizer Autor*innen, denn obwohl beim Ablauf des Familienrates ein internationaler Konsens herrscht, wird das Verfahren je nach Literatur in drei bis fünf Abschnitte unterteilt. Hauri und Rosch unterteilen den Familienrat in vier Abschnitte: Vorbereitungsphase, Durchführungsphase, Umsetzungsphase und Überprüfungsphase (Hauri & Rosch, 2018, S. 681). Die ersten beiden Phasen dauern insgesamt zwischen 1.5 und 3 Monaten und die Dauer der Umsetzungs- und Überprüfungsphase variiert je nach Thema. Sie beträgt in der Regel mehrere Monate (Hauri & Rosch, 2018, S. 690).

Vorbereitungsphase

Der Familienrat beginnt mit dem Zutrauen und der Zuversicht der zuständigen Fachpersonen, dass die betroffene Familie in einem erweiterten sozialen Netzwerk in der Lage ist, gute Entscheidungen für ihre Kinder zu treffen, auch wenn die Kernfamilie das Kindeswohl zurzeit nicht sicherstellen kann (Früchtel & Roth, 2017, S. 18). Auf der Grundlage dieses Vertrauensvorschlusses wird in der Vorbereitungsphase der Auftrag zwischen den Betroffenen und einer sogenannten Koordinationsperson geklärt und das Treffen im familienerweiterten Kreis vorbereitet. Dazu braucht es vorausgehend einerseits eine schriftlich formulierte Sorgeerklärung der auftraggebenden Stelle mit allenfalls minimalen Kriterien zur Gewährung des Kindeswohls. Andererseits muss eine Koordinationsperson ausgewählt werden, die unparteiisch und lösungsneutral agiert und für die Aufgabe geschult ist (Hauri & Rosch, 2018, S. 685-687). Mit der Sorgeerklärung und der Auswahl der Koordinationsperson überträgt die auftraggebende Stelle

die Organisation und Durchführung des Familienrates an die Koordinationsperson (Straub, 2011, S. 6). Die betroffene Familie legt das erweiterte soziale und familiäre Netzwerk fest und bestimmt Zeit und Ort der Durchführung. Anschliessend klärt die Koordinationsperson alle Eingeladenen über das Verfahren auf und informiert sich über bestehende Rituale der Familie und die familiäre Kultur wie zum Beispiel die Sprache oder ein gemeinsames Essen (FamilienRat Schweiz, ohne Datum). Das Kind wählt eine Vertrauensperson aus, welche dafür sorgt, dass die Bedürfnisse des Kindes während des Treffens berücksichtigt werden (Hauri & Rosch, 2018, S. 687-688). Im internationalen Vergleich wird unterschiedlich mit der Partizipation von Kindern umgegangen. Um die Beteiligung der Kinder zu stärken, besteht beispielsweise in Finnland die Möglichkeit, zwei Koordinator*innen zu wählen. Jemand übernimmt dabei die anwaltschaftliche Funktion des Kindes (Mirsky, 2003, S. 2)

Durchführungsphase

Die Durchführung des eigentlichen Familienrates besteht wiederum aus drei Abschnitten: Informationsphase, Family-only-Phase und Entscheidungsphase (Hauri & Rosch, 2018, S. 689). Im ersten und dritten Teil übernimmt die Koordinationsperson die Moderation, während diese in der Family-only-Phase an eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer übertragen wird (Hilbert et. al., 2017, S. 39).

Bei der Informationsphase wird nach dem gegenseitigen Kennenlernen (Früchtel & Roth, 2017, S. 30) das zusammengekommenes Netzwerk über die formulierte Sorgeerklärung durch die auftraggebende Stelle in Kenntnis gesetzt. Vor dem Übergang in die Family-only-Phase werden Diskussionsregeln aufgestellt und auf den Datenschutz hingewiesen, dass alles, was im Familienrat besprochen wird, der Verschwiegenheit unterliegt (Früchtel & Roth, 2017, S. 31).

In der Family-only-Phase bleibt die betroffene Familie mit ihren eingeladenen Gästen unter sich und alle Fachpersonen verlassen den Raum. Die Koordinationsperson steht jedoch für mögliche Fragen auf Abruf zur Verfügung (Früchtel & Roth, 2017, S. 33-34). Das erweiterte Familiennetzwerk entwickelt nun selbständig einen schriftlichen Hilfeplan, in dem festgelegt wird, wer wann welchen Beitrag zur Lösung des Problems beitragen kann (Straub, 2011, S. 6-7). Die private Familienzeit dient auch dazu, Beziehungen zu klären, zu stärken oder zu erweitern (FamilienRat Schweiz, ohne Datum). Obwohl die Family-only Phase in der Schweiz als Kernelement des Familienrates angesehen wird, zeigt die internationale Umfrage nach Nixon et al. (2005), dass nur zwei Drittel aller befragten Länder eine Gesprächszeit des erweiterten Familiennetzwerks unter Ausschluss von Fachpersonen nutzen (S. 37-38).

In der dritten Phase der Familienratsdurchführung, der Entscheidungsphase, stellen die Teilnehmenden den erstellten Hilfeplan der Koordinationsperson und der auftraggebenden Stelle vor. Die auftraggebende Stelle entscheidet schliesslich über die Zustimmung oder Ablehnung des Hilfeplans. Wird der Hilfeplan nicht angenommen, weil das Kindeswohl nicht gesichert oder der Hilfeplan unrechtmässig ist, kann eine Nachbesserung innerhalb einer erneuten Family-only-Phase stattfinden (Hauri & Rosch, 2018, S. 689).

Umsetzungsphase

In der Umsetzungsphase wird der erstellte Hilfeplan in die Realität umgesetzt (Hauri & Rosch, 2018, S. 689). Bei Kinderschutzelfällen wird dabei die Umsetzung des Hilfeplans oft durch eine bestimmte Fachperson wie beispielsweise eine Beistandsperson begleitet und überwacht (Hauri & Rosch, 2018, S. 690).

Überprüfungsphase

Nach der mehrmonatigen Umsetzungsphase treffen sich die Beteiligten gemeinsam mit der zuweisenden Fachperson und der Koordinationsperson zu einem Folgerat, bei dem die Umsetzung überprüft und der Hilfeplan bei Bedarf angepasst werden (Hauri & Rosch, 2018, S. 690). Nach dessen Abschluss werden häufig weitere Zusammenkünfte vereinbart, in welche die Koordinationsperson nicht mehr involviert ist (FamilienRat Schweiz, 2019a). Dabei liegt es im Ermessen der Beteiligten, miteinander festzulegen, in welchem zeitlichen Abstand weitere Treffen gebraucht werden und wie viele davon stattfinden sollen. Anders als bei der herkömmlichen professionellen Hilfe sollen die gegenseitigen Hilfeleistungen möglichst lange andauern, denn erst dann zeigt sich, wie sich die betroffene Familie dauerhaft organisiert und ob das eingangs beschriebene Prinzip von Hilfe zur Selbsthilfe gelingt (Früchtel & Roth, 2017, S. 37).

Der Ablauf des Familienrates kann zusammengefasst wie folgt dargestellt werden (siehe Abbildung 2):

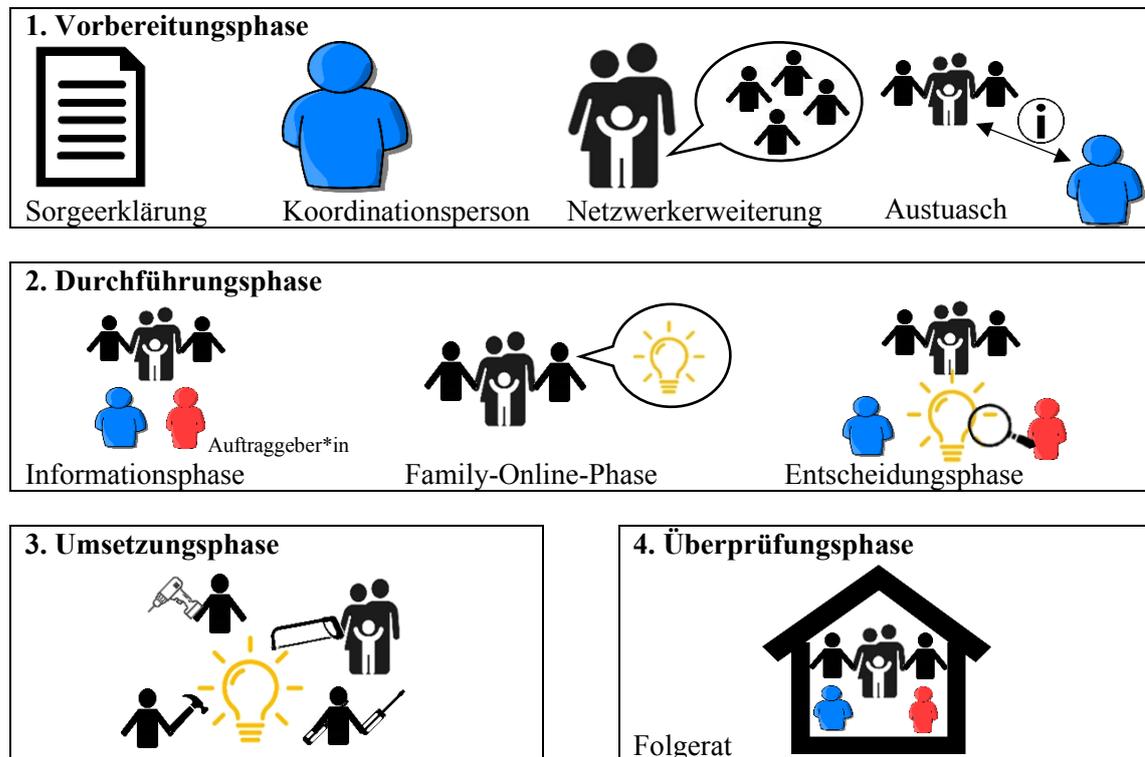


Abbildung 2: Ablauf des Familienrates (eigene Darstellung)

2.1.3 Ursprung

Das oben beschriebene Verfahren des Familienrates wurde in den frühen 1980er-Jahren aus einer kritischen Bewegung der Maori, der indigenen Bevölkerung Neuseelands, entwickelt. Die Kritik galt der fehlenden kulturellen Sensibilität des neuseeländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, welches ausschliesslich das Kind in den Fokus nahm. Nach dem Familienverständnis der Maori kann das Wohlergehen des Kindes jedoch nicht vom Wohlergehen der Familie abgekoppelt werden, weil das Kind in diese eingebunden ist. Maori-Kinder wurden daher unabhängig ihrer sozialen und kulturellen Herkunft fremdplatziert, sodass ein Kontakt zur Grossfamilie verhindert oder zumindest erschwert wurde (Hansbauer et. al., 2009, S. 13-14). Dies bewirkte bei den Kindern eine kulturelle Entfremdung und Identitätsprobleme. Die Maori forderten infolgedessen, dass sie bei Kindeswohlgefährdungen in die Problemlösung aktiv miteinbezogen werden (Hauri & Rosch, 2018, S. 678). Es kam zur gesetzlichen Verankerung, wonach in allen Fällen mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung und in Fällen, bei denen jungen Menschen Straftaten zur Last gelegt werden, der Familienrat als vorgeschriebenes Verfahren anzuwenden ist (Früchtel & Roth, 2017, S. 172). In welchen Bereichen der Familienrat insbesondere in der Schweiz Anwendung findet, soll im nächsten Kapitel beschrieben werden.

2.1.4 Anwendungsbereiche

Der Familienrat entwickelte sich, wie vorher aufgezeigt, im Rahmen des Kindesschutzes in Neuseeland. Seitdem erfolgt nach Hauri und Rosch (2018) eine Ausweitung in andere Anwendungsbereiche. Der Familienrat findet in der Schweiz seine Anwendung nicht nur im Kindesschutz, sondern auch im Erwachsenenschutz, der Altersarbeit und in der Psychiatrie (S. 680). Auch Schulen können das Verfahren anwenden. Ein Blick in unser Nachbarland zeigt, dass der Familienrat in Österreich insbesondere im strafrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz eingesetzt wird (Hauri & Rosch, 2018, S. 678). Holland wendet den Familienrat in fast allen Problembereichen an, so auch bei der Arbeitssuche, der Pflege, bei Finanzproblemen usw. (Hauri & Rosch, 2018, S. 680). Die Anwendungsbereiche können auch generalisiert werden, indem der Familienrat immer dann einzusetzen ist, wenn professionelle Hilfe an die Lebenswelt der Betroffenen angepasst werden soll oder wo Entscheidungsprozesse ein Höchstmass an Partizipation erreichen sollen (Früchtel & Roth, 2017, S. 19). Bei einer Evaluation der Fachstelle Kinderbetreuung in Luzern beschrieben Dietrich und Waldspühl (2019) als eine ihrer wichtigsten Erkenntnisse, dass der Familienrat grundsätzlich bei allen Ausgangslagen durchgeführt werden kann (S. 4).

Wie mit diesem Kapitel aufgezeigt werden konnte, gibt es zahlreiche Anwendungsbereiche des Familienrates in der Schweiz und im Ausland. Den Autorinnen dieser Bachelorarbeit erscheint es daher sinnvoll, sich für diese Arbeit auf einen Einsatzbereich einzugrenzen. Wie in Kapitel 1.2 beschrieben wurde, liegt der Fokus dabei auf dem zivilrechtlichen Kindesschutz. Im nachfolgenden Kapitel wird näher darauf eingegangen, was darunter zu verstehen ist.

2.2 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Der zivilrechtliche Kindesschutz ist, wie zuvor beschrieben, ein Anwendungsbereich des Familienrates. Aus diesem Grund gehen die Autorinnen zuerst näher auf den Kindesschutz im Allgemeinen ein, bevor insbesondere der zivilrechtliche Kindesschutz in Abgrenzung zum freiwilligen, strafrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und internationalrechtlichen Kindesschutz betrachtet wird. Abschliessend wird der Ablauf bei einer Kindeswohlgefährdung beleuchtet.

2.2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Unter dem Kindesschutz werden alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zusammengefasst, die der Verwirklichung des Kindeswohls dienen (Häfeli, 2016, S. 385). In diesem Kapitel soll daher als erstes geklärt werden, was unter dem Kindeswohl verstanden wird, um auf dieser Grundlage die möglichen Gefährdungen des Kindeswohls zu beschreiben.

Das Kindeswohl stellt einen zentralen Begriff im Kinderschutz dar. Obwohl der Begriff im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verwendet wird, ist das «Kindeswohl» juristisch nicht definiert. Es handelt sich demnach um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der für jeden Einzelfall konkretisiert werden muss (Hauri & Zingaro, 2020, S. 11). Als allgemeine Richtlinie gilt jedoch die Berücksichtigung von vier Dimensionen: Die Orientierung an den normativen und universellen Grundrechten wie zum Beispiel Schutz-, Förder- oder Beteiligungsrechte, die Orientierung an den Grundbedürfnissen für eine normale kindliche Entwicklung, die Orientierung an Risiko- und Schutzfaktoren und zuletzt die Orientierung am Prozess, weil Entscheidungen, die Kinder betreffen, kontext- und entwicklungsabhängig sind und deshalb einer stetigen Evaluation bedürfen (Affolter et al., 2017, S. 5).

Das Kindeswohl orientiert sich an der sogenannten Gut-Genug-Variante. Das heisst, der Blick richtet sich nicht danach, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht, sondern es müssen nur minimale Standards zum Schutz des Kindes gesichert sein. Der Schwellenwert zur Gefährdung darf jedoch nicht erreicht werden, ansonsten wird von einer potentiellen Kindeswohlgefährdung gesprochen (Affolter et al., 2017, S. 5). Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist (Jud, 2013, S. 49). Das heisst, falls angezeigt kann auch präventiv eingegriffen werden (Hauri & Zingaro, 2020, S. 24). Nach Jud (2013) besteht auch bei der Kindeswohlgefährdung keine einheitliche Begriffsdefinition. Aus diesem Grund hat er die Definition von Gefährdungssituationen aus der internationalen Diskussion zusammengefasst. Er kommt zum Schluss, dass die Ursachen für Gefährdungssituationen vielfältig und Risiken auf unterschiedlichen Ebenen zu finden sind – beim Kind selbst, im familiären, aber auch im erweiterten Umfeld. So kann das sozial auffällige Verhalten eines Jugendlichen ebenso zur Gefährdung beitragen, wie eine mangelnde Erziehungskompetenz der Eltern oder die Ausgrenzung durch Gleichaltrige (S. 50). Konkret werden körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, psychische Misshandlung, Vernachlässigung sowie Erwachsenenkonflikte bezogen auf das Kind und Miterleben von Partnerschaftsgewalt als Kindeswohlgefährdung angesehen. Daneben gibt es weitere Gefährdungssituationen wie zum Beispiel Autonomiekonflikte als Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen oder das Münchenhausen-by-proxy-Syndrom, wobei Erkrankungen eines Kindes durch eine nahe Bezugsperson vorgetäuscht oder aufrechterhalten werden. Bei der Differenzierung nach unterschiedlichen Formen der Gefährdung ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis kaum einzelne Formen getrennt von den anderen auftreten, sondern gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt angetroffen werden (Jud, 2013, S. 51-57).

2.2.2 Interventionsebenen bei Kindeswohlgefährdung

Wie vorher aufgezeigt wurde, geht es bei allen Massnahmen um die Verwirklichung des Kindeswohls bzw. um die Beseitigung einer Kindeswohlgefährdung. Auf welchen verschiedenen Ebenen diese Gewährleistung des Wohls des Kindes praktiziert wird, zeigen die Autorinnen dieser Arbeit im nachfolgenden Kapitel auf. Dabei wird Bezug auf Häfeli (2016) genommen, welcher fünf verschiedene Interventionsebenen bei Kindeswohlgefährdungen unterscheidet.

Internationalrechtlicher Kinderschutz

Die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) bietet nach Häfeli (2016) eine wichtige Rechtsgrundlage im nationalübergreifenden Kinderschutz. In Art. 3 KRK wird zum Beispiel das Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, deklariert. Zudem werden die Eltern nach Art. 3 KRK als primär Verantwortliche für die Erziehung und Entwicklung des Kindes bezeichnet (S. 391). Dass der Schutz des Kindes primär von der Familie zu verantworten ist, widerspiegelt sich auch in Art. 8 EMRK (Affolter et al., 2017, S. 2).

Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz

Der öffentlich-rechtliche Kinderschutz bezieht sich auf die Schweizerische Bundesverfassung (BV). Diese enthält mehrere Bestimmungen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. So zum Beispiel haben Kinder und Jugendliche nach Art. 11 BV den Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Bund und Kantone setzen sich nach Art. 41 Abs. 1 lit. c BV über die Sozialziele ausserdem dafür ein, dass Familien geschützt und gefördert werden. Dieser verfassungsrechtliche Kinderschutz wird in einer Vielzahl von bundes- und kantonsrechtlichen Gesetzen wie zum Beispiel im Schulrecht, dem Opferhilfegesetz oder dem Jugendhilfegesetz konkretisiert (Häfeli, 2016, S. 386).

Freiwilliger bzw. nicht behördlicher Kinderschutz

Unter dem freiwilligen bzw. nicht behördlichen Kinderschutz werden alle Massnahmen verstanden, welche Eltern sowie Kinder und Jugendliche von sich aus in Anspruch nehmen oder dazu einwilligen. So zum Beispiel die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit, den Sozialdienst oder Beratungsstellen. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen diese Angebote jedoch nicht wirklich freiwillig in Anspruch genommen werden, sondern nur unter Druck oder mit Drohung einer behördlichen Intervention durchgeführt werden (Häfeli, 2016, S. 385-386).

Strafrechtlicher Kinderschutz

Unter dem strafrechtlichen Kinderschutz werden einerseits Straftatbestände von Erwachsenen wie zum Beispiel körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch sowie Vernachlässigung gezählt und andererseits Strafen sowie ambulante und stationäre Massnahmen des Jugendstrafrechtes (Häfeli, 2016, S. 386-387).

Zivilrechtlicher Kinderschutz

Der zivilrechtliche Kinderschutz umfasst die Art. 307 ff. ZGB, welche von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Beistandschaften umgesetzt werden (Häfeli, 2016, S. 390). Von der Systematik her betrachtet, befindet sich der zivilrechtliche Kinderschutz unter der Rubrik «Elterliche Sorge» des ZGB (Rosch & Hauri, 2016, S. 410). Art. 301 ZGB benennt den Inhalt der elterlichen Sorge im Allgemeinen und hält fest, dass die Eltern unter Vorbehalt der Handlungsfähigkeit das Recht und gleichzeitig die Pflicht haben, mit Blick auf das Wohl des Kindes die nötigen Entscheide für dessen Pflege und Erziehung zu treffen. Nach Hauri & Zingaro (2020) kann eine Kindeswohlgefährdung resultieren, falls dieser umfassende Auftrag von den Eltern in unzureichender Weise erfüllt wird (S. 24). Für die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen haben sich bestimmte Grundprinzipien herausgebildet (Rosch & Hauri, 2016, S. 411). So zum Beispiel kommt der zivilrechtliche Kinderschutz nur dann subsidiär in Betracht, wenn der freiwillige Kinderschutz nicht genügt, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Dies kann beispielsweise bei Eltern der Fall sein, die von sich aus nicht für Abhilfe sorgen, vorgeschlagene Massnahmen ablehnen oder diese im Vorhinein als unzureichend erscheinen (Affolter et al., 2017, S. 9). Im zivilrechtlichen Kinderschutz ist zudem der Grundsatz der Komplementarität zu beachten, wobei durch die Anordnung von Massnahmen die vorhandenen Ressourcen und die Verantwortung der Eltern ergänzt und nicht verdrängt werden sollen. Zuletzt sind die Verschuldensunabhängigkeit sowie die allgemeinen Einschränkungen von Grundrechten nach Art. 36 BV zu nennen. Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze im zivilrechtlichen Kinderschutz können nach Rosch und Hauri (2016) verschiedene Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden: Ermahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht, Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat, besonderen Befugnissen oder besonderen Befugnissen unter Einschränkung der elterlichen Sorge, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge sowie weitere geeignete Massnahmen (S. 411).

2.2.3 Verfahren im zivilrechtlichen Kinderschutz

In diesem Kapitel wird insbesondere auf den zivilrechtlichen Kinderschutz eingegangen und dabei das Vier-Phasen-Modell eines Kinderschutzelfalles beschrieben, um im nächsten Kapitel die verfahrensrechtliche Einbindung des Familienrates in den zivilrechtlichen Kinderschutz genauer zu betrachten.

Ein zivilrechtliches Kinderschutzverfahren kann zum Beispiel von Amtes wegen, durch eine Meldung oder einen Antrag eingeleitet werden. Man spricht in diesem Zusammenhang davon, dass ein Verfahren rechtshängig wird. Mit Beginn dieser Rechtshängigkeit ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Offizial- und Untersuchungsmaxime verpflichtet und durchläuft ein nicht immer lineares, aber dennoch systematisches Vorgehen zur Kindeswohlabklärung (Affolter et al., 2017, S. 95). In der Einstiegsphase wird die Zuständigkeit geklärt und den Betroffenen die verfassungsmässige Verfahrensstellung garantiert. Bei akuter hoher Kindeswohlgefährdung wird eine vorsorgliche oder gar superprovisorische Massnahme ergriffen (Affolter et al., 2017, S. 96). In der anschliessenden Abklärungsphase werden zur Sachverhaltsabklärung Informationen beschafft. Auf welche Weise dies erfolgt, ist gesetzlich nicht abschliessend geregelt (Affolter et al., 2017, S. 99). Oft beginnen Abklärungen mit einem Gespräch mit den Eltern. Ausserdem wird mindestens ein Gespräch mit dem Kind alleine geführt und mindestens ein Hausbesuch vorgenommen (Affolter et al., 2017, S. 103-104). Diese Informationsbeschaffung und Beweisführung wird entweder von der KESB selbst vorgenommen, einem internen Abklärungsdienst oder einem externen Fachdienst übertragen (Affolter et al., 2017, S. 101). Alle eingeholten Informationen werden in der Auswertungsphase zusammengetragen. Danach hat die abklärende Person Lösungsmöglichkeiten mit oder ohne behördlichen Massnahmen zu entwerfen, die das Kindeswohl sicherstellen (Affolter et al., 2017, S. 96). In der Entscheidungsphase wird schliesslich der Beschluss gefällt und sachlich begründet, um diesen anschliessend den Betroffenen zu eröffnen (Affolter et al., 2017, S. 98). Dieser Entscheid kann durch Rechtsmittel angefochten und bei deren Nichtergreifen nach abgelaufener Rechtsmittelfrist vollstreckt werden (Affolter et al., 2017, S. 97).

2.3 Familienrat im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Nachdem in den vorherigen Kapiteln der Familienrat und der (zivilrechtliche) Kinderschutz beschrieben wurden, geht es in diesem Kapitel um die Verknüpfung dieser beiden Begriffe. Deshalb erläutern die Autorinnen in diesem Kapitel, wo der Familienrat in Bezug auf das vorher beschriebene Verfahren im zivilrechtlichen Kinderschutz angewendet werden kann. Anschliessend folgt ein Exkurs bezüglich Alternativen zum Familienrat im Rahmen von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen.

Nach Hauri und Rosch (2018) kann der Familienrat als Intervention in der Abklärungsphase, als eigenständige Massnahme oder in der Mandatsführung durchgeführt werden (S. 681).

2.3.1 Familienrat im Abklärungsverfahren

Der Familienrat kann im Abklärungsverfahren zur Prüfung subsidiärer Hilfe im familienerweiterten Netzwerk auf verschiedene Arten eingesetzt werden. Analog zum Mediationsverfahren nach Art. 314 Abs. 2 ZGB kann die Familie durch die KESB zu einem Familienrat aufgefordert werden. Die betroffene Familie ist in diesem Fall der Auftraggeber und organisiert den Familienrat selbständig. Die Mindeststandards zur Gewährung des Kindeswohls können sie aber nicht autonom festhalten. Hierzu bedarf es der KESB oder der abklärenden Person. Die KESB kann aber auch autoritativ, angelehnt an die angeordnete Beratung, eine Familie mittels Verfügung zur Durchführung eines Familienrates verpflichten. In diesem Fall besteht für die Betroffenen eine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 448 ZGB. Zuletzt kann ein Familienrat im Abklärungsverfahren durch die Abklärungsperson und mit Einverständnis der Betroffenen veranlasst werden, wobei die Abklärungsperson in Delegation der KESB Auftraggeber*in ist (Hauri & Rosch, 2018, S. 682-684).

2.3.2 Familienrat in der Mandatsführung

Ist eine Beistandschaft bereits installiert, kann die Beistandsperson im Rahmen des behördlichen Auftrages zusammen mit der betroffenen Familie einen Familienrat durchführen. In diesem Fall ist die Beistandsperson Auftraggeber*in (Hauri & Rosch, 2018, S. 684).

2.3.3 Familienrat als Massnahme

Als dritte und letzte Variante kann die KESB im Rahmen von geeigneten Massnahmen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB oder im Rahmen von ambulanten Massnahmen gemäss Art. 437 ZGB eine Weisung erteilen mit der Aufforderung, einen Familienrat durchzuführen. Der verbindliche Familienrat ist in diesem Fall mit der Pflichtmediation zu vergleichen. Ausgangslage ist hier in aller Regel, dass die betroffene Familie von sich aus keinen Familienrat durchführen würde, und es daher der hoheitlichen Anordnung bedarf (Hauri & Rosch, 2018, S. 684).

2.3.4 Exkurs: Ausgewählte Alternativen zum Familienrat

Wie bisher aufgezeigt wurde, kann der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Abklärungsphase als eigenständige Massnahme oder in der Mandatsführung durchgeführt werden. Es gibt anstelle des Familienrates aber auch andere Verfahren, welche in ähnlichen Ausgangslagen in der Praxis Anwendung finden.

Im Rahmen eines Exkurses wird auf ausgewählte Alternativen eingegangen. Die Autorinnen haben dabei nicht den Anspruch, diese umfassend zu erläutern, sondern wollen einen Überblick über mögliche Alternativen zum Familienrat geben.

Sozialpädagogische Familienbegleitung

Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) ist eine aufsuchende Methode der Sozialen Arbeit. Fachpersonen leisten Einsätze in Familien mit unterschiedlichsten Problemlagen. Sie stärken und befähigen die Erziehungsberechtigten in einer gelingenden Beziehung und Lebensgestaltung und fördern die Kinder sowie Jugendlichen individuell, damit diese die für ihre Entwicklung nötige Geborgenheit und Förderung erhalten. Dabei arbeitet die sozialpädagogische Familienbegleitung systemisch, partizipativ sowie ressourcenorientiert und bietet Hilfe zur Selbsthilfe (Fachverband Sozialpädagogische Familienbegleitung Schweiz, ohne Datum).

Beratung im Zwangskontext

Bei Beratungen im Kontext der Sozialen Arbeit sollen soziale Probleme durch Hilfestellungen verändert werden. Dabei werden alle Systemebenen miteinbezogen und es wird kontextspezifisch, lösungs- und ressourcenorientiert gearbeitet (Neuffer, 2009, S. 160). Es sollen Bewältigungskompetenzen der Klientel gefördert werden, ohne dass ihnen die Problemlösung abgenommen wird (Nestmann & Sickendiek, 2018, S. 110). Nach Zobrist und Kähler (2017) kann die Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen selbst- oder fremdinitiiert sein, weshalb zwischen Beratungen im freiwilligen und gezwungenen Kontext unterschieden wird (S. 10). Als Beispiel für Beratungen im Zwangskontext wird an dieser Stelle die angeordnete Beratung zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen genannt (Banholzer et al., 2012, S. 111-125.).

Mediation

Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren zur Vermittlung von Konflikten. Dabei sollen alle Beteiligte, welche im Konflikt eine Rolle spielen, einbezogen werden. Grund dafür ist, dass ansonsten wesentliche Informationen, aber auch Ressourcen für eine gute Lösung fehlen. Unter der Leitung einer allparteilichen Drittperson soll eine einvernehmliche Lösung erarbeitet werden, bei der die Interessen und Bedürfnisse aller Seiten berücksichtigt sind. Die Mediation ist freiwillig und der Einbezug aller Konfliktparteien Grundvoraussetzung dafür, dass tatsächlich alle Interessen auf den Tisch kommen und bearbeitbar werden. Mediation ohne eine Auseinandersetzung mit allen Seiten, die im Konflikt eine Rolle spielen, ist nicht vorstellbar, weil damit wesentliche Informationen, aber auch Ressourcen fehlen würden, um zu einer wirklich guten Lösung zu kommen (Köstler, 2019, S. 20-21).

3 Theoretischer Bezugsrahmen

In diesem Kapitel wird erklärt, aus welchen theoretischen Gründen der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz angewendet wird. Der Familienrat wird als partizipativer, lebensweltorientierter und systemischer Ansatz verstanden. Im nachfolgenden Kapitel wird daher auf diese ausgewählten theoretischen Ansätze Bezug genommen, um anschliessend die Theorie direkt mit dem Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in Verbindung zu setzen.

3.1 Partizipation und Selbstbestimmung

Ein partizipativer Ansatz macht sich für die Beteiligung der Öffentlichkeit in Entscheidungsprozessen stark. Welche Öffentlichkeit massgeblich ist, hängt vom entsprechenden Thema ab (Steyaert et al., 2006, S. 3). Nach dem Modell von Wright et al. (2007) gibt es verschiedene Stufen der Partizipation (siehe Tabelle 1). Viele Massnahmen, die vordergründig Partizipation implizieren, bieten keine Möglichkeit für eine Beeinflussung der Entscheidungsprozesse durch die Zielgruppe und sind daher nicht als tatsächlich partizipativ einzustufen. Dazu gehören die ersten fünf Stufen der Tabelle 1 (S. 2). Ab der sechsten Stufe kann von Partizipation im eigentlichen Sinne gesprochen werden, weil die Zielgruppe ein Mitspracherecht, jedoch keine alleinige Entscheidungsbefugnis erhält. Auf der nächsten Stufe werden Entscheidungskompetenzen teilweise auf die Zielgruppe übertragen, obwohl der Anstoss für die Intervention von aussen kommt. Auf der achten Stufe initiiert die Zielgruppe eine Massnahme selbst und entscheidet eigenständig sowie eigenverantwortlich. Die Zielgruppe wird jedoch von aussen begleitet und/oder betreut. Die letzte Stufe des Modelles geht weit über die Partizipation hinaus. Sie umfasst selbst organisierte Massnahmen, indem alle Aspekte einer Massnahme von der Planung, über die Entscheidung bis hin zur Durchführung komplett in den Händen der Zielgruppe liegen (Wright et al., 2007, S. 4).

Stufe 9	Selbstständige Organisation	Weit über Partizipation hinaus
Stufe 8	Entscheidungsmacht	Partizipation
Stufe 7	Teilweise Entscheidungskompetenz	
Stufe 6	Mitbestimmung	
Stufe 5	Einbeziehung	Vorstufe der Partizipation
Stufe 4	Anhörung	
Stufe 3	Information	
Stufe 2	Erziehen und Behandeln	Nicht-Partizipation
Stufe 1	Instrumentalisierung	

Tabelle 1: Stufen der Partizipation (Wright et al., 2007, S. 2)

Die Autorinnen setzen die selbständige Organisation als neunte Stufe nach dem Modell von Wright et al. (2007) mit der nachstehenden Definition von Selbstbestimmung nach Schwarte (ohne Datum) gleich. Selbstbestimmung umfasst für ihn die Möglichkeit und Fähigkeit, frei dem eigenen Willen gemäss zu handeln und Regeln bzw. Normen selbstverantwortlich zu entwerfen. Damit ist Selbstbestimmung gleichbedeutend mit Autonomie. Absolute Autonomie wird jedoch aufgrund der inneren und äusseren Einflüsse wie zum Beispiel Triebe oder gesellschaftliche Bedingungen nicht für möglich gehalten. Trotz dieser anerkannten Relativierung wird Selbstbestimmung als Leitidee gegen die Beeinträchtigung der Freiheit von Individuen und Gruppen in Anspruch genommen (S. 1). Im Zeichen der Selbstbestimmung kann Raum gegeben werden, um individuelle Bedürfnisse zu erkennen, eigene Kräfte, Fähigkeiten und Ressourcen zu entdecken sowie grösstmögliche Kontrolle über das eigene Leben zu erlangen (Seifert, 2006).

Partizipation und Selbstbestimmung beim Familienrat

Im Kontakt mit Behörden wird von betroffenen Familien nicht selten von Entmündigung gesprochen, indem sie sich als zu wenig integriert in die Entscheide erleben (Gabriel-Schärer, 2020, S. 3). Die Autorinnen erachten den Familienrat als partizipativen Ansatz, welcher der Leitidee der Selbstbestimmung folgt und dadurch der Entmündigung von betroffenen Familien entgegenwirkt. Denn in der Family-Only-Phase erstellt das familiäre Netzwerk selbst ihren Hilfeplan (Früchtel & Roth, 2017, S. 33). Daraus lässt sich schliessen, dass die Beteiligten über Entscheidungsmacht gemäss dem Modell nach Wright et al. verfügen. Zudem wird mit der Beteiligung der Familie und ihrem Umfeld nicht nur eine situative Stärkung von Eigenverantwortung und Autonomie angestrebt, sondern die Kooperationskultur mit dem nahen Umfeld soll darüber hinaus nachhaltig verändert werden. Wenn Fachpersonen ausserdem Vertrauen in die Kompetenzen des familienerweiterten Netzwerkes haben und ihm Partizipation gewähren, wird die Abgabe der Kontrolle erhöht (Schäuble & Wagner, 2014, S. 184). Früchtel und Roth (2017) sprechen in diesem Zusammenhang auch von der Abtretung des Expertentums durch die Fachpersonen an die Betroffenen, indem ihnen eine aktive Rolle erteilt wird. Einschränkungen der Partizipation ergeben sich jedoch bei der Sorgeerklärung. Denn nach Straub (2011) wird die Problemdefinition von den Fachkräften und nicht durch die betroffene Familie vorgenommen (S. 6). Ausserdem sind die Fachkräfte sowie das familiäre Netzwerk an den vorgegebenen Ablauf gekoppelt (Früchtel & Roth, 2017, S. 14). Der Entscheid zur Durchführung eines Familienrates kann zudem, wie bereits beschrieben wurde, freiwillig oder durch behördliche Anordnung erfolgen, weshalb die betroffene Familie bei diesem Entscheidungsprozess unterschiedlich stark partizipieren kann. Zusammenfassend wird festgehalten, dass das familienerweiterte Netzwerk zwar an strukturelle Rahmenbedingungen gebunden ist, dieses durch das gesamte Verfahren jedoch grösstmögliche Partizipation erfährt.

3.2 Empowerment und Ownership

Der Familienrat ist ein radikaler Empowermentansatz, der einen Paradigmenwechsel nach sich zieht, indem Fachpersonen die Aufgabe der Problemlösungsbegleitung anstelle der Problemlösungsverantwortung wahrnehmen (Straub, 2011, S. 6). Dabei werden die vorher beschriebenen theoretischen Bezüge der Partizipation und Selbstbestimmung mit der Ressourcenorientierung zum Konzept des Empowerments komprimiert (Hauri & Rosch, 2018, S. 680). Konkret wird unter Empowerment nach Keupp (2018) ein Prozess verstanden, innerhalb dessen sich Menschen ermutigt fühlen, auf eigene Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten zu vertrauen und ihre eigenen Angelegenheiten in die Hand zu nehmen. Dadurch wird die Handlungsfähigkeit von Subjekten und sozialen Systemen gefördert. Gleichzeitig erfordert Empowerment von den Professionellen die Bereitschaft, eigene Vorstellungen von optimalen Problemlösungen zurückzustellen bzw. zum Gegenstand diskursiver Aushandlungen mit den Betroffenen zu machen (S. 559-560). In diesem Zusammenhang kann auch von Ownership gesprochen werden. Dies bedeutet, dass Betroffene die Zuständigkeit zurückgewinnen, über ihre eigenen Angelegenheiten zu verfügen. Diese Möglichkeiten haben Betroffene durch expertendominierte und universelle Verfahren verloren (Straub, 2011, S. 9).

Empowerment und Ownership beim Familienrat

Empowerment beim Familienrat beginnt mit dem Zutrauen, dass Familien in prekären und belasteten Situationen handlungsfähig sind und eigene Wirkungskräfte besitzen, um Lösungen und Pläne aus einer Krisensituation zu entwickeln. Dieser Vertrauensvorschuss setzt in den meisten Fällen positive Kräfte im Familiensystem frei, ist aber für Fachpersonen im behördlichen Kinderschutz anspruchsvoll, denn es geht um die Sicherung des Kindeswohls (Dietrich, 2020, S. 11). Besonders die Family-Only-Phase hat eine ermächtigende Wirkung, da dort Wege zur Selbsthilfe ohne Koordinations- oder Fachpersonen gesucht werden müssen (Hansbauer et al., 2009, S. 33). Mit dieser Rückgabe der Verantwortung an die betroffene Familie und ihr familiäres und soziales Umfeld werden nicht nur eigene und passgenaue Lösungen entwickelt (Dietrich, 2020, S. 7), sondern es zeigt sich auch, dass neue und unerwartete Lösungen auftauchen, welche den Professionellen nicht in den Sinn gekommen wären (Dietrich, 2020, S. 11). Schlussfolgernd wird festgehalten, dass sich Auftraggebende im Kinderschutz beim Familienrat in einem Spannungsverhältnis von Verantwortung, Schutzmandat, Empowerment, Rückgabe von Verantwortung an betroffene Familien und letztendlich deren (Wieder)Befähigung zur eigenen Alltags- und Lebensbewältigung befinden (ebd.).

3.3 Lebensweltorientierung

Als weiterer Ansatz lässt sich das Konzept der Lebensweltorientierung sehr gut mit dem Familienrat in Verbindung bringen. Hans Thiersch, ein wichtiger Vertreter des lebensweltorientierten Ansatzes, nahm eine entscheidende Rolle in der Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Sozialpädagogik ein (Engelke et al., 2009, S. 442). Thiersch versteht unter einer alltags- und lebensweltorientierten Sozialen Arbeit eine Betrachtung des Menschen im Mittelpunkt seiner Alltagswelt (Thiersch et al., 2012, S. 176). Dazu zählen die objektiven Lebensverhältnisse und Lebenslagen sowie die individuelle Bewältigung und Interpretation der einzelnen Situationen (Tetzer, 2012, S. 50- 51). Das Konzept der Lebensweltorientierung hat das Ziel, einen gelingenden Alltag für die Individuen zu ermöglichen (Thiersch et al., 2012, S. 178). Um dies zu erreichen, braucht es eine Balance zwischen dem Individuum und seiner Umgebung. Diese Balance wird im Verständnis der Lebensweltorientierung mit der Verbindung der strukturellen Analyse von Lebensverhältnissen mit pädagogischen Methoden und institutionellen Anpassungen sichergestellt (Tetzer, 2012, S. 50- 51; Thiersch et al., 2012, S. 175).

Lebensweltorientierung beim Familienrat

Die heutige Gesellschaft kennt immer mehr unterschiedliche Lebenswelten und gleichzeitig nimmt die Individualisierung in der Lebensführung weiter zu (Schilling & Klus, 2018, S. 165). Dies ist auch in der Auseinandersetzung mit dem Familienrat spürbar. Es gibt viele unterschiedliche Ausgangssituationen und Problemlagen bei den einzelnen Familien (Dietrich et al., 2020, S.17). Der Familienrat begegnet dieser Herausforderung mit seiner lebensweltorientierten Haltung. Indem der Familienrat in der Alltagswelt der Familie stattfindet, werden Alltagspraktiken und lebensweltliche Prinzipien gestärkt (Früchtel & Roth, 2017, S. 13ff.). Lebensweltorientiertes Handeln findet häufig am Ort der betroffenen Personen statt. Dort sind die Schwierigkeiten entstanden, aber auch dort lassen sich Ressourcen und Möglichkeiten für die Problemlösung finden (Tetzer, 2012, S. 64). Der Familienrat teilt diesen Ansatz, indem er den Familien zutraut, dass sie die Fähigkeiten haben, ihre Situation zu verändern. Durch die Nähe, welche die Familie oder die Angehörigen haben, ist die Bereitschaft erhöht, einander zu unterstützen und Lösungen zu finden. Somit ist nicht in erster Linie Kompetenz ausschlaggebend, um Verantwortung füreinander zu übernehmen, sondern Nähe, Vertrauen und Engagement. Davon kann der Familienrat profitieren (Früchtel & Roth, 2017, S. 64).

3.4 Systemische Beratung

Der Familienrat ist von einer systemischen Perspektive geprägt. Aus diesem Grund beschäftigt sich das folgende Kapitel mit der Systemischen Beratung und dem Zusammenhang mit dem Familienrat. Als erkenntnistheoretische Grundlage liegt den meisten systemischen Theorien der Konstruktivismus zu Grunde. Dabei wird davon ausgegangen, dass es nicht die eine Wirklichkeit gibt, sondern dass diese von jedem Individuum konstruiert wird und erst durch Interpretationen, Erlebnisse und Handlungen von Menschen entsteht (Bergmann, 2015, S. 37). Daraus lässt sich schliessen, dass jeder Mensch Expert*in seiner Lebenslage ist (Bamberger, 2015, S. 65). Wie in den vorhergehenden Theorieansätzen erläutert, unterstützt der Familienrat diesen Expert*innenansatz. Die Systemtheorie geht zudem von einer «operativen Geschlossenheit» der Systeme aus (Luhmann, 1997, S. 95 ff.; Fuchs, 2004, S. 81 ff.). Das bedeutet, dass die einzelnen Systeme in sich geschlossen sind und es eine Grenze zur Umwelt gibt. Diese Grenzen werden jedoch immer wieder neu überprüft. Durch die operative Geschlossenheit der Systeme ist es von aussen nicht möglich, direkt in die Strukturen des Systems einzuwirken (Hafen, 2017, S. 23).

In den vergangenen Jahren haben sich viele unterschiedliche systemische Ansätze entwickelt, beeinflusst durch den jeweiligen Praxisbezug und die wissenschaftliche Perspektive. Jedoch gibt es Grundprinzipien, welche sich bei allen systemischen Strömungen wiederfinden. Ein solches Grundprinzip ist der Einbezug des sozialen Umfelds. Man geht davon aus, dass sich Probleme und Störungen in einem System entwickeln. Systemtheoretiker*innen priorisieren die Arbeit mit den Klient*innen und dem beteiligten Umfeld, anstelle sich nur auf die einzelnen Klient*innen zu beschränken. Dabei können Zusammenhänge und Schwierigkeiten erkannt und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Als weiteres Grundprinzip wird die Konzentration auf Stärken und Ressourcen genannt. Systemtheoretiker*innen setzen bei diesen Fähigkeiten an und fördern diese. Sie haben zum Ziel, dass Klient*innen ihre Selbstwirksamkeit erkennen. Die Systemische Beratung betont zudem den Fokus auf die Lösungssuche, da die Selbstwirksamkeit der Klient*innen leidet, wenn ihre Probleme zu lange im Mittelpunkt stehen. Pionier*innen der Systemischen Beratung stellten unter Berücksichtigung der genannten Grundprinzipien fest, dass es oft effizienter ist, wenn sie auf den Ressourcen und Beziehungsmuster von Familien aufbauten, anstatt jemanden für längere Zeit in einem Einzelsetting zu therapieren (Schwing & Fryszer, 2013, S. 11-18).

Systemische Beratung beim Familienrat

Der Familienrat ist ein systemisches Verfahren (Hauri & Rosch, 2018, S. 678). Durch den Familienrat wird das System einer Person aktiv miteinbezogen. Durch den Einbezug von weiteren Personen ausserhalb der Familie wird das System erweitert, was zur Erschliessung zusätzlicher Ressourcen führt. Der systemische Ansatz im Familienrat erlaubt es, soziale Situationen und die Verhaltensweisen der beteiligten Individuen besser zu erfassen (Kleve, 2017, S. 2). Zudem ermöglicht eine Erweiterung des Netzwerkes gemäss Früchtel & Roth (2017) eine bessere Sicherstellung des Kinderschutzes, da mehr Menschen beteiligt sind, und die Problematik von der betroffenen Familie sichtbar wird. Wenn der Schutz des Kindes nicht mehr vorhanden ist, wirkt dies als motivierender Faktor auf alle beteiligten Personen. Die emotionale Verbundenheit trägt dazu bei, dass viele Personen eine besondere Hilfsbereitschaft zeigen. Dies wiederum führt zu vielseitigen Lösungen, wie sie durch ein*e Sozialarbeiter*in alleine nicht entwickelt werden könnten (S. 155 f.).

Durch die operative Geschlossenheit der Systeme können Professionelle nicht direkt in eine Familie einwirken oder eine Veränderung bewirken. Der Familienrat kommt dem entgegen, indem Fachpersonen der Familie durch die Sorgeerklärung einen Anstoss geben und sich dadurch strukturell koppeln. Der Anstoss löst dann systemeigene Operationen aus, indem das Familiensystem in der Family-only-Phase selbständig Lösungen erarbeiten kann (Betscher-Ott et al., 2014, S. 165; Früchtel & Roth, 2017, S. 14). Dadurch wird gemäss Früchtel und Roth (2017) durch den Familienrat ermöglicht, dass die Problemursachen und auch die Lösungsmöglichkeiten nicht einzelnen Personen zugeschrieben, sondern unter Kontextberücksichtigung im System angegangen werden (S. 14).

4 Forschungsdesign

In diesem Kapitel beschreiben die Autorinnen dieser Arbeit zu Beginn die Methodenwahl für die Forschung, um diese anschliessend mit der Methodenkritik auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen. Als nächstes folgt die Vorgehensweise während des Forschungsprozesses und die nähere Beleuchtung des Inhalts der Online-Befragung.

4.1 Methodenwahl

Nach Raithel (2008) wird zwischen der quantitativen und der qualitativen Forschung unterschieden. Während Letzteres ein soziales Feld zu verstehen versucht, will die quantitative Forschung hypothetische Zusammenhänge an der Realität überprüfen und intersubjektive Beschreibungen komplexer Strukturen ermöglichen (S. 8). Die Autorinnen beschlossen, dass im Rahmen dieser Bachelorarbeit eine quantitative Online-Umfrage durchgeführt werden soll. Grund dafür ist, dass in der eingangs beschriebenen Bestandaufnahme erwähnte Interesse an breit abgestützten Daten, weshalb der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz bisher wenig durchgeführt wird. Bei der quantitativen Forschung sind nach Mayer (2013) drei Gütekriterien zu beachten. Dies sind Gültigkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität (S. 90).

Gültigkeit

Bei der Gültigkeit geht es darum, ob die Forschungsmethode geeignet ist, um das Ziel zu erreichen (Mayer, 2013, S. 90). Mit der Beantwortung der Forschungsfrage «Aus welchen Gründen ist der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz wenig verbreitet?» zielen die Autorinnen darauf ab, einen kleinen Beitrag zur Etablierung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz zu leisten. Dafür erachten die Autorinnen dieser Arbeit die Wahl einer Online-Umfrage als geeignet, weil dadurch eine grosse Anzahl von Befragten erreicht werden kann. Dies entspricht einer Aussage von Atteslander (1991; zit. in Mayer, 2013), welcher in einer schriftlichen Befragung den Vorteil eines Zugangs zu einem grossen Kreis von Befragten sieht (S. 101). Nach der Analyse unterschiedlicher Umfrage Tools auf ihre technischen Möglichkeiten hin haben sich die Autorinnen unter der Vielzahl an Tools für LamaPoll entschieden. Neben einer einfachen Bedienung bietet LamaPoll zugleich vielseitige Funktionen und ist preisgünstig (LamaPoll, ohne Datum).

Zuverlässigkeit

Das Gütekriterium der Zuverlässigkeit gibt nach Mayer (2013) an, inwieweit bei einer wiederholten Befragung unter gleichen Bedingungen das identische Ergebnis erzielt wird. Dabei ist eine Befragung umso zuverlässiger, je verständlicher sowie eindeutiger die Fragen formuliert sind und je standardisierter die Untersuchung ist (S. 90). Die Autorinnen führten aufgrund dieser Gründe die Befragung mittels eines schriftlichen Fragebogens durch, weil dieser einen hohen Strukturierungsgrad bietet. Den Frageformulierungen wird aufgrund der Wichtigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet (siehe Kapitel 4.4).

Objektivität

Das letzte Gütekriterium der Objektivität zeichnet sich nach Mayer (2013) dadurch aus, dass die Ergebnisse unabhängig der forschenden Personen sind. Dabei werden drei Arten von Objektivität unterschieden. Die sogenannte Durchführungsobjektivität besagt, inwiefern die Befragten durch die Interviewer*innen beeinflusst werden (S. 90). Da die Befragung online und demnach unbegleitet sowie grösstenteils unbeeinflusst von den Forschenden stattfindet, ist diese Objektivität gegeben. Die Befragung ist zudem umso objektiver, je weniger die Forschenden die Ergebnisse bei der Auswertung (Auswertungsobjektivität) sowie die Schlüsse bei der Interpretation der Ergebnisse (Interpretationsobjektivität) wählen können (ebd.). Aufgrund vieler geschlossenen Antwortmöglichkeiten durch Multiple-Choice-Fragen und weniger offenen Fragen konnte die Auswertungsobjektivität gewährleistet werden.

4.2 Methodenkritik

Wie im vorherigen Kapitel aufgezeigt wurde, führen die Autorinnen dieser Arbeit aufgrund der Gütekriterien der quantitativen Forschung eine stark strukturierte, schriftliche und internetgestützte quantitative Befragung durch (Raithel, 2008, S. 66). In diesem Kapitel sollen nun die Vor- und Nachteile der Methodenwahl gegenübergestellt werden.

Vorteile

Neben den innovativen Möglichkeiten wie zum Beispiel speziellen Fragetypen, welche Online-Befragungen bieten, können Zielgruppen, welche geographisch verstreut sind, besser erreicht werden (Mayer, 2013, S. 104-105). Letzteres stellt bei einer schweizweiten Umfrage einen wesentlichen Vorteil im Vergleich zu alternativen Methoden dar. Mit einer schriftlichen Umfrage kann nach Mayer (2013) zudem innerhalb kürzerer Durchführungszeit und mit geringerem personalem Aufwand eine grössere Zahl von Befragten erreicht werden als bei persönlichen oder telefonischen Interviews (S. 101). Auch für die Befragten ergeben sich Vorteile. Sie können den

Fragebogen zu einer ihnen passenden Zeit ausfüllen (Mayer, 2013, S. 105), wodurch sie die Fragen besser durchdenken und die Antworten überlegter geben können, weil ihnen mehr Zeit zum Ausfüllen zur Verfügung steht (Mayer, 2013, S. 101). Dieser Aspekt wurde von den Autorinnen dieser Bachelorarbeit ebenfalls als sehr zentral gewichtet, weil sie von zeitlich eng getakteten Tagen der Fachpersonen im Bereich des Kinderschutzes ausgingen. Darüber hinaus sind auch aufgrund der zugesicherten Anonymität ehrlichere Antworten zu erwarten (Mayer, 2013, S. 101).

Nachteile

Nebst den zahlreichen positiven Aspekten sind auch einige Nachteile der Methodenwahl zu nennen. Gemäss Voll (2006) stellt eine schriftliche Umfrage mittels Fragebogen keine «normale» Gesprächssituation dar, weil kein Nachfragen möglich ist, Antwortmöglichkeiten eng vorgegeben sind und ihre Bedeutung im Gespräch nicht ausgehandelt werden kann (S. 2). Zur Verminderung von Unverständlichkeit und Mehrdeutigkeit der Fragen sowie Unvollständigkeit der Antwortmöglichkeiten nahmen sich die Autorinnen dieser Arbeit daher Zeit für einen längeren Prozess der Reformulierung der Fragestellungen und unterzogen den Fragebogen mehreren Pretests (siehe Kapitel 4.3.4). Ein weiteres Risiko besteht durch die Abwesenheit von Forschenden, wodurch die Befragungssituation nicht kontrollierbar ist. Dritte könnten die Teilnehmenden beeinflussen und Fragen können unvollständig oder überhaupt nicht ausgefüllt werden (Raithel, 2008, S. 67). Dieses Risiko bestand auch bei der vorliegenden Forschung. Zuletzt besteht nach Mayer (2013) bei schriftlichen Befragungen der Nachteil einer geringen Rücklaufquote (S. 101). Die Autorinnen strebten danach, dieses Risiko zu minimieren, indem sie sich bei der Stichprobe für das sogenannte Schneeballverfahren entschieden, welches in Kapitel 4.3.5 genauer beschrieben wird. Zudem erfolgte nach ca. drei Wochen der Versand einer Erinnerungsmail.

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich die Autorinnen den erwähnten Risiken einer Online-Umfrage mittels Fragebogen bewusst waren, die positiven Aspekte aber dennoch überwogen, weil ein paar der Negativpunkte bei der vorliegenden Forschungsarbeit relativiert werden konnten.

4.3 Vorgehen bei der quantitativen Forschung

Bisher wurde die Methodenwahl dieser Bachelorarbeit beschrieben. Auf dieser Grundlage soll das Vorgehen der Autorinnen bei der quantitativen Forschung dargestellt und erläutert werden. Dazu waren die Phasen nach Raithel (2008) auf der nächsten Seite wegleitend (siehe Abbildung 3).

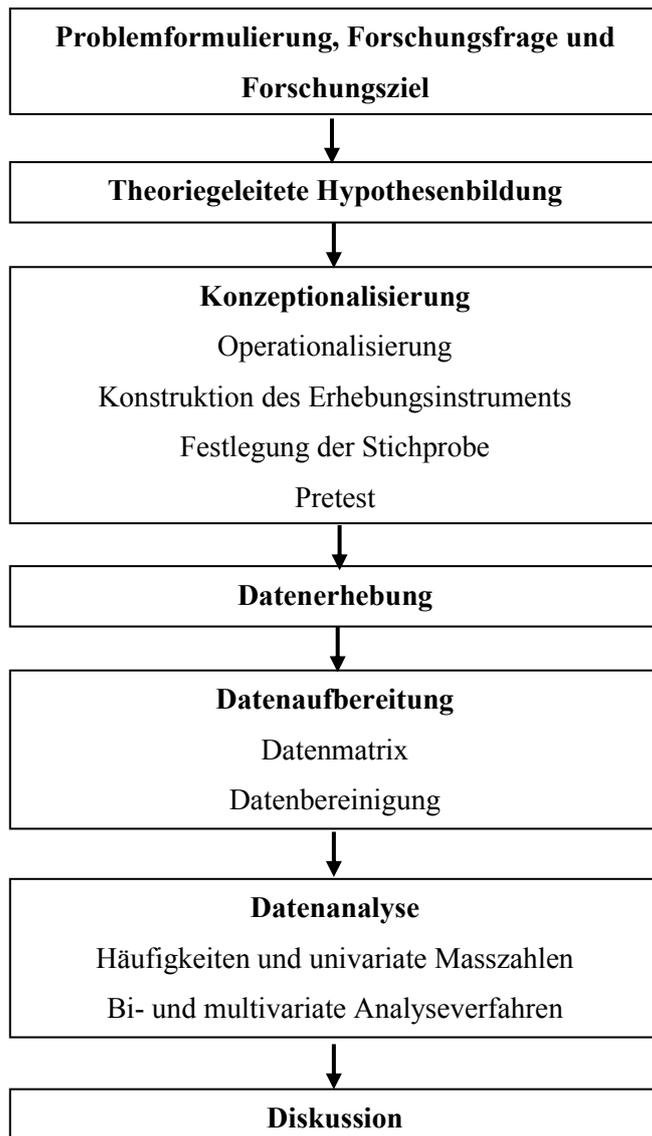


Abbildung 3: Phasen der quantitativen Forschung (leicht modifiziert nach Raithel, 2008, S. 27)

Für den ersten Schritt bei der quantitativen Forschung nach Raithel (2008), der Formulierung des Forschungsziels, der Problemstellung und der Forschungsfrage, verweisen die Autorinnen auf die eingangs beschriebene Ausgangslage und Forschungsfrage «Aus welchen Gründen ist der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz wenig verbreitet?» (siehe Kapitel 1.1 und 1.2).

4.3.1 Theoriegeleitete Hypothesenbildung

In einem weiteren Schritt wird die aus der Problemformulierung abgeleitete Forschungsfrage mit theoriegeleiteten Hypothesen untermauert (Raithel, 2008, S. 28). Die Autorinnen haben daher erste Hypothesen über mögliche Gründe der geringen Etablierung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz entwickelt und dabei Bezug auf recherchiertes theoretisches und empirisches Wissen genommen. Die Quantität stand für die Autorinnen bei

dieser theoriegeleiteten Hypothesenbildung vor der Qualität. Um einen Einblick in diesen Arbeitsschritt zu geben, stellen die Autorinnen drei beispielhafte Hypothesen zu möglichen Gründen der geringen Etablierung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz vor. Diese können aus der eingangs beschriebenen Bestandaufnahme von Dietrich und Stauffer (2022) abgeleitet werden.

- Je bessere alternative Verfahren den Fachpersonen zur Verfügung stehen, desto weniger wenden sie den Familienrat an.
- Je mehr gute Erfahrungen die Fachpersonen mit dem Familienrat machen, desto mehr wenden sie ihn an.
- Wenn den Fachpersonen die Qualitäten des Familienrates mehr bewusst sind, dann wenden sie ihn mehr an.

4.3.2 Operationalisierung

Im Anschluss an die Formulierung der Forschungshypothesen gilt es nun, die in den Hypothesen auftretenden Begriffe zu operationalisieren (Raithel, 2008, S. 28). Das bedeutet, die Autorinnen geben an, wie der Sachverhalt gemessen werden kann (Mayer, 2013, S. 72). Am Beispiel der oben erstgenannten Hypothese bezüglich der alternativen Verfahren zum Familienrat interessierte die Autorinnen, welche anderen Verfahren es im zivilrechtlichen Kinderschutz gibt und wie diese im Vergleich zum Familienrat anhand von Vor- und Nachteilen bewertet werden. Nach Mayer (2013) werden daraus Fragestellungen formuliert, welche mit einem geeigneten Messinstrument beantwortet werden können (S. 79).

4.3.3 Fragebogen

Beim Erstellen des Fragebogens orientierten sich die Autorinnen an den 10 Geboten der Frageformulierung nach Probst (2000). Die methodisch und technisch einwandfreie Frageformulierung ist von besonderer Bedeutung, denn schlechte Fragen führen zu schlechten Daten und kein Analyseverfahren kann aus schlechten Daten gute Ergebnisse machen (S. 2). Es können sich aber nicht nur Fehler bei der Frageformulierung ergeben, sondern auch bei der Länge des Fragebogens, der Gestaltung oder durch Reihenfolgeeffekte (Siegert & Brecheis, 2010, S. 493). Diese drei genannten Fehlerquellen werden bezogen auf die Online-Umfrage jetzt noch etwas mehr in den Blick gerückt. Zum Beispiel verwendeten die Autorinnen für die attraktive Gestaltung möglichst unterschiedliche Fragetypen. Neben den offenen, halboffenen und geschlossenen Fragen, auf welche in Kapitel 4.4. näher eingegangen wird, wurden Single Choice und Multiple Choice Fragen, Ranking-Fragen, Matrix-Fragen, Skala-Fragen oder Fragen mit Eingabefelder verwendet. Die Dauer für das Ausfüllen des Fragebogens wurde möglichst gering

gehalten. Insgesamt wurde für die Beantwortung der Fragestellungen eine Zeitspanne zwischen 5 bis 10 Minuten angegeben. Nicht zuletzt berücksichtigten die Autorinnen bei der Reihenfolge der Fragestellungen den sogenannten Halo-Effekt. Nach Mayer (2013) können dabei Fragen die Beantwortung von nachfolgenden Fragen beeinflussen (S. 95). Zum Beispiel wurde die Frage, wie der Familienrat mehr etabliert werden könnte, erst gegen Schluss gestellt, weil die Fachpersonen nicht beeinflusst werden sollten, den Familienrat positiver zu bewerten, nur weil die Autorinnen eine weitere Etablierung anstreben.

4.3.4 Pretest

Nach der vorläufigen Fertigstellung des Fragebogens sollte ein Pretest durchgeführt werden. Durch diesen Vortest kann das Erhebungsinstrument auf seine Anwendbarkeit, Vollständigkeit, Verständlichkeit und die Qualität gemäss den Gütekriterien (siehe Kapitel 4.1) überprüft werden. Nicht selten ist ein mehrmaliger Pretest mit einer jeweiligen Überarbeitung notwendig (Raithel, 2008, S. 29). Die Autorinnen haben demnach drei Pretests durchgeführt. Als erstes wurden die schriftlich festgehaltenen Fragen an den Dozenten aus dem Bachelor-Kolloquium, Mario Störkle, gesandt. Er konnte den Fragebogen bei einem anschliessenden persönlichen Austausch kritisch kommentieren, worauf eine erste Überarbeitung stattfand. Der zweite Pretest hatte zum Ziel, die Durchführung der Online-Umfrage möglichst realitätsnah zu simulieren. Deshalb wurde der Link zur Teilnahme an der Online-Umfrage der Begleitperson dieser Bachelorarbeit, Annette Dietrich, per E-Mail versandt. Auch sie gab ein konstruktiv-kritisches Feedback, worauf die Autorinnen eine weitere Überarbeitung vornahmen. Zusätzlich wurde der Pretest auch mit Laien, die den Familienrat nicht kennen wie zum Beispiel Familienmitglieder oder Kolleg*innen der Autorinnen durchgeführt. Dadurch war es möglich, technische Funktionsweisen der Online-Umfrage zu testen und eine ungefähre Befragungsdauer zu ermitteln.

4.3.5 Sampling

Die Autorinnen bezogen sich beim Sampling auf alle Fachpersonen, welche im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes einen Familienrat beauftragen können (siehe Kapitel 2.3). Aus diesem Grund sollte die Online-Umfrage von Mitarbeitenden der KESB, Beistand*innen und externen Abklärungsdiensten aus der gesamten Schweiz ausgefüllt werden. Aufgrund dieser grossen Grundgesamtheit waren den Autorinnen nicht alle Kontaktdaten der Institutionen und Fachpersonen bekannt, weshalb sie nur eingeschränkten Zugang zum Forschungsfeld hatten. Die drei Zielgruppen konnten daher nicht direkt für eine Befragung kontaktiert werden, weshalb die Autorinnen sich für das «Schneeballverfahren» entschieden. Nach Meyer und Meier zu Verl (2014) handelt es sich dabei um eine sich selbstgenerierende Stichprobe, wobei von einem Ausgangspunkt auf relevante Personen verwiesen wird. Während der Startpunkt bewusst

ausgewählt wird, und als Gatekeeper angesehen werden kann, entzieht sich der weitere Verlauf der Stichprobenziehung der Kontrolle der Forschenden. Kritisch bei diesem Auswahlverfahren, ist die Repräsentativität, weil nicht beurteilt werden kann, in welchem Verhältnis die ausgewählten Personen zum gesamten Untersuchungsfeld stehen (S. 272-273). Da die Autorinnen jedoch schweizweite Daten anstrebten, war das Schneeballverfahren die geeignetste Methode.

4.3.6 Datenerhebung

Zur Vorbereitung der Feldphase erstellten die Autorinnen eine Adressliste mit allen KESB in der gesamten Schweiz als Gatekeeper, an welche anfangs Januar ein Anschreiben per E-Mail (siehe Anhang B) verschickt wurde. Insgesamt waren dies 182 Adressen. Darin wurde zu Beginn die Funktion der Autorinnen und des Familienrates kurz beschrieben und anschliessend wurden die Empfänger*innen der E-Mail darum gebeten, einen hinterlegten Text mit Angaben zur Online-Umfrage an alle Mitarbeitenden der adressierten KESB-Stelle sowie an alle Organisationen weiterzuleiten, in denen Beistand*innen im Kinderschutz arbeiten oder externe Abklärungen gemacht werden. Zudem konnten die E-Mailempfänger*innen an der Umfrage selbst teilnehmen. Ende Januar wurde dann eine individualisierte Erinnerungsmail versandt. Dabei nutzten die Autorinnen den Vorteil nach Mayer (2013), dass bisher erhobene Daten auf dem Server sofort verfügbar sind (S. 105). Demnach konnte nachverfolgt werden, welche Kantone gemäss den bisherigen Ergebnissen der Umfrage noch nicht teilgenommen hatten und bei welchen Kantonen bereits einige Fachpersonen teilgenommen hatten. Je nach aktueller Datenlage wurde dann das Erinnerungsmails verfasst. Ende Januar 2022 fand zudem die dritte nationale Fachtagung von FamilienRat Schweiz zum Thema «Familienrat und Scham» statt. Die Autorinnen nutzten daher diese Plattform ebenfalls, um auf die Teilnahme an der Online-Umfrage aufmerksam zu machen. Insgesamt war die Umfrage bis Mitte Februar online geschaltet. Die Erhebungsphase dauerte somit ca. eineinhalb Monate. Wie in der Tabelle 2 auf der nachfolgenden Seite zu sehen ist, haben von insgesamt 244 Besuchenden 202 Personen an der Online-Umfrage teilgenommen, jedoch haben nur 176 den Fragebogen beendet. Das entspricht einer Abbruchrate von 13%. Bei Lamapoll war zudem ersichtlich, dass sich die meisten Abbrüche auf die zwei Tage verteilten, nachdem die Forschenden die Mails gesendet haben. Daraus lässt sich interpretieren, dass manche Fachpersonen zwar Interesse hatten, die Umfrage anzusehen, den Aufwand zum Ausfüllen jedoch nicht auf sich nehmen wollten. Dies bekräftigten Siegert & Breicheis (2010), die als Beispiel von individuellen Gründen für Abbrüche die Länge des Fragebogens nennen (S. 493).

	Anzahl	Quote
Besuche	244	100%
Teilnahmen	202	83%
Rückläufe	176	87%
Abbrüche	26	13%

Tabelle 2: Übersicht der Besuche, Teilnahmen, Rückläufe und Abbrüche (eigene Darstellung)

4.3.7 Datenaufbereitung

Nach Abschluss der Umfrage müssen nach Raithel (2008) die erhobenen Daten gespeichert und aufbereitet werden, bevor eine Auswertung möglich ist. Dazu werden die Rohdaten einem numerischen Code zugeordnet (S. 30). Diese Aufbereitung der Daten wurde durch das Programm LamaPoll automatisch generiert. Daher konnten die Autorinnen dieser Arbeit die dadurch generierte Datenmatrix nur noch mittels Augenscheinvalidität auf Konsistenz, Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen (ebd.). In der untenstehenden Tabelle 3 ist die Codierung am Beispiel der ersten Frage zu den Kenntnissen des Familienrates ersichtlich. Die Teilnehmenden erhielten je nach gegebener Antwort den numerischen Code 1, 2 oder 3 zugeordnet.

Optionen	Codierung
Ich kenne den Familienrat	1
Ich habe vom Familienrat schon einmal gehört	2
Ich kenne den Familienrat nicht	3

Tabelle 3: Codierung der Frage zu den Kenntnissen des Familienrates (eigene Darstellung)

4.3.8 Datenanalyse

Die quantitative Forschung hat das Ziel, Zusammenhänge mit Zahlenwerten zu beschreiben und zu analysieren (Schwaiger & Zimmermann, 2009, S. 420). Für diese Zielerreichung braucht es als nächsten Schritt die Datenanalyse. Die Analyse erfolgte dabei nach Kuckartz et al. (2013) deskriptiv. Unter dieser deskriptiven Analyse versteht man eine Vielzahl von Verfahren, bei denen es darum geht, erhobene Daten zusammenzufassen und die Beziehung von verschiedenen Variablen zu untersuchen. Dabei werden drei Verfahren unterschieden: Die univariate Analyse, wobei Merkmale einer einzigen Variabel betrachtet werden sowie die bivariate und die multivariate Analyse, bei denen Zusammenhänge zwischen zwei oder mehreren Variablen herausgearbeitet werden (S. 35). Dabei gingen die Forschenden nach der Data Mining Methode vor. Darunter wird eine statistische Vorgehensweise verstanden, bei der nach interessanten Regeln oder Trends gesucht wird (Schwaiger & Zimmermann, 2009, S. 428).

Bei der schriftlichen Darstellung der Ergebnisse und deren Diskussion, die letzte Phase der quantitativen Forschung, werden die Ergebnisse mit der Forschungsfrage und den Hypothesen konfrontiert und aufgrund des Vergleichs interpretiert (Raithel, 2008, S. 31). Diese Schritte werden in den Kapiteln 5 und 6 ausgeführt.

4.4 Fragebogen und Fragetypen

Als nächstes folgt die Betrachtung des Fragebogens, um die darauffolgende Darstellung der Ergebnisse besser nachvollziehen zu können. Der gesamte Fragebogen wurde aufgrund der Lesbarkeit dieser Arbeit im Anhang A angefügt. Ausserdem wird in diesem Kapitel Bezug auf angewandte Fragetypen genommen.

4.4.1 Themenkomplexe

Der Fragebogen wurde in insgesamt elf Kapitel unterteilt, welche in der untenstehenden Tabelle 4 zur Übersicht dargestellt werden. Diese Kapitel bilden nach Mayer (2013) sogenannte Themenkomplexe. Das heisst, dass inhaltlich unterschiedliche Abschnitte klar voneinander getrennt (S. 104) und mit Erklärungen eingeleitet werden (S. 96).

1.	Einleitende Worte
2.	Kenntnisse des Familienrates
3.	Beauftragen des Familienrates
4.	Erfahrungen mit dem Familienrat
5.	Potential des Familienrates
6.	Prinzipien des Familienrates
7.	Ausgangslage der betroffenen Familien
8.	Alternative Verfahren zum Familienrat
9.	Zukunftsvorstellungen bezüglich des Familienrates
10.	Soziodemografische Daten
11.	Abschliessende Worte

Tabelle 4: Übersicht der Themenkomplexe des Fragebogens (eigene Darstellung)

Im ersten Kapitel wurden die Teilnehmenden unter anderem darüber informiert, dass ihre Daten anonymisiert und vertraulich behandelt werden. Mayer (2013) betont, dass dieser Hinweis bezüglich der Anonymität unausweichlich ist (S. 100). Duller (2013) meint ergänzend, dass dadurch auch die Chance auf ehrliche Antworten gewährleistet ist (S. 22). Zudem wurde den

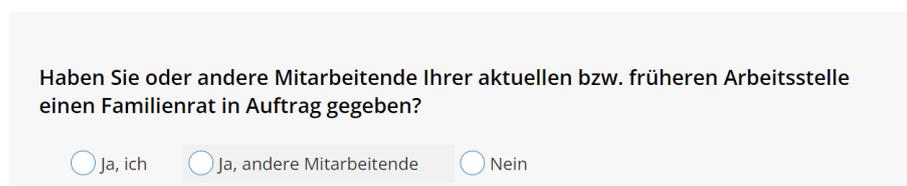
Fachpersonen im Sinne einer Handlungsanweisung in den einleitenden Worten mitgeteilt, dass es keine richtigen oder falschen Antworten gibt, sondern die persönliche Meinung bzw. Erfahrung zählt. Anschliessend folgten, aufgeteilt auf die verschiedenen Themenkomplexe, die insgesamt 20 hypothesengeleiteten Fragestellungen. Auf diese wird im Rahmen der Ergebnisdarstellung im Kapitel 5 eingegangen. Im vorletzten Kapitel folgt die Erhebung der soziodemografischen Daten. Diese werden nach Mayer (2013) am Ende des Fragebogens platziert, da im Verlauf des Ausfüllens Erschöpfung auftreten kann, wodurch das Interesse an der Befragung nachlässt (S. 96). Der Fragebogen sollte nach Mayer (2013) schliesslich mit einem Dank für die Mitarbeit abgeschlossen werden (S. 98). Ausserdem boten die Autorinnen die Möglichkeit, die Mailadresse zu hinterlassen, falls die Teilnehmenden die fertiggestellte Bachelorarbeit erhalten möchten. Im Rahmen dieser Themenkomplexe wurde mit verschiedenen Fragetypen gearbeitet, auf welche nachfolgend einzeln eingegangen wird.

4.4.2 Filterfragen

Der Fragebogen beinhaltete mehrere Filterfragen. Darunter wird nach Mayer (2013) verstanden, dass bestimmte Fragen nicht für alle Beteiligten relevant sind. Ist ein bestimmtes Merkmal nicht vorhanden, kann ein Bereich daher übersprungen werden. Mit diesen Filterfragen kann verhindert werden, dass die teilnehmenden Personen das Interesse an der Befragung verlieren, weil zu oft Fragen nicht auf sie zutreffen und die Befragung dadurch länger dauert (S. 97). In der Umfrage folgt im zweiten Themenkomplex mit der Frage nach den Kenntnissen über den Familienrat die grösste Filterfrage. Deshalb beantworteten Teilnehmende, welche den Familienrat kennen, aufgrund ihres Erfahrungswissens mehr Fragen als Fachpersonen, die den Familienrat nicht kennen.

4.4.3 Geschlossene Fragen

Gemäss Mayer (2013) verlangen geschlossene Fragen von den Befragten, sich zwischen Antwortalternativen zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass die Antwortmöglichkeiten überschaubar bleiben, aber dennoch vollständig sind und sich ausschliessen (S. 92). Die untenstehende Fragestellung (siehe Abbildung 4) zeigt eine geschlossene Frage aus der Umfrage, welche im vierten Themenkomplex zu den Erfahrungen mit dem Familienrat gestellt wurde.



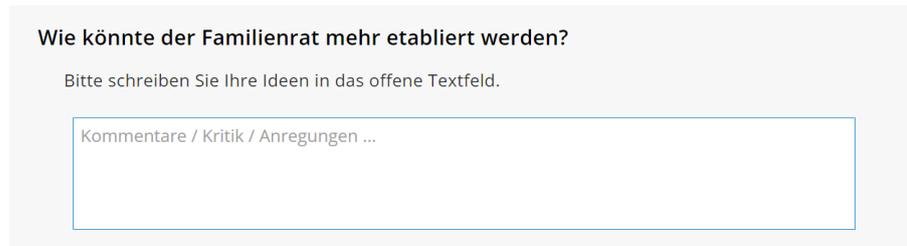
Haben Sie oder andere Mitarbeitende Ihrer aktuellen bzw. früheren Arbeitsstelle einen Familienrat in Auftrag gegeben?

Ja, ich Ja, andere Mitarbeitende Nein

Abbildung 4: Beispiel einer geschlossenen Frage im Fragebogen (eigene Darstellung)

4.4.4 Offene Fragen

Der Themenkomplex zu den Zukunftsvorstellungen beinhaltete eine offene Fragestellung. Dabei sind nach Mayer (2013) keine Antwortvorgaben vorhanden (S. 91). Die Professionellen wurden gefragt, wie der Familienrat mehr etabliert werden könnte. Ihre Anregungen konnten sie in einem mehrzeiligen Textfeld aufschreiben. Die Fragestellung wird als ein Beispiel einer offenen Frage im Fragebogen untenstehend abgebildet (siehe Abbildung 5).



Wie könnte der Familienrat mehr etabliert werden?

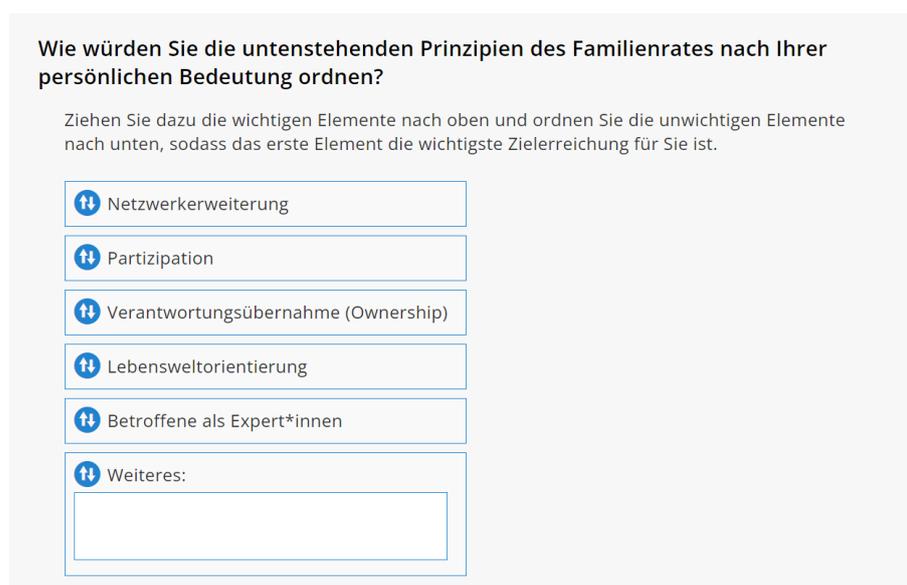
Bitte schreiben Sie Ihre Ideen in das offene Textfeld.

Kommentare / Kritik / Anregungen ...

Abbildung 5: Beispiel einer offenen Fragestellung im Fragebogen (eigene Darstellung)

4.4.5 Halboffene Fragen

Beim sechsten Themenkomplex zu den Prinzipien des Familienrates handelte es sich nach Mayer (2013) aufgrund des hybriden Merkmals von einerseits Antwortvorgaben und andererseits eigenen Antwortmöglichkeiten um eine halboffene Frage. Diese Form wird dann verwendet, wenn eine vollständige Aufzählung der Antwortmöglichkeiten nicht möglich ist (S. 93). Die untenstehende Fragestellung (siehe Abbildung 6) zeigt ein Beispiel einer im Fragebogen verwendeten halboffenen Frage.



Wie würden Sie die untenstehenden Prinzipien des Familienrates nach Ihrer persönlichen Bedeutung ordnen?

Ziehen Sie dazu die wichtigen Elemente nach oben und ordnen Sie die unwichtigen Elemente nach unten, sodass das erste Element die wichtigste Zielerreichung für Sie ist.

- Netzwerkerweiterung
- Partizipation
- Verantwortungsübernahme (Ownership)
- Lebensweltorientierung
- Betroffene als Expert*innen
- Weiteres:

Abbildung 6: Beispiel einer halboffenen Frage im Fragebogen (eigene Darstellung)

4.4.6 «Ich weiss nicht» Fragen

Im vierten Themenkomplex interessierten sich die Autorinnen dafür, ob der Familienrat in einem internen Dokument der aktuellen Arbeitsstelle verankert ist und wenn ja, in welchem Dokument. War es für die Teilnehmenden nicht möglich, die Frage zu beantworten, bestand die Option mit «Ich weiss nicht» zu antworten. Durch diese Antwortkategorie wird nach Mayer (2013) verhindert, dass Befragte, welche die gestellte Frage nicht abschliessend beantworten können, sich zu einer Entscheidung gezwungen fühlen. Wäre dies der Fall, bestünde die Gefahr, dass die Teilnehmenden ihre Angaben eher zufällig machen würden (S. 93-94). Dadurch wären die Ergebnisse nach der Meinung der Autorinnen verfälscht. Die untenstehende Fragestellung (siehe Abbildung 7) zeigt ein Beispiel einer im Fragebogen verwendeten «Ich weiss nicht» Frage.

Ist der Familienrat bei Ihrer aktuellen Arbeitsstelle in einem internen Dokument verankert?

Sie können nur *eine einzige Option* auswählen.

Ja, in welchem Dokument?

Nein

Ich weiss nicht

Abbildung 7: Beispiel einer «Ich weiss nicht» Frage im Fragebogen (eigene Darstellung)

5 Darstellung der Forschungsergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Forschungsergebnisse aus der schriftlichen Umfrage dargestellt und erläutert. Die Forschungsfrage «Aus welchen Gründen ist der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz wenig verbreitet?» dient dabei als Leitfaden. Nicht zuletzt wurden die vorgängig gebildeten Hypothesen (siehe Kapitel 4.3.1) aufgrund der erhobenen Ergebnisse verifiziert oder falsifiziert.

Einleitend ist anzumerken, dass bei der Auswertung die Fachpersonen beachtet wurden, welche den ganzen oder nur einen Teil des Fragebogens beantwortet haben. Auch nicht komplett ausgefüllte Fragebogen sind wichtig für aussagekräftige Ergebnisse. Fachpersonen, welche den Fragebogen öffneten, aber keine Fragen beantworteten, wurden aus der Datenmatrix herausgelöscht. Unter diesen Voraussetzungen haben 202 Fachpersonen an der Befragung teilgenommen.

5.1 Soziodemografische Daten

Die soziodemografischen Daten wurden standardmässig erfragt und dienen dazu, einen Überblick über die teilnehmenden Fachpersonen zu erhalten. Die Ergebnisse wurden nach der Häufigkeit ausgewertet.

5.1.1 Alter

Von den gesamthaft 202 teilnehmenden Fachpersonen waren zwei im Alter von 18 -25 Jahren, 47 im Alter von 26-35 Jahren, 72 im Alter von 36-50 Jahren, 57 im Alter von 51-64 Jahren und jemand über 65 Jahren. 23 Personen haben diese Frage nicht beantwortet.

5.1.2 Geschlecht

An der Umfrage haben 125 Frauen und 52 Männer teilgenommen. Keine Person hat die Möglichkeit «divers» angekreuzt. Dies entspricht einem Verhältnis von 71% Frauen und 29% Männer. 25 Personen haben die Frage nach dem Geschlecht nicht beantwortet.

5.1.3 Kanton

Die Frage, in welchem Kanton die Fachpersonen arbeiten, wurde gemäss der Tabelle 5 auf der nächsten Seite beantwortet. Dabei haben 25 Personen diese Frage nicht beantwortet und sind deshalb in der Tabelle 5 nicht aufgeführt.

Kanton	Anzahl
Aargau	1
Appenzell Ausserrhoden	12
Appenzell Innerrhode	1
Basel-Land	20
Basel-Stadt	2
Bern	14
Freiburg	6
Genf	0
Glarus	10
Graubünden	7
Jura	0
Luzern	23
Neuenburg	0
Schaffhausen	0

Kanton	Anzahl
Nidwalden	2
Obwalden	11
Schwyz	0
Solothurn	10
St. Gallen	17
Tessin	1
Thurgau	6
Uri	1
Waadt	0
Wallis	1
Zug	8
Zürich	24
Gesamt	177

Tabelle 5: Übersicht der Kantone (eigene Darstellung)

Obwohl alle Kantone eine Erinnerungsmail erhielten, konnte von gewissen Kantonen keine Teilnahme verzeichnet werden. Eine Erklärung ist die sprachliche Barriere, da wir die Umfrage nicht auf Französisch übersetzt haben. Es gibt aber auch Deutschschweizer Kantone, von denen niemand an der Umfrage teilgenommen hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Mailempfänger*innen derjenigen Kantone, welche eine höhere Anzahl an Teilnehmenden haben, die Mail an das Team weitergeleitet haben. Das bedeutet auf der anderen Seite, dass bei nur einer teilnehmenden Person angenommen werden kann, dass die Mailempfänger*innen die Umfrage ausgefüllt haben, aber die Mail nicht an weitere Personen weitergeleitet haben.

5.1.4 Arbeitsposition

Weiter wurden die jeweiligen Arbeitspositionen erhoben. Es nahmen 110 qualifizierte Fachmitarbeiter*innen teil, 42 Personen in Leitungsfunktionen und 27 Personen in Kaderstellen. Praktikant*innen oder Mitarbeitende in Ausbildung haben keine teilgenommen, obwohl die Antwortmöglichkeit bestanden hätte. 23 Personen haben diese Frage nicht beantwortet.

5.1.5 Berufsbezeichnung

Zusammengefasst haben 65 Fachpersonen der Sozialen Arbeit teilgenommen, darunter auch einige Masterabsolvent*innen. Weiter haben 32 Jurist*innen, 3 Fachpersonen aus den Sozial- und Erziehungswissenschaften, 2 Sachbearbeiter*innen und 5 Psycholog*innen teilgenommen. 32 Personen haben diese Frage nicht beantwortet.

5.2 Kenntnisse des Familienrates

Als Einstiegsfrage wurden die teilnehmenden Fachpersonen gefragt, ob sie den Familienrat kennen, schon einmal davon gehört haben oder ihn nicht kennen. Die Ergebnisse werden in der nachfolgenden Tabelle 6 dargestellt.

	Anzahl	Prozent	Gruppe
Ich kenne den Familienrat	71	35%	Gruppe 1
Ich habe schon einmal vom Familienrat gehört	70	35%	Gruppe 2
Ich kenne den Familienrat nicht	61	30%	Gruppe 3
Total	202	100%	

Tabelle 6: Inwiefern kennen Sie den Familienrat? (eigene Darstellung)

Wie in der Tabelle 6 mit den gesamthaft 202 teilnehmenden Fachpersonen zu sehen ist, fallen die Ergebnisse eher ausgewogen aus. Die Gruppe 1 zeigt 71 Personen an, die den Familienrat kennen. Die Gruppe 2 stellt die 70 Personen dar, welche schon einmal vom Familienrat gehört haben. Die 61 Personen, welche den Familienrat nicht kennen, sind mit der Gruppe 3 beschrieben. Wenn man die Fachpersonen, die den Familienrat kennen und die, welche schon einmal vom Familienrat gehört haben zusammenzählt, machen sie 70% von den insgesamt 202 Teilnehmenden aus. Eine Interpretation für die hohe Anzahl von 70% ist, dass die Wahrscheinlichkeit höher liegen könnte, an der Umfrage teilzunehmen, wenn man schon einmal vom Familienrat gehört hat oder ihn kennt. Um dieser Schwelle entgegenzuwirken, wurde in der Mailanfrage darauf hingewiesen, dass Personen, welche den Familienrat nicht kennen, sehr gerne an der Umfrage teilnehmen können.

Diese drei Gruppen werden mit der entsprechenden Gruppennummer abgekürzt und immer in der gleichen Bedeutung verwendet. Dabei werden die Gruppe 1 und die Gruppe 2 teilweise zusammengenommen und im Vergleich mit der Gruppe 3 betrachtet, um die Darstellungen übersichtlicher zu gestalten.

Bei der nächsten Frage wurden nur die Gruppen 1 und 2 mittels einer Filterfrage gefragt, woher sie den Familienrat kennen bzw. woher sie schon davon gehört haben. 140 Fachpersonen haben diese Frage beantwortet, während eine Person die Frage nicht beantwortet hat. Die Gruppe 1 wird rot und die Gruppe 2 blau dargestellt (siehe Abbildung 8).

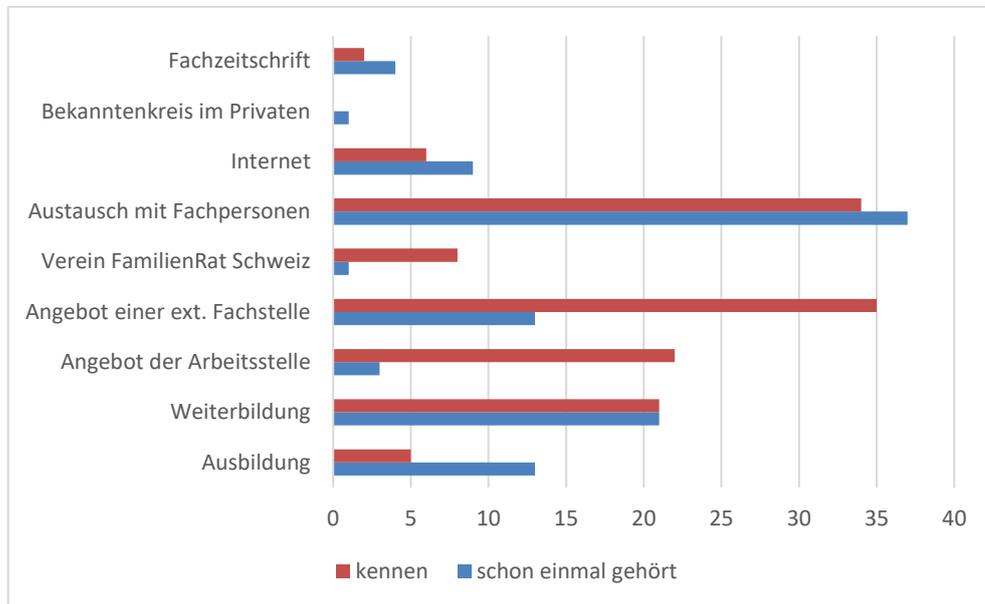


Abbildung 8: Woher kennen Sie den Familienrat bzw. wo haben Sie vom Familienrat das erste Mal gehört oder gelesen? (eigene Darstellung)

Wie in der Abbildung 8 zu sehen ist, fallen die Kanäle, woher die Teilnehmenden den Familienrat kennen bzw. woher sie schon einmal davon gehört haben, sehr unterschiedlich aus. Dabei ist zu beachten, dass die Fachpersonen mehrere Antworten auswählen konnten. Ein vielgenannter Grund sowohl bei der Gruppe 1 wie auch bei der Gruppe 2 ist der Austausch mit Fachpersonen. Einen deutlichen Unterschied zwischen den beiden Gruppen zeigt sich bezüglich der Ausbildungen, oder wenn der Familienrat als Angebot vom Arbeitgeber oder von externen Fachstellen, mit denen kooperiert wird, genutzt wird. Wenn der Familienrat durch die letzten zwei genannten Kanäle bekannt wurde, kann gesagt werden, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass Fachpersonen den Familienrat kennen und vertrauter damit sind, als wenn sie nur davon gehört haben. Zudem ist auch auffallend, dass bei denjenigen, welche den Familienrat durch den Verein FamilienRat Schweiz kennenlernten, die Gruppe 1 deutlich stärker vertreten ist als die Gruppe 2. Nur wenige lernten den Familienrat im privaten Umfeld kennen. Die Fachpersonen konnten noch weitere Kanäle aufschreiben, wodurch sie den Familienrat kennenlernten. Insgesamt 6 Fachpersonen nannten die Fachzeitschrift als einzig ergänzenden Grund.

5.3 Beauftragen des Familienrates

Um am Schluss die Forschungsfrage beantworten zu können, warum der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz wenig Verbreitung findet, ist es wichtig zu wissen, inwiefern der Familienrat bereits in Auftrag gegeben wird. In Abbildung 9 wird daher dargestellt, ob die Fachpersonen selbst oder andere Mitarbeitende bereits einen Familienrat beauftragt haben oder bisher noch nicht.

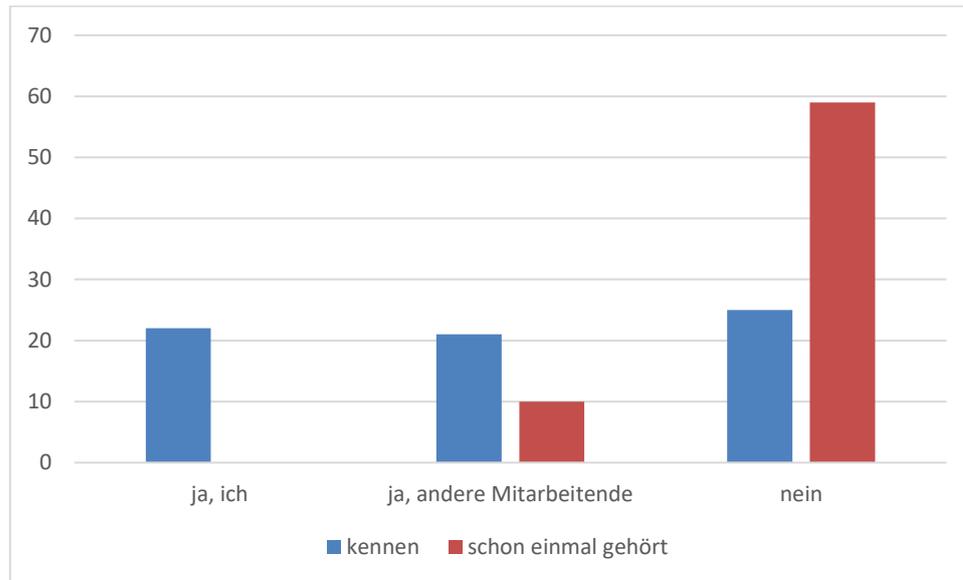


Abbildung 9: Haben Sie oder andere Mitarbeitende einen Familienrat in Auftrag gegeben? (eigene Darstellung)

Diese Frage wurde nur den Gruppen 1 und 2 gestellt. Von gesamthaft 141 Fachpersonen haben 137 die Frage beantwortet. Bei dieser Frage ist ein deutlicher Unterschied ersichtlich zwischen der Gruppe 1 und der Gruppe 2. Es ist nachvollziehbar, dass Fachpersonen, welche den Familienrat kennen, mehr Familienräte in Auftrag geben als Fachpersonen, welche vom Familienrat nur einmal gehört haben. Von den 71 Fachpersonen, die den Familienrat kennen, haben 22 schon einen Familienrat beauftragt. Dies entspricht einem Anteil von 31%. Aus diesem Grund kann die Hypothese verifiziert werden: Je besser die Fachpersonen den Familienrat kennen, desto mehr wenden sie ihn an.

5.3.1 Ursprung der Kenntnisse des Familienrates bei Beauftragungen

Nun wurden die letzten beiden Fragen miteinander verbunden. In Abbildung 10 wird daher die Frage, woher die Fachpersonen den Familienrat kennen bzw. das erste Mal davon gehört haben auf diejenigen Personen eingegrenzt, welche den Familienrat bereits beauftragt haben.

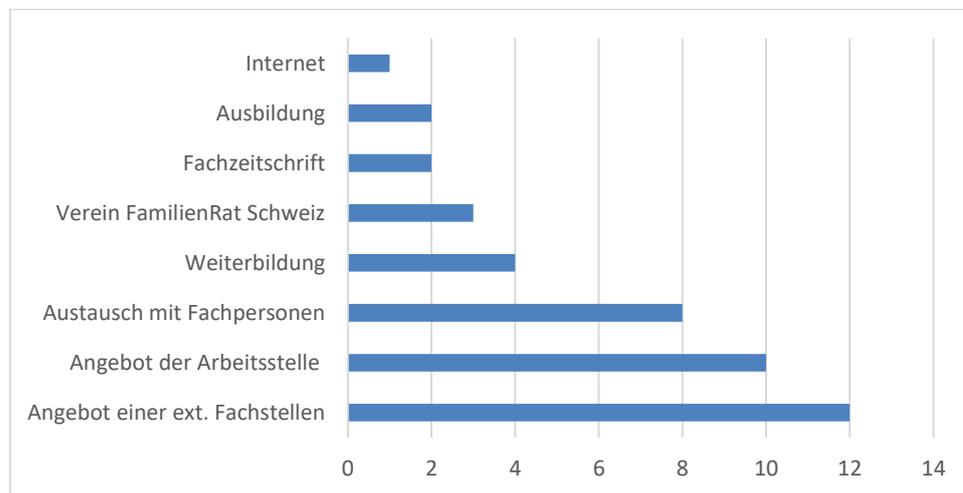


Abbildung 10: Wer hat bereits einen Familienrat in Auftrag gegeben? (eigene Darstellung)

In der Abbildung 10 ist ersichtlich, dass von den 22 Fachpersonen, welche den Familienrat bereits in Auftrag gegeben haben, unter anderem 12 Personen den Familienrat durch das Angebot im Zusammenhang mit der Kooperation mit externen Fachstellen kennenlernten. Zudem haben 10 Personen den Familienrat durch ein Angebot der Arbeitsstelle und 8 Personen durch den Austausch mit Fachpersonen kennengelernt. Von den teilnehmenden Fachpersonen hat niemand einen Familienrat in Auftrag gegeben, wenn ihnen der Familienrat lediglich durch Privatpersonen bekannt war. Im Vergleich zur Abbildung 8 zeigt sich daher eine ähnliche Reihenfolge, unabhängig davon, ob die Fachpersonen den Familienrat kennen oder bereits in Auftrag gegeben haben. Das Angebot der eigenen Arbeitsstelle führt jedoch tendenziell dazu, dass die Fachpersonen einen Familienrat in Auftrag geben anstelle, dass sie den Familienrat nur kennen.

5.3.2 Kantonale Verbreitung der in Auftrag gegebenen Familienräte

In der Abbildung 11 auf der nachfolgenden Seite ist ersichtlich, dass in den Kantonen Luzern und Glarus die meisten Familienräte in Auftrag gegeben wurden. Mit 7 in Auftrag gegebenen Familienräten ist Luzern an der Spitze. Diese Angaben sind bezogen auf die Fachpersonen, welche an der Umfrage teilgenommen haben. In den anderen Kantonen wurden entweder keine oder zwischen 1 und 2 Familienräte von den teilnehmenden Fachpersonen in Auftrag gegeben. Eine Person hat keine Angabe gemacht bei der Frage nach dem Arbeitskanton, was in Abbildung 11 mit «unbekannt» dargestellt wird.

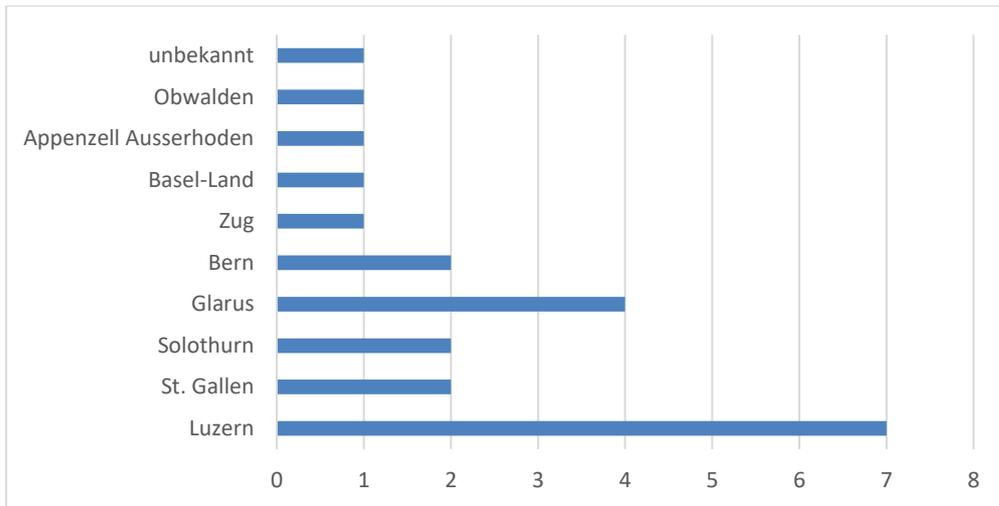


Abbildung 11: In welchen Kantonen wurden die Familienräte in Auftrag gegeben? (eigene Darstellung)

In der untenstehenden Abbildung 12 sind die in Auftrag gegebenen Familienräte im Verhältnis zu allen Fachpersonen dargestellt, die aus diesem Kanton an der Umfrage teilgenommen haben. Aus diesem Blickwinkel liegt Glarus prozentual vorne. Eine Interpretation dafür wäre, dass die Empfehlung für den Familienrat im Kanton Glarus im Gesetz verankert ist gemäss Art. 65 Abs. 5 EG ZGB GL und Art. 71a Abs. 1 EG ZGB GL. Jedoch kann diese Interpretation umgestossen werden, wenn die Ausführungen zur Verankerung in einem internen Dokument in Kapitel 5.4.3 beigezogen werden. Denn von den 4 Fachpersonen aus dem Kanton Glarus, welche den Familienrat in Auftrag gegeben haben, hat nur eine Person auf die Frage, ob der Familienrat in einem internen Dokument verankert sei, das Gesetz erwähnt. Zwei Personen haben auf eine Broschüre hingewiesen, und eine konnte keine Quelle nennen. Eine Interpretation für die hohe Anzahl in Luzern ist, dass die Umfrage für eine Bachelorarbeit der HSLU durchgeführt wurde.

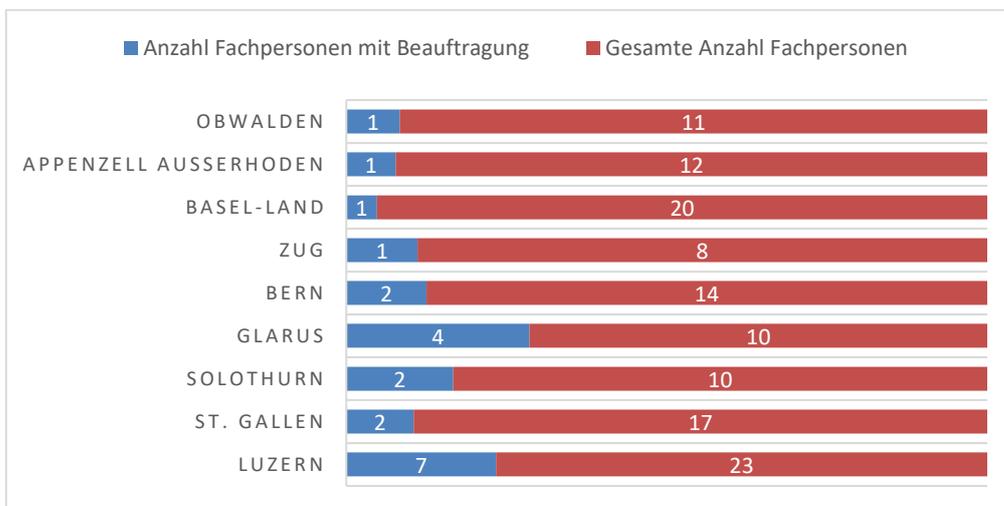


Abbildung 12: Anzahl Beauftragungen im Verhältnis zu der Gesamtzahl (eigene Darstellung)

5.3.3 Bereich, in dem der Familienrat in Auftrag gegeben wurde

Als nächstes wurden die Fachpersonen gefragt, in welchem Bereich sie den Familienrat in Auftrag gegeben hatten. Sie konnten mehrere Möglichkeiten auswählen (siehe Abbildung 13).

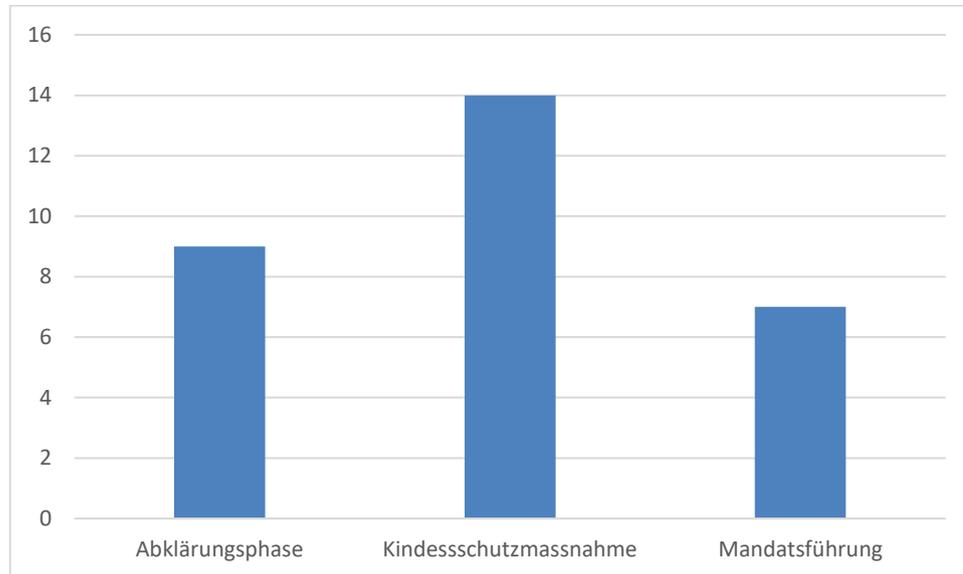


Abbildung 13: In welchem Bereich wurde der Familienrat in Auftrag gegeben? (eigene Darstellung)

Die meisten der 22 Fachpersonen, welche bereits einen Familienrat in Auftrag gegeben haben, gaben an, dass sie dies im Bereich der Kindesschutzmassnahmen gemacht haben (siehe Abbildung 13). Aber auch in der Abklärungsphase sowie der Mandatsführung wurden Familienräte in Auftrag gegeben. Einige Fachpersonen haben bereits in verschiedenen Bereichen Familienräte in Auftrag gegeben. Vier Personen haben in der Abklärungsphase und in der Kindesschutzmassnahme Familienräte in Auftrag gegeben. Zwei Personen haben in einer Kindesschutzmassnahme und in der Mandatsführung Familienräte in Auftrag gegeben. Die Kombination von Kindesschutzmassnahme und Mandatsführung hat niemand angegeben. Dafür hat eine Fachperson schon in allen Bereichen Familienräte in Auftrag gegeben. Folgende Hypothese kann aufgrund der Forschungsergebnisse zu den Anwendungsbereichen bestätigt werden: Wenn der Familienrat in Auftrag gegeben wird, dann wird er in mehreren Bereichen beauftragt. Denn bisher wurden in allen drei Bereichen des zivilrechtlichen Kinderschutzes Familienräte durchgeführt.

5.3.4 Erfolgreiche Durchführung des Familienrates

Die Fachpersonen wurden gefragt, ob sie einen Familienrat geplant hatten, und ob dieser dann wie geplant durchgeführt werden konnte. Die Ergebnisse zu dieser Frage sind in der untenstehenden Abbildung 14 ersichtlich.

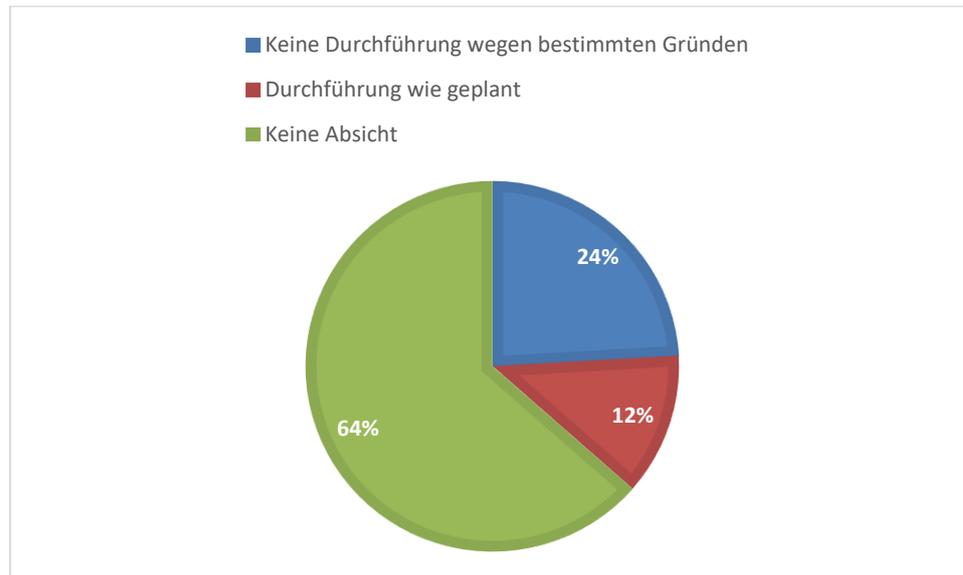


Abbildung 14: Hatten Sie einen Familienrat beabsichtigt, welcher jedoch aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden konnte? (eigene Darstellung)

Diese Frage wurde den Gruppen 1 und 2 gestellt. Von den 141 Fachpersonen haben 137 die Frage beantwortet. In der Abbildung 14 ist ersichtlich, dass viele teilnehmende Fachpersonen noch gar keine Absicht hatten, den Familienrat durchzuführen. Zudem zeigt die Darstellung, dass fast ein Viertel der Fachpersonen den Familienrat aus bestimmten Gründen nicht durchführen konnten. Dies entspricht 33 Personen. Nur bei 12 % verlief die Durchführung des Familienrates wie geplant. Vergleicht man die geplanten mit den effektiven Durchführungen (blau und rot), sieht man, dass die Hälfte aller Familienräte nicht wie geplant durchgeführt werden können. Die Hypothese, wenn eine Familie für einen Familienrat angefragt wurde, es dann häufig zu Abbrüchen kommt, kann daher verifiziert werden.

5.3.5 Häufigkeit des Beauftragens

Nun wurde die soeben genannte Frage mit der Frage, ob diejenigen Fachpersonen, welche den Familienrat bereits in Auftrag gegeben haben (n=22), den Familienrat häufiger, gleich häufig oder weniger häufig in Auftrag geben, kombiniert (Abbildung 15). Zwei Personen haben diese Frage nicht beantwortet.

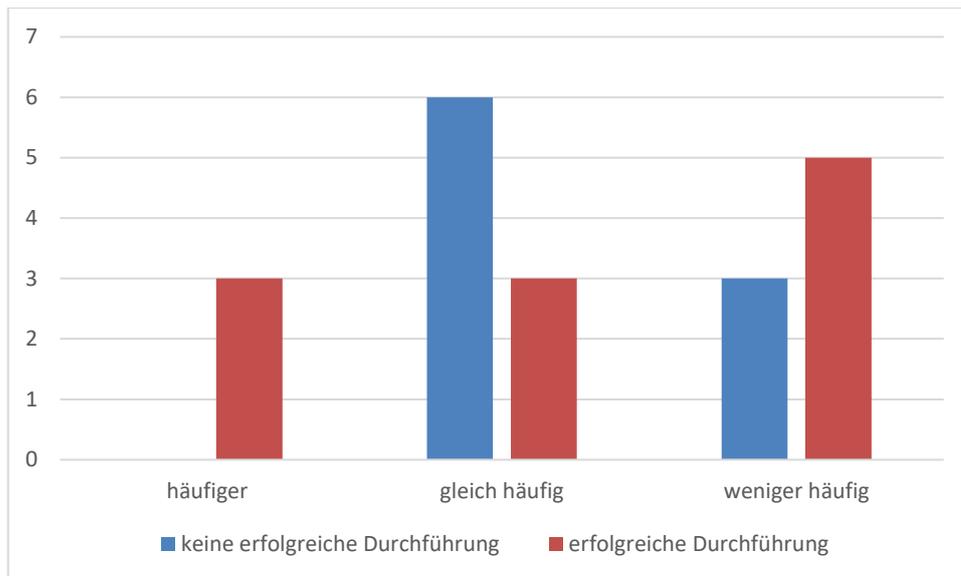


Abbildung 15: Geben Sie den Familienrat aktuell häufiger, gleichbleibend oder seltener in Auftrag als früher? (eigene Darstellung)

Es ist ersichtlich, dass von den 20 teilnehmenden Personen, nur diejenigen angegeben haben, dass sie den Familienrat häufiger in Auftrag geben, die den Familienrat erfolgreich durchführen konnten. Bei den Personen, die angaben, den Familienrat gleich häufig durchzuführen, gab es 3 Personen, welche die Familienräte erfolgreich durchführten, und doppelt so viele, bei denen die Durchführung wegen bestimmten Gründen nicht wie geplant stattfinden konnte. Von den Personen, welche den Familienrat seltener in Auftrag geben, haben 5 Personen angegeben, dass sie erfolgreiche Durchführungen hatten, und 3 konnten den Familienrat aus bestimmten Gründen nicht durchführen. Die Hypothese, dass eine erfolgreiche Durchführung des Familienrates dazu führt, dass der Familienrat häufiger in Auftrag gegeben wird, kann daher nicht verifiziert werden. Denn von den gesamthaft 11 Personen, die eine erfolgreiche Durchführung des Familienrates angegeben haben, gaben nur 3 Personen an, dass sie den Familienrat häufiger in Auftrag geben. Dies entspricht 27.3 %. In der Umfrage besteht die Tendenz, dass Fachpersonen, welche den Familienrat erfolgreich durchgeführt haben, ihn meistens weniger häufig in Auftrag geben.

5.3.6 Gründe für Abbrüche

Bei den Gruppen 1 und 2 wurde durch eine offene Frage genauer untersucht, welche Gründe dazu führten, dass der Familienrat nicht durchgeführt werden konnte. 32 Personen beantworteten diese Frage. Die verschiedenen Gründe wurden von den Autorinnen dieser Arbeit zusammengefasst und in der nachfolgenden Abbildung 16 dargestellt.

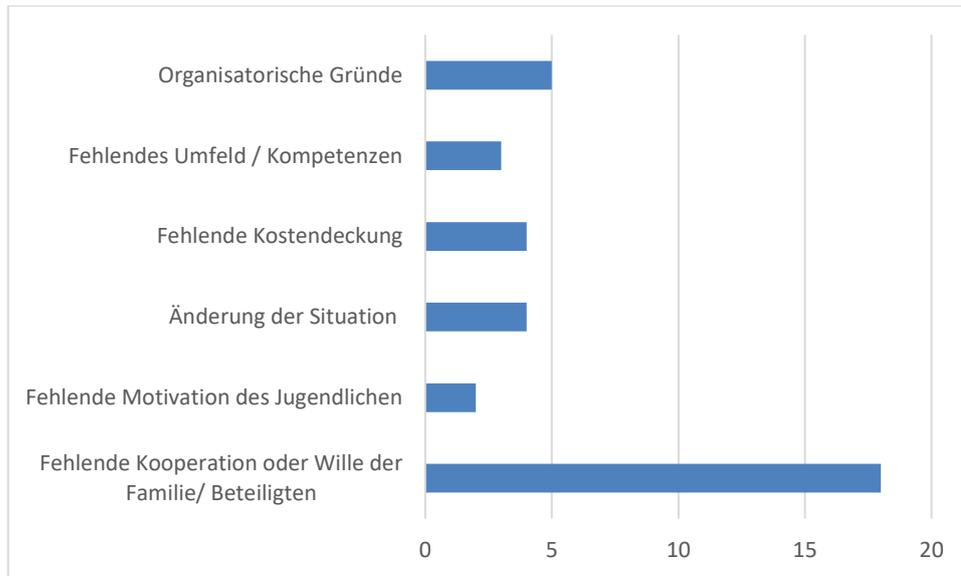


Abbildung 16: Welche Gründe haben dazu geführt, dass der Familienrat nicht durchgeführt werden konnte? (eigene Darstellung)

Am häufigsten wurde die fehlende Kooperation bzw. der fehlende Wille der Familie oder von anderen Beteiligten genannt. Jemand erwähnte, dass es eine Scheinkooperation war und sich die Familie letztlich weigerte, einen Familienrat durchzuführen. Eine andere Person schrieb, dass die Eltern die Kontaktdaten des sozialen Umfeldes nicht herausgeben wollten. Eine dritte Person erzählte, dass sich die Familie schämte, weitere Personen aus dem Umfeld beizuziehen. Eine Schlüsselperson blieb willentlich in einem Folgerat fern, sagte eine weitere Person. Weiter wurden organisatorische Gründe genannt. Hier wurde erwähnt, dass die Koordination zu aufwändig wäre, da es keine Routine gibt. Ein weiterer organisatorischer Grund war die Terminkoordination mit vielen Beteiligten. Jemand anderes schrieb, dass der Familienrat nicht im Leistungsangebot der Organisation aufgeführt ist. Eine Umsetzung scheiterte aufgrund sprachlicher Herausforderungen. Weitere genannte Gründe sind ein fehlendes Umfeld oder fehlende Ressourcen, fehlende Kostendeckung, mangelnde Motivation des Jugendlichen und äussere Änderungen der Situation wie Trennung und Umzug. Die Hypothese, dass wenn Familien für einen Familienrat angefragt werden, diese nicht kooperieren bzw. kein Interesse an der Durchführung haben, kann klar verifiziert werden, denn dieser Grund für Abbrüche steht mit grossem Abstand zu den anderen Gründen an erster Stelle.

5.4 Erfahrungen mit dem Familienrat

Die Fachpersonen wurden bei der nächsten Frage nach der Bewertung ihrer Erfahrungen mit dem Familienrat gefragt (siehe Abbildung 17). Dabei konnten sie eine Bewertung zwischen 1 und 5 vornehmen, wobei umso höher die Zahl, desto besser die Bewertung ist. Diese Zahlen bei Bewertungsfragen werden nachfolgend immer in der gleichen Bedeutung verwendet.

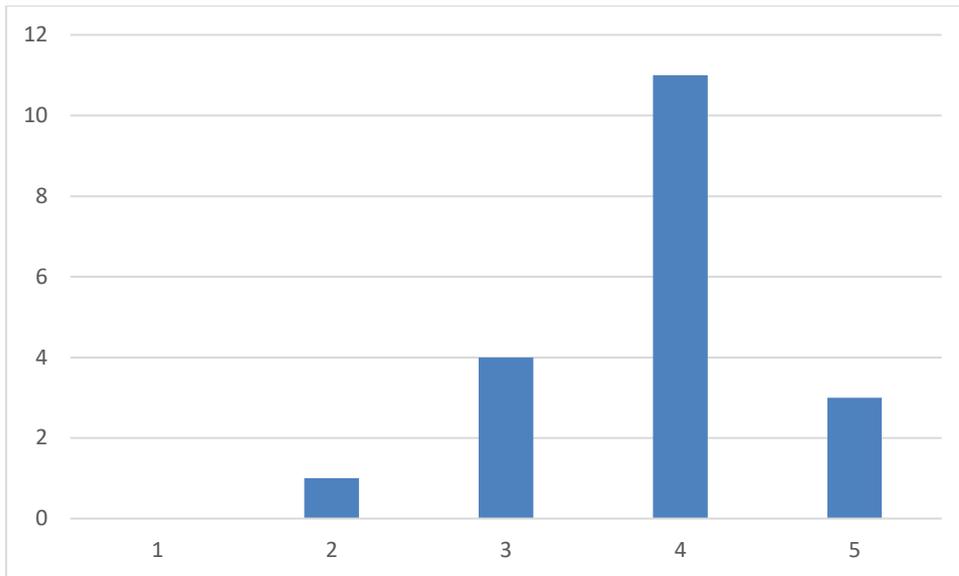


Abbildung 17: Mit wie vielen Sternen von 1 bis 5 würden Sie den Familienrat aufgrund Ihrer aktuellen Erfahrungen bewerten? (eigene Darstellung)

Von den 22 Fachpersonen, welche angaben, einen Familienrat beauftragt zu haben, beantworteten 19 Personen die Frage. 11 Personen wählten vier Sterne, 3 Personen suchten sich fünf Sterne aus und 4 Personen vergaben drei Sterne. Nur eine Person wählte zwei Sterne und niemand einen Stern. Der Mittelwert liegt demnach bei 3.84 und der Median bei 4 Sternen.

5.4.1 Hinderliche Aspekte

Auf die offene Frage, was die 22 Fachpersonen, welche einen Familienrat in Auftrag gaben, als hinderlich empfanden, antworteten 17 Personen. Am meisten genannt wurde die Schwierigkeit, wenn die Familien und das Umfeld nicht kooperierten bzw. nicht motiviert waren oder zu wenig Teilnehmende vorhanden waren (8 Nennungen). Des Weiteren folgte die Rückmeldung, dass der Familienrat sehr aufwändig in der Durchführung war (6 Nennungen). Hier benannten die Fachpersonen unter anderem, dass es viel Zeit in Anspruch nahm, alle Teilnehmenden für den Familienrat zu überzeugen oder die Rollenklärung zwischen der Koordinationsperson und der KESB viel Zeit benötigte. Andere hinderliche Faktoren, die genannt wurden, ist die teils starre Durchführung des Verfahrens und dass der Familienrat ausserhalb der regulären Arbeitszeiten durchgeführt werden muss.

5.4.2 Reaktionen der Arbeitskolleg*innen

Bei der nächsten Frage (siehe Abbildung 18) wurden die Gruppen 1 und 2 nach ihren Reaktionen gefragt, wenn sie Arbeitskolleg*innen vom Familienrat erzählen. 134 Fachpersonen haben diese Frage beantwortet.

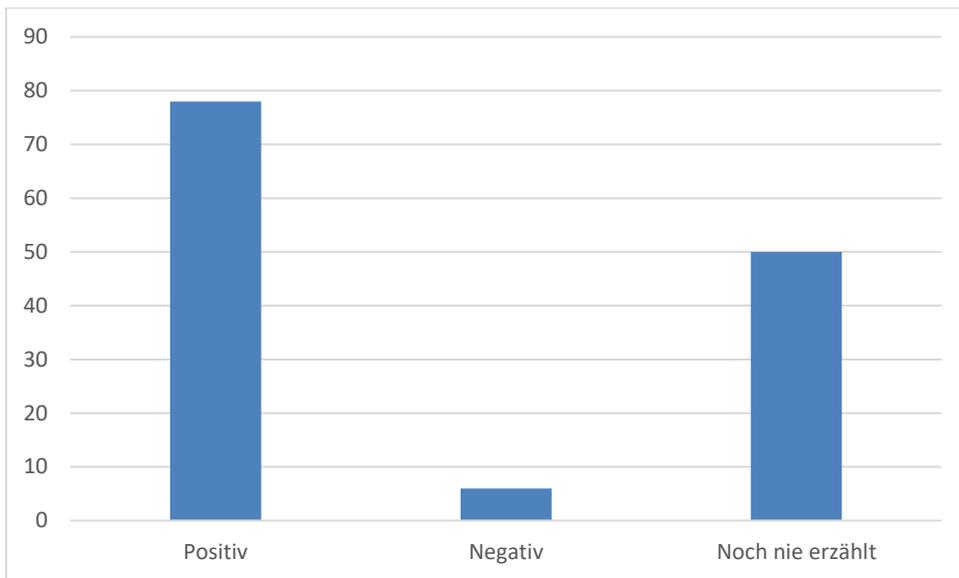


Abbildung 18: Welche Reaktionen erhalten Sie, wenn Sie Arbeitskolleg*innen vom Familienrat erzählen? (eigene Darstellung)

Wenn vom Familienrat berichtet wird ($n=84$), fallen die Reaktionen gemäss Abbildung 18 in der Regel positiv aus ($n=78$). Nur 6 Personen gaben an, dass sie negative Rückmeldungen erhalten haben. 50 Personen haben noch nie jemandem vom Familienrat erzählt.

Wenn die Frage auf den Personenkreis der 22 Fachpersonen eingegrenzt wird, die bereits einen Familienrat beauftragt haben, erhalten 19 Personen eine positive Rückmeldung, eine Person eine negative Rückmeldung, eine hat noch niemandem davon erzählt, und eine weitere Person hat die Frage nicht beantwortet. Auch hier fallen die Ergebnisse sehr klar aus mit überwiegend positiven Reaktionen von Arbeitskolleg*innen. Folgende Hypothese kann daher verifiziert werden: Wenn Fachpersonen einen Familienrat durchgeführt haben, dann erhalten sie oft positive Reaktionen.

5.4.3 Verankerung in einem internen Dokument

Wie bereits in Kapitel 5.3.2 erwähnt, wurden die Teilnehmenden gefragt, ob der Familienrat bei ihrer aktuellen Arbeitsstelle in einem internen Dokument verankert ist. Bei einem grossen Teil der 22 Fachpersonen, welche bereits einen Familienrat in Auftrag gaben, gibt es keine Verankerung in einem internen Dokument, wie in der Abbildung 18 auf der nächsten Seite ersichtlich ist. Allerdings weiss knapp ein Viertel dieser Fachpersonen nicht, ob der Familienrat in einem Dokument festgehalten ist.

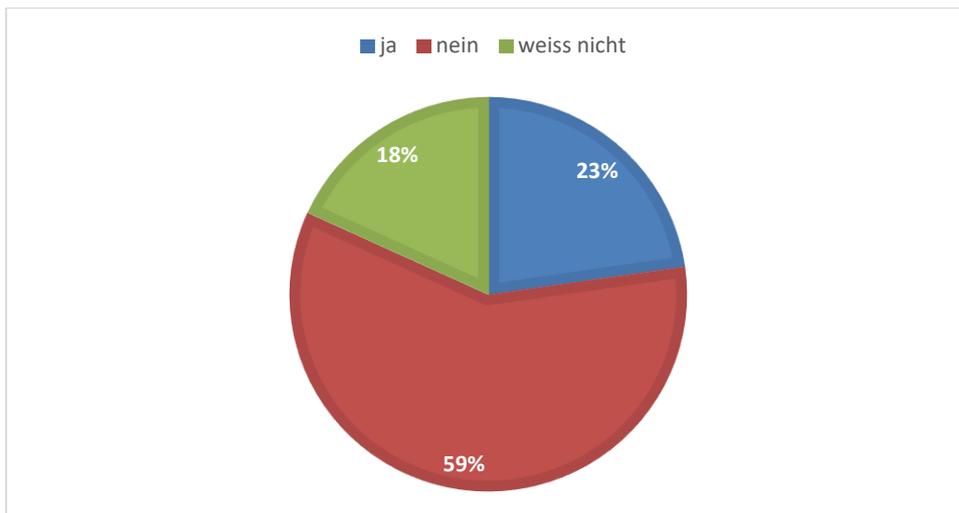


Abbildung 19: Ist der Familienrat bei Ihrer aktuellen Arbeitsstelle in einem internen Dokument verankert? (eigene Darstellung)

Die Frage nach der Verankerung in einem internen Dokument wird nun mit allen Teilnehmenden der Gruppen 1 und 2 ($n=135$) verglichen (Abbildung 19 versus Abbildung 20). Es kann gesagt werden, dass bei den Fachpersonen, die einen Familienrat in Auftrag gegeben haben, der Anteil derer, bei denen der Familienrat in einem Dokument verankert ist (blauen Farbe), doppelt so gross ist im Vergleich zu allen Fachpersonen der Gruppen 1 und 2. Die interne Verankerung des Familienrates kann die Beauftragung daher beeinflussen, aber gemäss unseren Resultaten ist es zu wenig offensichtlich. Denn bei über 77% der Fachpersonen, welche bereits einen Familienrat in Auftrag gegeben haben (siehe Abbildung 19), ist der Familienrat entweder nicht verankert oder es ist unklar. Somit kann die Hypothese, dass eine interne Verankerung zu einem vermehrten Beauftragen von Familienräten führt, nicht abschliessend beantwortet werden. Es besteht jedoch eine Tendenz zur Verifizierung der Hypothese, weil der diesbezügliche Anteil bei Fachpersonen, welche den Familienrat mindestens einmal beauftragten, grösser als bei den Gruppen 1 und 2 ist.

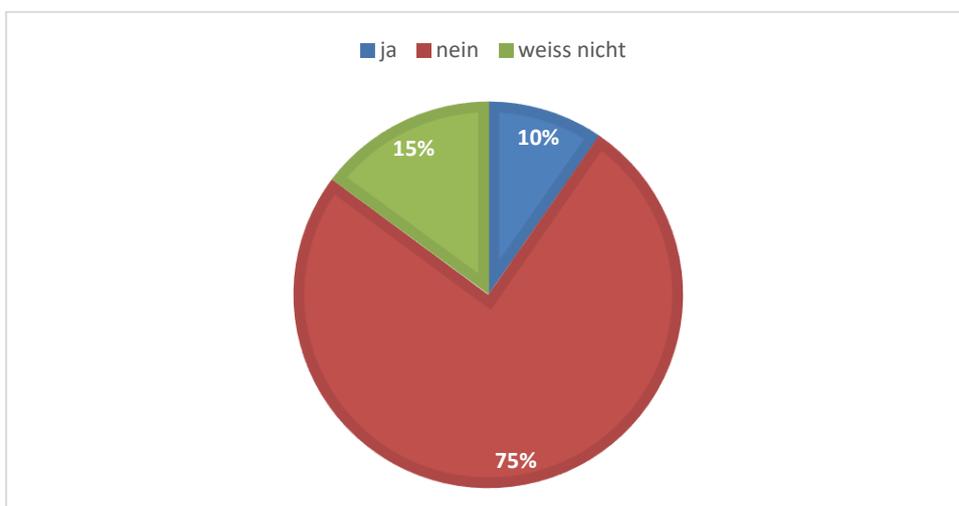


Abbildung 20: Ist der Familienrat bei Ihrer aktuellen Arbeitsstelle in einem internen Dokument verankert? Gruppe 1 und 2 (eigene Darstellung)

5.5 Potential des Familienrates

Bei der nächsten Frage wurde nach der Einschätzung des Potentials des Familienrates in den verschiedenen Anwendungsbereichen gefragt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 7 ersichtlich.

Häufigkeit in %	Wert 1	Wert 2	Wert 3	Wert 4	Wert 5	Mittelwert
Abklärungsverfahren	6.03%	19.83%	20.69%	38.79%	14.66%	3.36
Kinderschutzmassnahme	7.76%	27.59%	14.66%	41.38%	8.62%	3.16
Mandatsführung	3.39%	6.78%	21.19%	49.15%	19.49%	3.75
Behördliche Anordnung	16.24%	38.46%	23.08%	18.80%	3.42%	2.55
Einvernehmen der Familie	0.82%	0.82%	4.10%	42.62%	51.64%	4.43

Tabelle 7: Wie schätzen Sie das Potential des Familienrates in den verschiedenen Anwendungsbereichen ein? Gruppe 1 und 2 (eigene Darstellung)

Die Gruppen 1 und 2 (n=125) bewerten den Familienrat im Rahmen der Mandatsführung am höchsten mit einem Mittelwert von 3.75. Die zweithöchste Bewertung erhält der Familienrat im Abklärungsverfahren und der Familienrat als Kinderschutzmassnahme belegt den dritten Platz. Der Familienrat wurde in der Kinderschutzmassnahme am meisten in Auftrag gegeben (siehe Kapitel 5.3.3), obwohl dieser Anwendungsbereich bei der Einschätzung des Potentials gemäss Tabelle 7 den letzten Platz belegt. Im zweiten Teil ist in der Tabelle 7 ersichtlich, dass das Potential des Familienrates höher eingeschätzt wird, wenn er im Einvernehmen der Familie stattfindet, als wenn er als behördliche Anordnung durchgeführt werden muss.

Die Gruppe 3 (n=51) legt gemäss Tabelle 8 die gleiche Reihenfolge der Anwendungsbereiche wie die Gruppen 1 und 2 fest. Jedoch fällt die Einschätzung in allen drei Bereichen zurückhaltender aus, was sich in niedrigeren Mittelwerten zeigt. Die Einschätzung bezüglich dem zweiten Teil fällt in der Gruppe 3 sehr ähnlich aus wie in den Gruppen 1 und 2 (siehe Tabelle 7 und 8). Die Hypothese, dass der Familienrat eher in Auftrag gegeben wird, wenn er im freiwilligen Kontext stattfindet, kann damit bestätigt werden. Weiter kann die Hypothese bestätigt werden, dass Fachpersonen das Potential des Familienrates umso höher einschätzen, je besser sie ihn kennen.

Häufigkeit in %	Wert 1	Wert 2	Wert 3	Wert 4	Wert 5	Mittelwert
Abklärungsverfahren	12.50%	22.92%	25.00%	33.33%	6.25%	2.98
Kinderschutzmassnahme	18.37%	34.69%	16.33%	24.49%	6.12%	2.65
Mandatsführung	4.17%	14.58%	22.92%	39.58%	18.75%	3.54
Behördliche Anordnung	19.15%	48.94%	14.89%	10.64%	6.38%	2.36
Einvernehmen der Familie	0.00%	4.26%	12.77%	36.17%	46.81%	4.26

Tabelle 8: Wie würden Sie das Potential des Familienrates in den verschiedenen Anwendungsbereichen einschätzen? Gruppe 3 (eigene Darstellung)

5.6 Ausgangslage der betroffenen Familien

In der nächsten Abbildung 21 wird dargestellt, welche Ausgangslagen die Fachpersonen für den Familienrat am geeignetsten einschätzen. Da diese Einschätzung bei den Gruppen 1 und 2 und bei der Gruppe 3 fast identisch in der Reihenfolge und der Wertung waren, wurden die Ergebnisse zusammengefasst (n=178).

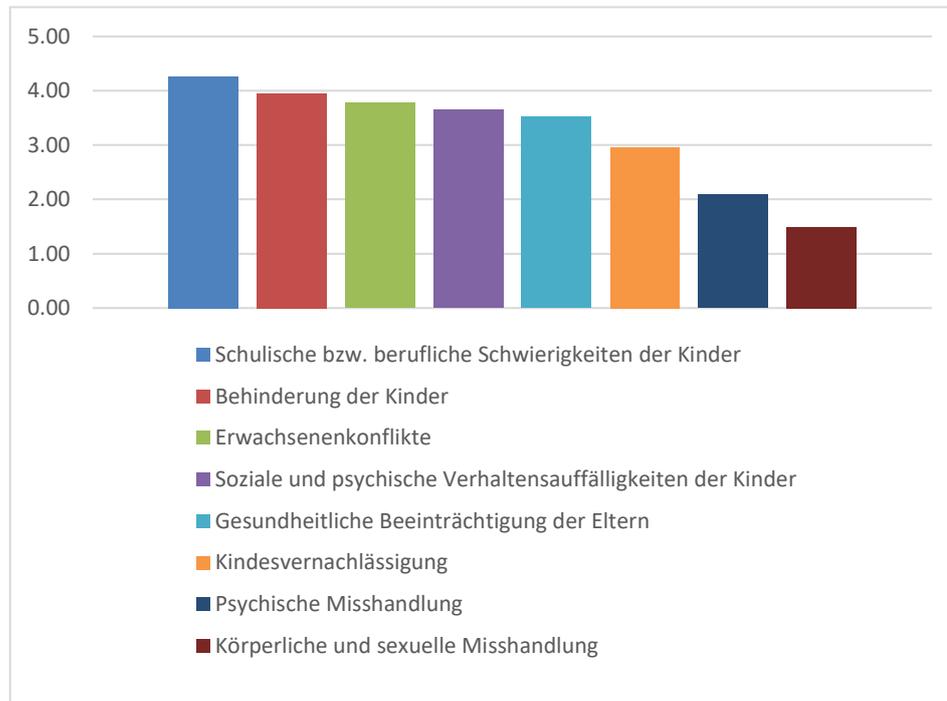


Abbildung 21: Wie würden Sie die Eignung des Familienrates für die folgenden Ausgangslagen einschätzen? (eigene Darstellung)

In Bezug auf die Ergebnisdarstellung in Abbildung 21 kann die Hypothese, dass sich der Familienrat in allen Ausgangslagen eignet, nicht abschliessend beurteilt werden, da die Fachpersonen bei jeder Ausgangslage eine Wertung von 1 bis 5 angeben mussten. Aus der Abbildung 21 ist jedoch ein Trend sichtbar. Daraus kann entnommen werden, dass sich der Familienrat bei den Ausgangslagen schulische bzw. berufliche Schwierigkeiten der Kinder, Behinderung der Kinder, Erwachsenenkonflikte, soziale und psychische Verhaltensauffälligkeiten der Kinder sowie gesundheitliche Beeinträchtigung der Eltern eher eignen würde. Die Ausgangslagen der Kindesvernachlässigung, psychische wie auch körperliche und sexuelle Misshandlung haben eine Wertung unter 3. Dort kann davon ausgegangen werden, dass der Familienrat eher weniger empfohlen wird.

5.7 Alternative Verfahren zum Familienrat

Die Gruppen 1 und 2 (n= 128) wurden nach Alternativen zum Familienrat gefragt. Es wurde eine Vielzahl an Alternativen genannt. In der untenstehenden Tabelle 9 werden aufgrund des Leseflusses nur die vier häufigsten genannten Alternativen aufgeführt. Alle weiteren genannten Alternativen erhielten ein bis drei Nennungen. Dies waren zum Beispiel Kind aus Klemme, KET-Beratung, Signs of Safety, angeordnete Beratung usw.

Alternativen	Häufigkeit der Nennungen
Mediation	24
Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)	18
Standortgespräche / Runder Tisch	15
Familientherapie / -begleitung	11

Tabelle 9: Kennen Sie Alternativen zum Familienrat, die im Kinderschutz angewandt werden? (eigene Darstellung)

Die Mediation wurde mit 24 Nennungen am häufigsten genannt. Kurz danach folgte mit 18 Nennungen die sozialpädagogische Familienbegleitung. Weiter wurden auch familientherapeutische Beratungen mit unterschiedlichen therapeutischen Richtungen genannt. Einige Fachpersonen erwähnten als Alternative zum Familienrat ‘Standortgespräche und niederschwelliger Einbezug des Umfelds ohne die starke Struktur des Familienrates’. Die Hypothese, je mehr Alternativen die Fachpersonen haben, desto weniger führen sie den Familienrat durch, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Denn von den 22 Fachpersonen, welche bereits einen Familienrat beauftragten, haben 15 Personen auch mehrere Alternativen erwähnt wie beispielsweise der Runde Tisch oder die Mediation.

Diejenigen Fachpersonen, welche eine oder mehrere Alternativen aufzählten, wurden anschliessend nach den Vor- und Nachteilen der Alternativen gefragt (n=59). Nachfolgend werden diese in der Tabelle 10 dargestellt. Ähnliche bzw. gleiche Vor- und Nachteile werden nur einmal genannt und eine Zuteilung zu den oben genannten Alternativen konnte aufgrund des Umfangs der Darstellung nicht gewährleistet werden.

Vorteile der Alternativen	Nachteile der Alternativen
<ul style="list-style-type: none"> • Kindeswohl kann durch Fachperson gewährleistet werden, welche Leitung hat • Engere fachliche Begleitung bei Konflikten zwischen zwei Parteien • Bekannter und etablierter • Zwangskontext eignet sich besser • Koordination und Durchführung ist einfacher und schneller • Niederschwellige Unterstützung d.h. Familie muss Umfeld nicht konfrontieren • Verankerung in Rechtsordnung • Einfachere Zustimmung der Betroffenen, da mit Einzelnen gearbeitet werden kann • Fachliche Empfehlungen werden (ggf. von mehreren Fachpersonen) eingebracht • Teilweise kennen die externen Beratungspersonen die Familie oder einzelne Familienmitglieder bereits • Unterstützung auch wenn wenig familiäre Ressourcen vorhanden sind • Als Beistand erhält man Bericht • Längere Begleitungsphase • In kleineren Gruppen werden Personen weniger blossgestellt d.h. weniger Scham • Besserer Schutz durch Anwesenheit von Fachpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweitertes Umfeld wird nicht in Lösungsfindung miteinbezogen • Beteiligte müssen weniger Verantwortung und Eigeninitiative übernehmen • Hohe Kosten für das Gemeinwesen • Tiefere Akzeptanz durch die betroffenen Familien und deshalb weniger nachhaltig • Weniger Flexibilität, Kreativität, Selbstwirksamkeit, Gestaltungsfreiraum • Familien kann Einmischung von Fachpersonen als Bevormundung wahrnehmen • Weniger Verbundenheit zur Lösung • Weniger lebenswelt- und systemorientiert • Klient*innen als Expert*innen können durch den Einfluss der Fachpersonen geschwächt werden • Gewisse Menschen sind gegenüber unbekanntem Personen verschlossen und so wird Mitwirkung reduziert • Eher Symptombehandlung • Familie fühlt sich von Fachpersonen nicht gehört, da sie sich kategorisiert fühlen • Je mehr Personen sich an Lösungssuche beteiligen, desto individuellere und kreativere Lösungen kann es geben

Tabelle 10: Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei den von Ihnen genannten Alternativen gegenüber dem Familienrat? (eigene Darstellung)

Die Fachpersonen nannten mehrmals den Vorteil, dass die alternativen Verfahren bei den Fachpersonen sowie den Familien bereits bekannt seien. Weiter wurde als Vorteil genannt, dass die Durchführung gewisser Alternativen einfacher und schneller ist im Vergleich zum Familienrat. Jemand erwähnte, dass bei den Alternativen durch die Präsenz einer Fachperson besser gewährt werden kann, dass die Kindeswohlgefährdung nicht verstärkt oder wiederholt würde. Diese Gefahr sehe sie beim Familienrat, indem beispielsweise Bedürfnisse der Kinder

übergangen werden könnten, oder Probleme der Eltern im Vordergrund stehen. Im Gegenzug wurden bei allen Alternativen die geringere Partizipationsmöglichkeit und das damit verbundene reduzierte Verantwortungsgefühl der Familien als Nachteil genannt. Zudem wurden die fehlende Nachhaltigkeit oder Erweiterung des Netzwerkes aufgezählt, um nur einige der genannten Vor- und Nachteile des Familienrates im Vergleich zu den Alternativen zu umschreiben.

5.8 Zukunftsvorstellungen bezüglich des Familienrates

Bei der nächsten Frage wurden die Fachpersonen gefragt, inwiefern sie einer vermehrten Beauftragung des Familienrates als bestehendes Angebot im Kinderschutz in der gesamten Schweiz zustimmen würden (siehe Abbildung 22).

Die Gruppen 1 und 2 (n=120) stimmten dieser Aussage mit einem Mittelwert von 3.5 zu, daher kann gesagt werden, dass die Fachpersonen sich eher zurückhaltend äusserten für eine grundsätzliche Empfehlung, den Familienrat vermehrt anzuwenden. Gemäss der untenstehenden Abbildung 22 ist ersichtlich, dass fast 40% den mittleren Wert 3 wählten, wobei beachtet werden muss, dass die Tendenz zur Mitte in der empirischen Sozialforschung bekannt ist. Wenn die beiden Endwerte (1 und 2) und (4 und 5) einander gegenübergestellt werden, spricht das Ergebnis klar für eine vermehrte Beauftragung des Familienrates (11,67% versus 49.17%).

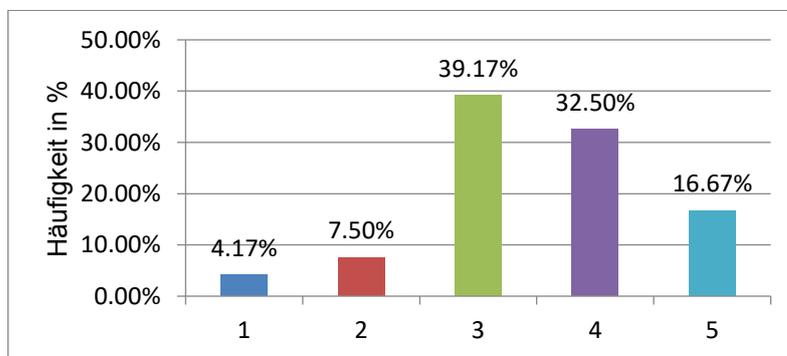


Abbildung 22: Wertung von 1 bis 5 zu folgender These: Der Familienrat sollte als bestehendes Angebot im Kinderschutz in der gesamten Schweiz mehr beauftragt werden. Gruppe 1 und 2 (eigene Darstellung)

Wenn das oben stehende Ergebnis mit den Ergebnissen der Gruppe 3 (n=47) verglichen wird, zeigt die Gruppe 3 mit einem Mittelwert von 3.11 eine stärkere Zurückhaltung bezüglich einer solchen Empfehlung. Dies wird in der Abbildung 23 auf der nachfolgenden Seite ersichtlich. Deutlich mehr Fachpersonen der Gruppe 3 haben den Wert 2 gewählt im Vergleich zu den Gruppen 1 und 2. Der Wert 5 wurde dabei deutlich weniger gewählt. Auch bei dieser Gruppe zeigt sich eine Tendenz zur Mitte.

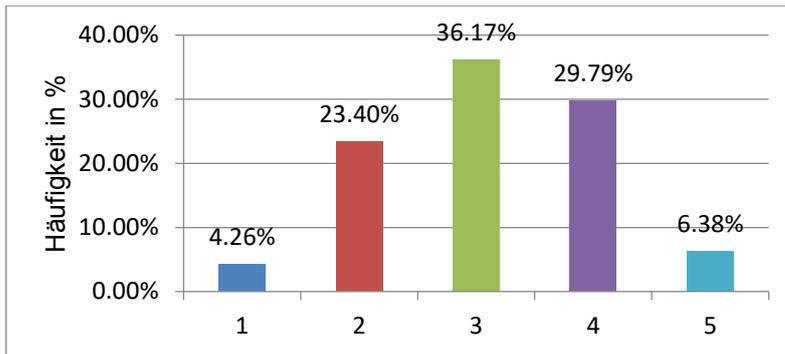


Abbildung 23: Wertung von 1 bis 5 zu folgender These: Der Familienrat sollte als bestehendes Angebot im Kinderschutz in der gesamten Schweiz mehr beauftragt werden. Gruppe 3 (eigene Darstellung)

Durch den Vergleich der Ergebnisse der Gruppen 1 und 2 und der Gruppe 3 kann die Hypothese bestätigt werden, je besser man den Familienrat kennt, desto mehr möchte man eine Zunahme der Durchführungen. Dies kann untermauert werden, wenn man die separaten Ergebnisse der Gruppe 1 anschaut (Mittelwert 3.7). Dort ist noch eine klarere Tendenz zu einer Zustimmung für eine vermehrte Beauftragung des Familienrates zu sehen als bei der Gruppe 2 (Mittelwert 3.3).

5.8.1 Hindernisse für die weitere Beauftragung des Familienrates

Die Fachpersonen wurden gefragt, welche Hindernisse sie sehen, die einer vermehrten Beauftragung von Familienräten im Wege stünden. Dabei konnten sie vorgegebene Antworten auswählen oder eigens formulierte Hindernisse angeben (siehe Abbildung 24).

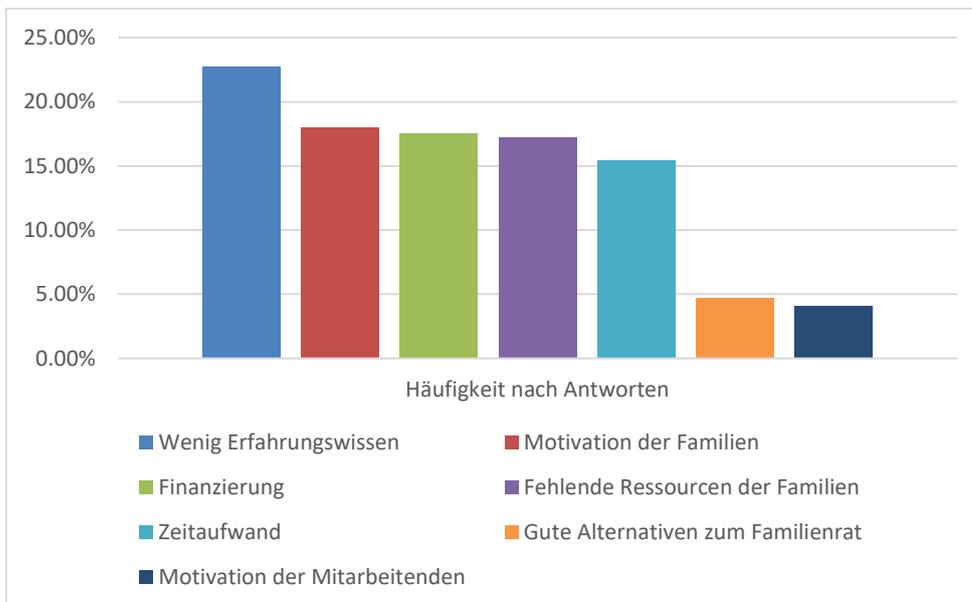


Abbildung 24: Welche Hindernisse stehen Ihrer Meinung nach im Weg, um den Familienrat im Schweizer Kinderschutz mehr in Auftrag zu geben? Gruppe 1 und 2 (eigene Darstellung)

Bei den Gruppen 1 und 2 (n=128) wurde an der Spitze das Hindernis von wenig Erfahrungswissen ausgewählt. Darauf folgen die Motivation der Familien, die Finanzierung, fehlende Ressourcen der Familien und der Zeitaufwand. Wenig angewählt wurden gute Alternativen zum Familienrat und die Motivation der Mitarbeitenden. Bei den selbst definierten Hindernissen wurde dreimal genannt, dass der Familienrat gar nicht bekannt sei, zweimal dass die Ausgangslagen zu komplex seien und einmal wurde der Datenschutz genannt. Weiter wurde ausgeführt, dass der Familienrat vor allem im freiwilligen und nicht im behördlichen Kinderschutz als sinnvoll erachtet wird. Eine Fachperson erwähnte zudem als Hindernis, dass falsche Vorstellungen des Familienrates hinsichtlich der Mindestanforderungen im Kinderschutz vorhanden wären. Die Hindernisse wurden zudem mit Ängsten, die Steuerung aus der Hand zu geben und unkonventionelle Lösungen zu akzeptieren, ergänzt.

Die Gruppe 3 (n=50) zeigt bei dieser Frage ähnliche Ergebnisse. Dies ist aus dem Vergleich der Abbildung 24 mit der Abbildung 25 zu erkennen.

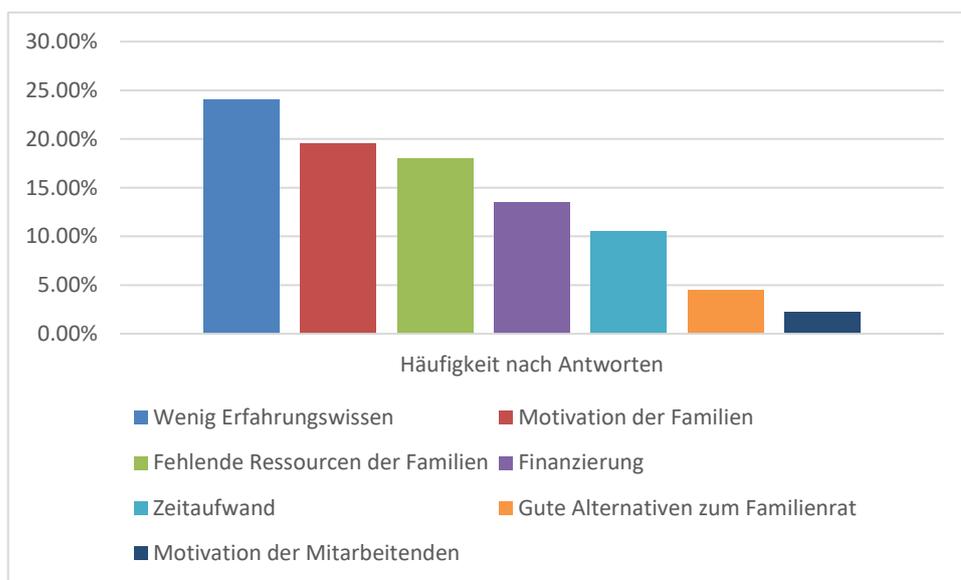


Abbildung 25: Welche Hindernisse stehen Ihrer Meinung nach im Weg, um den Familienrat im Schweizer Kinderschutz mehr in Auftrag zu geben? Gruppe 3 (eigene Darstellung)

Die ersten beiden Hindernisse der Gruppe 3 entsprechen den meistgenannten Hindernissen der Gruppen 1 und 2. Danach gibt es einen kleinen Unterschied. Während die Gruppen 1 und 2 zuerst die Finanzierung als Hindernis sehen, bewertet die Gruppe 3 die fehlenden Ressourcen der Familie als noch grösseres Hindernis. Anschliessend zeigt sich bei beiden Gruppen wieder dieselbe Reihenfolge. Anhand dieser Priorisierung von beiden Gruppen kann die Hypothese eher umgestossen werden, dass der Familienrat deshalb weniger in Auftrag gegeben wird, weil zu viele gute Alternativen vorhanden sind. Denn alle Gruppen haben diesen Grund auf dem zweitletzten Platz genannt. Ganz widerlegt ist die Hypothese damit jedoch nicht, weil immerhin knapp 5%

diesen Grund als Hindernis für die weitere Etablierung des Familienrates nannten. Die Gruppe 3 erwähnte bei der Möglichkeit, weitere Hindernisse aufzuschreiben, dreimal das Risiko, dass die Beziehungen innerhalb der Familie zu eng sind und deswegen die Objektivität fehlt. Zudem wurde erwähnt, dass es zu komplexe Ausgangslagen gäbe für den Familienrat. Eine Fachperson sagte, dass die Scham der Kernfamilie ein Hindernis sei. Weiter wurden Hindernisse aufgezählt wie Interessenskonflikte, sprachliche und kulturelle Barrieren, fehlende Offenheit oder Ängste und Unsicherheiten.

Die Hypothese, dass Fachpersonen weniger offen sind, den Familienrat anzuwenden, wenn sie knappe Zeitressourcen haben, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die zeitlichen Ressourcen spielen sicherlich eine Rolle (15.4% bei Gruppe 1 und 2 bzw. 10.5% bei Gruppe 3), jedoch stellen sie nicht das Haupthindernis dar. Die folgende Hypothese kann jedoch bestätigt werden: Je sicherer sich die Fachpersonen in der Anwendung des Familienrates fühlen, desto mehr wird er angewendet. Denn bei beiden Gruppen wurde die fehlende Erfahrung als Hauptindikator für die geringe Beauftragung aufgezählt.

5.8.2 Etablierung des Familienrates

In einer offenen Frage wurden die Fachpersonen in einem letzten Schritt nach ihrer Meinung gefragt, wie der Familienrat mehr etabliert werden könnte. 81 Personen von gesamthaft 183 Personen gaben darauf eine Antwort. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Antworten ist in der nachstehenden Auflistung ersichtlich. Um die Antworten zu strukturieren, haben die Autorinnen dieser Arbeit passende Kategorien gebildet.

Bekannt machen bei Fachpersonen:

- Fachtagungen, Infoveranstaltungen, Weiterbildungen
- Teilbestand in der Ausbildung
- Veröffentlichen von Studien in Fachzeitschriften (Nachweis der Effektivität)
- Angebot in Zeitschriften bekanntmachen (z.B. SVBB, ZKE)
- Fachliteratur bereitstellen
- Anlaufstellen bekannt machen
- Bekanntmachung der Methode durch Best-Practice Beispiele
- Vorträge und Vorstellen vor Ort (Sozialdienste/KJP/ KESB/ Schulen etc.)
- Anbietende können den Familienrat vermehrt den zuweisenden Stellen präsentieren
- Arbeitskolleg*innen über den Familienrat informieren
- Aktives Zugehen auf Teilnehmer*innen von Weiterbildungen/Tagungen
- Offensivere Werbung bei Behörden

Bekannt machen in der Gesellschaft:

- Werbung, Medienberichte, Zeitschriften, Newsletter, Flyer
- Öffentlichkeitsarbeit
- Stärkere Lobbyarbeit

Praktische Umsetzung:

- Angebot anbieten in eigener Fachstelle
- Niederschweligen Zugang schaffen
- Direkte Kontaktaufnahme und Angebot vor Ort durchführen (Raum Basel)
- Aufnahme in Leistungskatalog von Sozialdiensten und Kinder- und Jugendhilfeorganisationen
- Angebot sollte bei Beratungsstellen und Schulen angewendet werden
- Verstärkte Ausrichtung auf Praxisumfeld der Kinderschutzbehörden
- Bereitstellen von ausgebildeten Koordinationspersonen
- Angebot des Familienrates im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienbegleitung durchführen und Anwendungspraxis gut dokumentieren und bekannt machen
- Gute Begleitung der Auftraggeber bei der Einführung (Alles Unbekannte bedeutet Zusatzaufwand und ist mit Unsicherheiten verbunden)
- Eine niederschwellige Beratung / Begleitung wäre hilfreich
- Praxisschulungen für die Stellen des behördlichen Kinderschutzes
- Aufzeigen von Fallbeispielen und Einsatzmöglichkeiten
- Schaffung von kantonally anerkannten, finanzierten und überwachten Angeboten, worauf die Fachstellen oder Behörden zugreifen können
- Formation im Tessin organisieren (bei der SUPSI / FH Tessin)

Rahmenbedingungen:

- Gesicherte standardisierte Finanzierung
- Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton
- Teilfinanzierung durch Kanton (z.B. SEG-Anerkennung)
- Unterstützung durch Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) oder Bund
- Mehr Forschung für wissenschaftliche Erkenntnisse zum Familienrat
- Verankerung im Prozess des Kinderschutzverfahrens
- Modelle entwickeln für den Einsatz im behördlichen Kinderschutz
- Durchführung vor KESB Meldung
- Kantonale oder schweizerische Verordnung
- Familienrat als Standard der systemischen Problemlösung einführen
- Schweizweite gesetzliche Verankerung insbesondere im Sozial- und Schulbereich

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Fachpersonen viele Ideen hatten, um den Familienrat in der Schweiz weiter zu etablieren. Zusammengefasst sind häufig genannte Elemente für eine weitere Etablierung, dass der Familienrat bei Fachpersonen und in der Gesellschaft bekannt gemacht werden sollte. Weiter wurden Ideen genannt für die praktische Umsetzung und auch Verbesserungsvorschläge bei den Rahmenbedingungen. Auf die einzelnen Aspekte wird in Kapitel 7.2 bei den Schlussfolgerungen für die berufliche Praxis weiter eingegangen.

6 Diskussion der Ergebnisse

Nach der Ergebnisdarstellung, bei der die Forschungsfrage «Aus welchen Gründen ist der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz wenig verbreitet?» beantwortet wurde, erfolgt nun deren kritische Diskussion. Aus den eigenen Ergebnissen werden die förderlichen und hinderlichen Aspekte für die Etablierung des Familienrates in der Schweiz in Bezug zum theoretischen Wissen aus Kapitel 3 gesetzt. Anschliessend wird aus der Gegenüberstellung ein Resümee gezogen und die Ergebnisse werden selbstkritisch bzw. methodenkritisch bewertet.

6.1 Förderliche Faktoren

Auch wenn die Forschungsfrage dieser Arbeit sich auf Gründe für die bisher geringe Verbreitung des Familienrates in der Schweiz konzentriert, sind manche Aspekte als förderlich für die weitere Etablierung zu bewerten. So zum Beispiel wurden in Kapitel 3 verschiedene Theorien eingeführt und auf den Familienrat adaptiert. Der Familienrat wurde beispielsweise als ein partizipatives Verfahren beschrieben, das dem Grundsatz der Selbstbestimmung folgt und einen Beitrag gegen die Entmündigung der betroffenen Familien nach Gabriel-Schärer (2020) leisten kann (S. 3). Das Verfahren gibt im Sinne von Ownership den betroffenen Familien zudem die Verantwortung zurück und traut ihnen zu, dass sie eigene und passgenaue Lösungen entwickeln können (Dietrich, 2020, S. 7). Die lebensweltlichen Prinzipien wurden als weitere theoretische Grundlage ebenfalls einbezogen, indem der Familienrat nach Früchtel und Roth (2017) beispielsweise in der Alltagswelt der Familie stattfindet (S. 13ff.). Nicht zuletzt werden weitere Personen ausserhalb der Familie systemisch in das Verfahren miteinbezogen, was zu zusätzlichen Ressourcen führt (Kleve, 2017, S. 2). Diese theoretische Fundierung erachten die Autorinnen als einen förderlichen Aspekt für die weitere Etablierung des Familienrates in der Schweiz. Nicht nur auf einer theoretischen Ebene, sondern auch in der Praxis wird beispielsweise das Prinzip der Partizipation und Selbstbestimmung als förderlich für die weitere Etablierung des Familienrates bewertet. Dieser Aspekt zeigt sich besonders, wenn der Familienrat im Einverständnis der betroffenen Familien durchgeführt, anstatt behördlich angeordnet wird. Dabei können die Familien ihre Entscheidungskompetenz auskosten. Die Fachpersonen in der Umfrage bestätigen dies, indem sie

das Potential des Familienrates in diesem Bereich höher einschätzen (siehe Kapitel 5.5). Auch die anderen Theorien aus Kapitel 3 wurden von den Befragten unter anderem bei den Alternativen zum Familienrat erwähnt. Zum Beispiel wurde der Nichteinbezug des erweiterten Umfeldes bei der Lösungsfindung als nachteilig bei den alternativen Verfahren bewertet. Dieser Aspekt kann der Systemtheorie zugeordnet werden. Darüber hinaus wurde erwähnt, dass die Klient*innen im Gegensatz zum Familienrat weniger Verantwortung übernehmen können. Diese Verantwortungsübernahme ist im Konzept des Empowerments und Ownerships zentral. Auch hier zeigen internationale Studien dasselbe Ergebnis wie unsere Umfrage. Nach Holland et al. (2003) bietet der Familienrat das Potential, das Kräfteungleichgewicht zwischen Fachkräften und Familien auszugleichen. Nicht zuletzt wurde von den Fachpersonen angegeben, dass generell gültige Ideen und Standards auf den Einzelfall angewendet werden und die Alternativen daher weniger lebensweltorientiert sind als der Familienrat. Nebst diesen bisher genannten förderlichen Aspekten konnte durch die Umfrage gezeigt werden, dass die Mehrheit der Fachpersonen, welche bisher einen Familienrat beauftragten, diesen mit 4 von 5 Sternen bewertete (siehe Kapitel 5.4). Diese Erfahrungen können als gut eingestuft werden und daher zur Etablierung des Familienrates als Good Practice Beispiele beitragen. Hinzu kommt, dass die Fachpersonen gemäss der Umfrage in der Regel gute Rückmeldungen erhalten, wenn sie anderen Arbeitskolleg*innen vom Familienrat erzählen (siehe Kapitel 5.4.2). Zudem wurde die Motivation der Mitarbeitenden bei den Hindernissen für die weitere Etablierung des Familienrates bei den Gruppen 1 bis 3 auf dem letzten Platz genannt (siehe Kapitel 5.8.1). Es kann daher von einer positiven Grundeinstellung der Mitarbeitenden im zivilrechtlichen Kinderschutz ausgegangen werden, was förderlich für die weitere Etablierung des Familienrates in der Schweiz ist. Nicht zuletzt ist gemäss Kapitel 5.3.3 zu den Anwendungsbereichen ersichtlich, dass bereits in allen Bereichen Familienräte in Auftrag gegeben wurden. Das bewerten die Autorinnen dieser Arbeit als positiv für die Etablierung, da der Familienrat breite Anwendungsmöglichkeiten bietet und damit verschiedene Akteur*innen wie zum Beispiel die KESB, Abklärungsdienste oder Beistand*innen angesprochen werden können.

6.2 Hinderliche Faktoren

Trotz diesen genannten förderlichen Aspekten gibt es Gründe, weshalb der Familienrat in der Schweiz noch nicht etabliert ist. Diesen hinderlichen Aspekten der Etablierung widmen sich die Autorinnen nachfolgend.

Fachpersonen, welche bereits einen Familienrat in Auftrag gegeben haben, empfinden die fehlende Kooperation oder Motivation der Familie als grösstes Hindernis, für die weitere Etablierung des Familienrates (siehe Kapitel 5.4.1). Weiter zeigte die Umfrage, dass viele Familienräte geplant, aber nicht durchgeführt werden. Es wurde ersichtlich, dass bei den

teilnehmenden Fachpersonen 2 von 3 Familienräte abgebrochen werden (siehe Kapitel 5.3.4). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass lediglich ca. 33% der angedachten Familienräte zustande kommen. Studien aus Deutschland zeigen unter anderem, dass bei ihnen diese Durchführungsquote mit 75% um einiges höher liegt als in der Schweiz (FamilienRat Schweiz, 2019b). Als meist genannter Grund für diese Abbrüche wird von den teilnehmenden Fachpersonen der fehlende Wille bzw. die fehlende Kooperation der Familie und der Beteiligten aus dem familiären und sozialen Umfeld aufgezählt (siehe Kapitel 5.3.6). Auch Gabriel-Schärer und Meier Magistretti (2019) betonen, dass die Vertrauensbildung sowie die Ermöglichung von Partizipation des familiären Netzwerkes die herausforderndste und zerbrechlichste Phase des Prozesses ist (S. 228).

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen auch, dass nicht jede Ausgangslage gleich geeignet ist, um den Familienrat anzuwenden (siehe Kapitel 5.6). Beispielsweise wird der Familienrat weniger empfohlen, wenn es um eine Kindesvernachlässigung, psychische sowie körperliche und sexuelle Misshandlung geht. Somit kann gesagt werden, dass trotz der Chancen, die zum Beispiel die lebensweltorientierte Haltung bietet, die Anwendung des Familienrates nicht in jeder Ausgangslage von den Fachpersonen empfohlen wird. Die Autorinnen dieser Arbeit interpretieren, dass bei den genannten Ausgangslagen das Risiko zu gross sein könnte, dass die Kindeswohlgefährdung aufrechterhalten oder verschlimmert werden könnte, wenn keine enge Begleitung durch Fachpersonal gewährleistet werden kann. Diese Interpretation wird durch Dietrich et al. (2020) bestätigt, indem sie in ihrem Evaluationsbericht eine Ungewissheit feststellen, ob das Kindeswohl genügend geschützt werden kann (S. 24). Ausserdem wurde der nahe und vertraute Rahmen innerhalb der Familie als hinderlicher Faktor genannt (siehe Kapitel 5.8.1). Dieser kann der Lebensweltorientierung zugeordnet werden. Gemäss Aussagen der Fachpersonen beinhaltet dieser Aspekt das Risiko, dass die Beziehungen untereinander zu eng sind und deswegen die Objektivität fehlt.

Die Schattenseite der Orientierung an der Lebenswelt respektive des Miteinbezuges des Umfeldes wird zudem bei der Terminkoordination ersichtlich. Viele Personen nehmen an den Treffen teil. Die Sitzung findet zudem meistens ausserhalb der regulären Arbeitszeiten statt und in den Räumlichkeiten der Familie, was die Koordination zusätzlich erschweren kann. Mehrmals wurden die aufwändige Organisation und Koordination von den Fachpersonen erwähnt (siehe Kapitel 5.3.6 und 5.4.1). Der hinderliche Aspekt, Arbeitseinsätze ausserhalb der regulären Arbeitszeit zu leisten, wird in einer externen Untersuchung bestätigt (Dietrich et al., 2020, S. 24). Auch im Vergleich zu den Alternativen wurde häufig genannt, dass der Familienrat in der Anwendung kompliziert ist. Im Gegensatz zum Familienrat kann die sozialpädagogische Familienbegleitung sehr niederschwellige und unkomplizierte Unterstützung bieten. Gerade für

Familien in kognitiv schwächeren Konstellationen kann diese Möglichkeit eine attraktive Alternative darstellen. Zudem sind Alternativen wie die sozialpädagogische Familienbegleitung oder die Mediation schon sehr bekannt und vertraut in der Anwendung im Kinderschutz (siehe Kapitel 5.7). Genau diese Anwendungskenntnis gibt Fachpersonen Sicherheit und führt dazu, dass sie die Methode häufiger anwenden. Dies wird sichtbar bei den Ergebnissen in Kapitel 5.8.1. Das fehlende Erfahrungswissen ist der meistgenannte Grund dafür, was die Fachpersonen daran hindert, den Familienrat mehr in Auftrag zu geben. Dietrich et al. (2020) bestätigen diesen Faktor in ihrer Untersuchung (S. 24).

Bezogen auf die Systemtheorie kann als hinderlicher Faktor genannt werden, dass man für die Umsetzung des Familienrates auf ein minimales Umfeld angewiesen ist. Wenn dieses fehlt oder das vorhandene Umfeld fast keine Ressourcen mitbringt, wird es schwieriger. Deswegen wurde in Kapitel 5.8.1 bezüglich der Frage nach den Hindernissen für die weitere Beauftragung des Familienrates die fehlenden Ressourcen auf Platz 3 bzw. 4 genannt. Auch bei anderen Fragen kam diese Rückmeldung (siehe Kapitel 5.3.6, Kapitel 5.4.1 und Kapitel 5.7). Deswegen ist zu sagen, dass das systemische Element im Familienrat auch von äusserlichen Umständen abhängig ist. Wenn sich das System beispielsweise durch eine Trennung oder einen Umzug verändert, hat dies direkte Auswirkungen auf den Familienrat. Denn wenn eine Familie vom bekannten Umfeld wegzieht, dann kennt sie am neuen Ort weniger Personen, was wiederum bedeutet, dass ihr Ressourcen vor Ort fehlen.

Mit Blick auf die genannten Alternativen kann gesagt werden, dass die Fachpersonen den Vorteil der systemischen Haltung beim Familienrat erwähnten, diesen jedoch auch bei gewissen alternativen Verfahren sahen. Beispielsweise wurde mehrmals erwähnt, dass die Systemische Beratung nicht vom Familienrat abhängig ist. Die Systemische Beratung kann beispielsweise im Rahmen eines Standortgespräches integriert werden. Es wurde betont, dass dort der Einbezug des Systems stattfinden kann ohne die starke und aufwändige Struktur des Familienrates (siehe Kapitel 5.7).

Weitere hinderliche Faktoren, welche aus der Umfrage erschlossen werden konnten, sind die unklare Finanzierung und sprachliche Barrieren bei gewissen Familien. Diese Gründe wurden nicht an der Spitze genannt, aber sie sind bei der Einschätzung, warum der Familienrat nicht weiter etabliert ist, wichtige Faktoren (siehe Kapitel 5.8.1). Die unklare Finanzierung führt wieder zurück zu dem genannten Faktor, dass andere Methoden bereits bekannt sind und die Finanzierungswege daher klarer. Die Abklärung der Finanzierung benötigt zusätzliche zeitliche Ressourcen der Fachpersonen. Zudem wurde als hinderlicher Faktor genannt, dass es beim Familienrat schwieriger ist, direkte fachliche Einschätzungen und Empfehlungen abzugeben. Das führt dazu, dass das Setting bei anderen Methoden von aussen besser definiert und gesteuert

werden kann (siehe Kapitel 5.7). Mit dem Verweis zu den theoretischen Grundlagen der Partizipation und Selbstbestimmung kann zum letzten Punkt gesagt werden, dass der Familienrat das Expertentum an die betroffenen Familien abgibt und deshalb die Fachpersonen über weniger direktes Mitspracherecht verfügen. Aufgrund der Verantwortungsübergabe an die Familie kann die Anwendung des Familienrates auch heikel sein, was wiederum die vorherige Aussage bestätigt, dass sich die Anwendung des Familienrates nicht in allen Ausgangslagen gleichermaßen eignet.

Hinderlich für die Verbreitung des Familienrates sind zudem die kantonalen Unterschiede (siehe Kapitel 5.3.2). Eine flächendeckende schweizerische Etablierung scheint gemäss unserer Umfrage noch nicht vorhanden zu sein. Die in der Ausgangslage erwähnte Bestandaufnahme spricht ausserdem von elf durchgeführten Familienräten im Jahr 2020. Durch die Umfrage dieser Arbeit wurden 22 Fachpersonen erfasst, welche bereits einen oder mehrere Familienräte durchgeführt haben (siehe Kapitel 5.3). Von gesamthaft 202 Teilnehmenden ist das ein kleiner Prozentsatz. Nur eine von zehn Fachpersonen aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz hat tendenziell bisher einen Familienrat in Auftrag gegeben. Anhand der Zahlen aus der Ausgangslage sowie aus der Umfrage kann breiter abgestützt werden, dass die Etablierung noch nicht stark fortgeschritten ist.

6.3 Resümee

Nach der Bewertung, welche Aspekte förderlich und hinderlich für die Verbreitung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz sind, erfolgt nun das Resümee. Die Autorinnen haben erkannt, dass der Familienrat unter anderem wegen der theoretischen Fundierung bei den Fachpersonen positiv bewertet wird, de facto jedoch in der Praxis wenig beauftragt wird. Es gibt demnach eine grosse Differenz zwischen theoretisch guten Gründen für die Durchführung und der zurückhaltenden praktischen Umsetzung. Beispielsweise besteht ein Spannungsverhältnis, wenn die Etablierung des Familienrates aus Sicht der Theorie der Partizipation und Selbstbestimmung betrachtet wird. Einerseits wird der Grundsatz der Partizipation und Selbstbestimmung mit Verweis auf den Art. 8 Abs. 5 und 6 des Berufskodexes als zentral für Professionelle der Sozialen Arbeit und daher auch für Mitarbeitende des zivilrechtlichen Kinderschutzes bewertet (Avenir Social, 2010, S. 10). Andererseits zeigt die Umfrage, dass diese Möglichkeit zur Selbstbestimmung dazu führt, dass geplante Familienräte nicht durchgeführt werden, weil es am Willen bzw. der Kooperation der betroffenen Familie oder des erweiterten Netzwerkes mangelt (siehe Kapitel 5.3.6). Dieselben Spannungsfelder zeigen sich bei den anderen erwähnten Theorien. Die förderliche lebensweltorientierte Haltung kann zu einer aufwändigen Organisation des Familienrates führen. Bei anderen Familien geht der systemische Einbezug weiterer Akteur*innen aufgrund des fehlenden Umfeldes nicht. Ein förderlicher Faktor

wie am Beispiel der Theorien aufgezeigt wurde, kann gleichzeitig ein hinderlicher Faktor für die Etablierung sein. Daraus lässt sich das Fazit ziehen, dass der Familienrat als Konzept und Haltung von Fachpersonen des zivilrechtlichen Kinderschutzes tendenziell akzeptiert wird, sich beim Familienrat als konkrete Methode jedoch Herausforderungen zeigen. In der eingangs beschriebenen Bestandesaufnahme (siehe Kapitel 1.1) kamen die Autorinnen zu ähnlichen Erkenntnissen. Denn es wurde aufgezeigt, dass der Familienrat in der Theorie zwar grosses Potential aufweist, die Umsetzung in die Praxis jedoch nicht gut funktionieren würde (Dietrich & Stauffer, 2022, S. 6ff.). Auch weitere Aussagen aus der Bestandesaufnahme konnten in der vorliegenden Umfrage breiter abgestützt werden. So zum Beispiel die bisher guten Erfahrungen mit dem Familienrat oder das noch fehlende Erfahrungswissen, weshalb sich die Professionellen lieber an gewohnte und bewährte Methoden halten (ebd.). Welche Schlussfolgerungen sich aus diesem Resümee für die berufliche Praxis ergeben, damit Fachpersonen aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz den Familienrat nicht nur anerkennen, sondern auch beauftragen, werden in Kapitel 7.2 beschrieben.

6.4 Kritische Würdigung der Forschungsergebnisse

In diesem Kapitel folgt die selbst- und methodenkritische Betrachtung der Forschungsergebnisse, wobei Einschränkungen bezüglich der Interpretation und Nutzung beschrieben werden (Raithel, 2008, S. 32).

Wie in Kapitel 4.1 erwähnt, muss in der quantitativen Forschung die Interpretationsobjektivität gegeben sein. Das bedeutet, dass die Interpretationen möglichst unabhängig von den Forschenden erfolgen soll. Dies kann gesichert werden, indem Vergleichsmasstäbe und Normtabellen definiert werden (Mayer, 2013, S. 90). In der vorliegenden Bachelorarbeit konnte jedoch nicht bei jedem Ergebnis ein Vergleichsmassstab beigezogen werden, wodurch die Interpretationsobjektivität nicht vollständig gewährleistet werden kann.

Wie in Kapitel 4.3.5 hingewiesen, handelt es sich gemäss Meyer und Meier zu Verl (2014) bei dem angewendeten Schneeballverfahren um eine willkürliche Stichprobe. Die Generalisierbarkeit der Ergebnisse ist demnach reduziert, weil nicht beurteilt werden kann, in welchem Verhältnis die teilnehmenden Fachpersonen zum gesamten Untersuchungsfeld stehen (S. 273). Die Fachpersonen konnten selbst wählen, ob sie die Umfrage ausfüllen möchten oder nicht, und ob sie die Umfrage an weitere Fachpersonen im zivilrechtlichen Kinderschutz weiterleiten. Somit ist für die Autorinnen dieser Arbeit unklar, wie viele Fachpersonen die Umfrage letztlich erhalten haben. Sie wissen nur, wie viele Fachpersonen teilgenommen haben. Bei den Forschungsergebnissen handelt es sich daher nicht um repräsentative Daten, sondern gemäss Metzger um Tendenzen (Fachpoolgespräch vom 5. Mai 2022).

Die Umfrage wurde zudem an alle Kantone der Schweiz gesendet, jedoch haben gewisse französisch- und italienischsprechende Kantone nicht daran teilgenommen. Mögliche Interpretationen sind daher, dass in diesen Kantonen die Deutschkenntnisse nicht ausgereicht haben und eine Fremdsprache an sich zu Zurückhaltung von Menschen führt, an Umfragen teilzunehmen. Die Autorinnen dieser Arbeit hatten zudem nur begrenzte Zeitressourcen und konnten keine Übersetzung leisten. Deshalb muss die Aussagekraft der Umfrage auf die deutschsprachige Schweiz begrenzt werden.

Betreffend den Fragestellungen betrachten die Autorinnen kritisch, dass sie bei manchen Bewertungsfragen ungerade Wertungsmöglichkeiten angegeben haben. Zum Beispiel konnten die Fachpersonen bei den Zukunftsvorstellungen eine Bewertung des Familienrates von 1 bis 5 vornehmen. Aus wissenschaftlicher Sicht wäre es besser gewesen, wenn keine Möglichkeit zur Mitte vorhanden gewesen wäre (Metzger, Fachpoolgespräch vom 5.5.2022), denn Personen wählen in einer Umfrage eher die Mitte, wenn diese zur Verfügung steht, als sich zu positionieren.

Zudem wurde bei den sozioökonomischen Angaben nach der Anzahl Berufsjahre gefragt. Versehentlich setzen die Autorinnen dieser Arbeit das Maximum hierbei auf 10 Jahre. Diese Frage wurde daher bewusst nicht ausgewertet, da es sonst zu falschen Resultaten gekommen wäre.

Eine weitere Frage nach der persönlichen Priorisierung von Prinzipien des Familienrates wurde nicht ausgewertet, da die Autorinnen bei der Auswertung bemerkten, dass der Bezug zur Forschungsfrage und zu den Hypothesen zu wenig vorhanden war. Die Frage hätte anders formuliert sein müssen, damit sie zu Erkenntnissen für die weitere Verbreitung des Familienrates hätte beitragen können.

Eine zusätzliche Schwierigkeit war die Analyse der offenen Fragen. Es wurden nur vereinzelt offene Fragen gestellt und dennoch gestaltete sich die Auswertung dieser Fragen sehr aufwändig. Den Ergebnissen der offenen Fragen kann zudem keine gleich hohe Bewertung beigemessen werden wie denen der geschlossenen Fragen. Wenn jemand zum Beispiel eine Antwort von einer anderen Person gesehen hätte, bestünde die Möglichkeit, dass diese übernommen worden wäre.

Abschliessend ist noch zu erwähnen, dass bei der Tabelle 10, in der die Vor- und Nachteile der Alternativen aufgezählt wurden, von den Autorinnen dieser Arbeit eine Auswahl getroffen wurde. Eine Darstellung mit allen erwähnten Vor- und Nachteilen war aufgrund der Zeichenanzahl und dem Lesefluss nicht möglich, weshalb die Autorinnen diejenigen Vor- und Nachteile dargestellt haben, welche am häufigsten genannt wurden. Dies hat zur Folge, dass die Auswertungsobjektivität nicht vollständig gewährt werden konnte.

7 **Schluss**teil

Im Schlussteil werden zentrale Aussagen der Arbeit resümiert und somit die ersten drei Fragestellungen beantwortet. Daraus können berufsrelevante Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und die Etablierung des Familienrates in der Schweiz herausgearbeitet werden. Zum Schluss werden auf ungeklärte oder neu entstandene Fragestellungen hingewiesen.

7.1 **Beantwortung der Fragestellungen**

Für die Beantwortung der Fragestellungen der vorliegenden Bachelorarbeit zum Thema Familienrat im Kinderschutz (siehe Kapitel 1.2) werden nachfolgend die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst.

7.1.1 **Was ist unter dem Familienrat zu verstehen und wie zeigt sich dieser im Kontext des zivilrechtlichen Kinderschutzes?**

Der Familienrat ist ein Verfahren und eine Haltung, womit für Familien in herausfordernden Situationen ermöglicht wird, gemeinsam mit ihnen nahestehenden Personen, Lösungen für Probleme zu entwickeln und einen Hilfeplan zu erarbeiten (Quick, 2018, S. 198). Dies ermöglicht individuelle, lebensweltbezogene und nachhaltige Lösungen (Quick, 2018, S. 201). Ressourcen der Familie und von ihrem Umfeld können aktiviert werden und die Familie kann sich durch das Zutrauen der Fachpersonen in deren Fähigkeiten selbstwirksam erleben (Hauri & Rosch, 2018, S. 680). Das Verfahren wird in unterschiedliche Phasen unterteilt, welche Vorbereitungsphase, Durchführungsphase, Umsetzungsphase und Überprüfungsphase genannt werden. Neben dem konkreten Verfahren beschreibt der Familienrat auch eine Haltung, das sogenannte Conferencing (Staub, 2017, S. 172). Darunter wird das Erarbeiten von gemeinsamen Regelungen und Lösungen von Menschen verstanden, welche das gleiche Anliegen haben (ebd.).

Der Kinderschutz beinhaltet alle Massnahmen, welche von Gesetzes wegen und seitens Institutionen möglich sind und die Verwirklichung des Kindeswohls unterstützen (Häfeli, 2016, S. 385). Unter dem zivilrechtlichen Kinderschutz werden die Massnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB verstanden, welche von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Beistandschaften umgesetzt werden (Häfeli, 2016, S. 390). Der Familienrat kann gemäss Hauri und Rosch (2018) breitflächig als Intervention in der Abklärungsphase bei einer Kindeswohlgefährdung, als eigenständige Massnahme oder in der Mandatsführung durchgeführt werden (S. 681). Neben dem Familienrat gibt es alternative Verfahren, wie beispielsweise die sozialpädagogische Familienbegleitung oder die Mediation, welche im Kinderschutz bereits etabliert sind.

7.1.2 Welche theoretischen Ansätze der Sozialen Arbeit und der Bezugsdisziplinen erklären die Durchführung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz?

Die Empfehlung für die Durchführung des Familienrates ist durch unterschiedliche theoretische Ansätze fundiert. So ist der Familienrat ein partizipatives Verfahren, da er die Mit- und Selbstbestimmung sowie die Entscheidungskompetenz der Familien hochachtet (Wright et al., 2007, S. 2). Die Familien und ihr System werden in ihrer Eigenverantwortung und Autonomie gestärkt (Schäuble & Wagner, 2014, S. 184). Weiter kann der Familienrat als Empowermentansatz verstanden werden. Fachpersonen nehmen sich bewusst aus der Problemlösungsverantwortung und nehmen neu die Rolle der Problemlösungsbegleitung ein (Straub, 2011, S. 6). Das Empowerment beginnt mit dem Zutrauen in die Handlungsfähigkeit der Familien. Dieser Vertrauensvorschuss setzt häufig positive Kräfte im Familiensystem frei (Dietrich, 2020, S. 11). Im Besonderen hat die Family-Only-Phase eine ermächtigende Wirkung, da in dieser Phase ganz auf die Präsenz von Fachpersonen verzichtet wird (Früchtel & Roth, 2017, S. 33). Auch die Lebensweltorientierung lässt sich mit dem Familienrat verbinden, indem der Familienrat sich durch seine Alltagsnähe auszeichnet (Früchtel & Roth, 2017, S. 13 ff.) und beispielsweise häufig in den Räumlichkeiten der Familie stattfindet. Nicht zuletzt wird der Familienrat von einer systemischen Perspektive geprägt, indem das System der Familie miteinbezogen wird, was zur Erschliessung zusätzlicher Ressourcen führt. Das systemische Verständnis wird demnach durch die Erweiterung des Netzwerkes sichtbar. Durch die Beteiligung von einem grösseren Personenkreis an der Lösungsfindung, können vielseitigere und originellere Lösungen entstehen (Früchtel & Roth, S. 155 f.).

7.1.3 Aus welchen Gründen ist der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz wenig verbreitet?

Diese Forschungsfrage wurde anhand einer quantitativen Online-Umfrage, die an alle KESB der gesamten Schweiz gesendet wurde, beantwortet. Grundlage für die Umfrage waren theoriebasierte Hypothesen, welche anschliessend aufgrund der Ergebnisse verifiziert oder falsifiziert werden konnten. 202 Fachpersonen aus 20 Kantonen haben an der Umfrage teilgenommen. Davon haben 22 Fachpersonen bereits einen Familienrat in Auftrag gegeben.

Aus den Ergebnissen der Umfrage wurden diverse Gründe herausgearbeitet, welche die zögernde Verbreitung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz erklären. Am meisten wurden von den Fachpersonen die Schwierigkeiten genannt, wenn die Familie oder das Umfeld nicht kooperierte, nicht motiviert war oder zu wenig familiäre Ressourcen vorhanden waren, um einen Familienrat durchführen zu können. Weiter wurde bei der Frage nach den Vor- und Nachteilen bei den Alternativen die aufwändige Organisation und Durchführung genannt. Andere Gründe

sind die starre Durchführung des Verfahrens, die unklare Finanzierung und dass der Familienrat ausserhalb der regulären Arbeitszeit durchgeführt wird.

Die kantonale Verbreitung des Familienrates fällt sehr unterschiedlich aus. Durch die Umfrage wurde herausgefunden, dass die Einschätzung des Potentials umso höher liegt, je besser die Fachpersonen den Familienrat kennen. Gleichzeitig nimmt auch der Wunsch zu, dass der Familienrat mehr durchgeführt werden sollte, je besser sie das Verfahren kennen. Dies bestätigt auch das Ergebnis, dass als meistangegebener Grund, warum der Familienrat nicht mehr in Auftrag gegeben wird, das fehlende Erfahrungswissen genannt wurde.

Ein weiterer Grund für die zögernde Etablierung liegt in der tiefen Erfolgsquote bei den Durchführungen der Familienräte. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Familienrat erfolgreich durchgeführt werden kann, lag bei den teilnehmenden Fachpersonen der Umfrage bei 33.3%. Im Umkehrschluss gab es bei 66.6% der Fachpersonen Gründe, warum der Familienrat nicht durchgeführt werden konnte, obwohl er geplant gewesen wäre. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich bei der fehlenden Kooperation der Familie oder sind organisatorischer Art.

Des Weiteren sind nicht alle Ausgangslagen gleich geeignet für den Familienrat. Somit gibt es gewisse Situationen, in denen Fachpersonen zurückhaltender mit der Beauftragung des Familienrates umgehen. Zudem gibt es viele bekannte Alternativen, welche teilweise ähnliche Vorteile wie der Familienrat bieten.

7.2 Schlussfolgerungen für die berufliche Praxis

Wie zuvor zusammengefasst, gibt es zahlreiche Gründe, weshalb der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz bisher wenig verbreitet ist. Diesen praktischen Herausforderungen stehen die in Kapitel 7.1.2 zusammengefassten theoretischen Ansätze der Sozialen Arbeit und deren Bezugsdisziplinen gegenüber, welche erklären, weshalb eine Durchführung des Familienrates im zivilrechtlichen Kinderschutz sinnvoll ist. Im Resümee (siehe Kapitel 6.3) wurde deshalb erläutert, dass es eine Diskrepanz zwischen der Anerkennung des Familienrates als Haltung und des Familienrates als Methode gibt. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Fachpersonen aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz dafür gewonnen werden sollen, den Familienrat vermehrt anzuwenden. Daher folgen nun konkrete Handlungsempfehlungen für die berufliche Praxis, wie der Familienrat im zivilrechtlichen Kinderschutz mehr etabliert werden kann. Diese beziehen sich auf alle Professionellen des zivilrechtlichen Kinderschutzes, wobei nach Jud (2008) Personen in unterschiedlichen Institutionen mit unterschiedlichen Funktionen und aus unterschiedlichen Disziplinen angesprochen sind. Um nur einige der möglichen Akteur*innen zu nennen, gewährleisten zum Beispiel (heil-)pädagogische Lehrkräfte, kinder- und

jugendpsychiatrische Dienste, Mitglieder*innen von Sozialdiensten, Beratungsstellen, Behördenmitglieder*innen, stationäre und ambulante Institutionen der Kinderbetreuung, medizinische und psychologische Praxen oder die Polizei das Wohl des Kindes im zivilrechtlichen Kinderschutz (S. 55). Weil die Autorinnen dieser Arbeit den Studiengang in Sozialer Arbeit absolvieren, werden Handlungsansätze für die weitere Etablierung des Familienrates in der Schweiz, für welche Professionelle der Sozialen Arbeit prädisponiert sind, besonders hervorgehoben. Abschliessend kann die Fragestellung «Welche Handlungsempfehlungen sind für die weitere Etablierung des Familienrates förderlich, und welchen Beitrag können die Professionellen der Sozialen Arbeit leisten?» beantwortet werden.

Zur Beantwortung der Fragestellung werden die in der Umfrage genannten Ideen zur Etablierung des Familienrates (siehe Kapitel 5.8.2) einbezogen. Dabei werden diese und die eigenen Anregungen der Autorinnen für die Praxis anhand von fünf Punkten strukturiert.

7.2.1 Bekanntmachen bei Fachpersonen

Der erste Punkt beinhaltet die Bekanntmachung bei den Fachpersonen. Viele Fachpersonen haben anderen Mitarbeitenden noch nie vom Familienrat erzählt (siehe Kapitel 5.4.2). Gleichzeitig ist der Austausch unter Fachpersonen einer der meistgenannten Gründe, woher Fachpersonen den Familienrat kennen bzw. das erste Mal davon gehört haben (siehe Kapitel 5.2). Daraus lässt sich der Handlungsansatz ableiten, dass der Austausch unter den Mitarbeitenden gefördert werden soll, damit der Familienrat unter den Fachpersonen bekannter wird. Diese Idee wurde von einer teilnehmenden Person aus der Umfrage eingebracht, indem sie empfiehlt, Arbeitskolleg*innen über den Familienrat zu informieren. Dieser genannte Austausch unter den Fachpersonen könnte mit dem vermehrten Angebot von Weiterbildungen in Verbindung gebracht werden, indem Teilnehmende von Weiterbildungen bzw. Fachtagungen und Informationsveranstaltungen ihr erweitertes Wissen an andere Fachpersonen weitergeben können. Umgekehrt wurde von einer teilnehmenden Person aus der Umfrage auch erwähnt, dass Mitarbeitende auf Teilnehmer*innen von Weiterbildungen aktiv zugehen können. Im Berufskodex der Sozialen Arbeit ist verankert, dass Professionelle ihre Wissens- und Handlungskompetenzen sowie ihr ethisches Bewusstsein ständig weiter entwickeln sollen (Avenir Social, 2010, S. 13). Aus diesem Grund kann die Soziale Arbeit einen Beitrag zur Bekanntmachung des Familienrates bei den Fachpersonen leisten, indem sie beispielsweise an den Fachtagungen des Vereins FamilienRat Schweiz teilnehmen. Zudem kann der Familienrat durch die Integration in die Ausbildung bekannt gemacht werden. Aus der Umfrage wurde ersichtlich, dass Personen aus verschiedenen Berufszweigen im zivilrechtlichen Kinderschutz arbeiten (siehe Kapitel 5.1.5). Aus diesem Grund empfehlen die Autorinnen dieser Arbeit, dass der Familienrat in verschiedenen Disziplinen in der Ausbildung integriert und dadurch bei angehenden Fachpersonen bekannt gemacht werden kann. Manche Teilnehmende der

Umfrage haben als zusätzliche Option Fachzeitschriften angegeben, durch die sie erstmals mit dem Familienrat in Berührung kamen (siehe Kapitel 5.2). Durch die Veröffentlichung von Erfahrungs- und Fachwissen könnte der Familienrat bekannter gemacht werden und den Fachpersonen Gelegenheit bieten, darüber ins Gespräch zu kommen. Um bei der Bekanntmachung noch tiefer in die Praxis einzutauchen, wurde die Vorstellung des Familienrates bei Zuweisenden durch die anbietenden Stellen genannt. Auch diese Methode bietet die Möglichkeit, unter Fachpersonen in Austausch zu kommen und sich unter den Organisationen zu vernetzen. Nicht zuletzt empfehlen die Autorinnen dieser Arbeit, den Familienrat durch Best-Practice Beispiele bei Fachpersonen bekannt zu machen. Dies umso mehr, als dass in der Umfrage die Erfahrungen mit dem Familienrat mit vier von fünf Sternen als gut bewertet wurden (siehe Kapitel 5.4), wodurch andere Fachpersonen von diesen Erfahrungen profitieren können.

7.2.2 Bekanntmachen in der Gesellschaft

Der Familienrat kann nach der Meinung der Autorinnen dieser Arbeit nicht nur bei den Fachpersonen, sondern auch in der Gesellschaft, insbesondere bei den Familien bekannt gemacht werden. Dies kann zum Beispiel durch Abgabe von Flyern an Familien und Interessierte bei Fachstellen und Behörden gelingen. Dabei können, wie in Kapitel 6.1 erwähnt, breite Anwendungsbereiche in den Blick genommen werden. Im zivilrechtlichen Kinderschutz sind dies im Besonderen die KESB, Abklärungsdienste oder Beistand*innen. Gemäss dem hoch eingeschätzten Potential des Familienrates seitens der Teilnehmenden der Umfrage könnten nebst den Behörden des zivilrechtlichen Kinderschutzes auch vermehrt Fachstellen des freiwilligen Kinderschutzes zur Bekanntmachung miteinbezogen werden (siehe Kapitel 5.5). Da unter anderem die schulischen Probleme als Ausgangslage bei der Eignung des Familienrates am meisten genannt wurden (siehe Kapitel 5.6), sollte die Schulsozialarbeit auf jeden Fall als Fachstelle des freiwilligen Kinderschutzes berücksichtigt werden. Zudem könnten aus Sicht der Autorinnen Erziehungsberatungsstellen, Lehrpersonen oder auch Kinderärzt*innen wichtige Anlaufstellen für Familien sein, um über das Angebot des Familienrates informieren zu können. Weiter könnte die Etablierung des Familienrates in der Gesellschaft durch die Medienpräsenz erfolgen. Dies wurde von einigen teilnehmenden Fachpersonen bei der Frage angegeben, von wo sie den Familienrat kennen bzw. das erste Mal davon gehört haben (siehe Kapitel 5.2). Zum Beispiel könnte die bereits bestehende Homepage von FamilienRat Schweiz ihre Medienpräsenz in den sozialen Medien ausbauen. Denn das Ziel des Vereins gemäss den Statuten ist unter anderem die Bekanntmachung des Verfahrens in der Fachwelt und in der Gesellschaft (FamilienRat Schweiz, 2019c). Im vorherigen Kapitel 7.2.1 zur Bekanntmachung bei Fachpersonen wurden Good-Practice Beispiele erwähnt. Von diesen könnten nicht nur Fachpersonen, sondern auch Familien profitieren, indem ihnen die Chancen aufgezeigt werden,

welche das Verfahren ihnen bietet. Allenfalls könnten auch Familien, welche den Familienrat bereits durchgeführt haben, für andere Familien bei Fragen zur Verfügung stehen und somit ihr Erfahrungswissen unter Betroffenen weitergeben. Beim Bekanntmachen in der Gesellschaft ist nach der Meinung der Autorinnen dieser Arbeit wichtig zu berücksichtigen, dass in einer Gesellschaft, die eher leistungsorientiert ist, eine familiäre Problemsituation eine Versagenssituation darstellt und das Fragen nach oder das Annehmen von Hilfe mit Scham verbunden sein kann. Aus diesem Grund wurde die dritte nationale Fachtagung vom Verein FamilienRat Schweiz im Januar 2022 zum Thema «Familienrat und Scham» durchgeführt. Die Autorinnen dieser Arbeit empfehlen daher, den Familienrat weniger als Hilfe, sondern vielmehr als Werkzeug für die betroffenen Familien zu deklarieren, weil der Begriff 'Hilfe' Scham verstärken kann. Zudem appellieren die Autorinnen insbesondere an Professionelle der Sozialen Arbeit, dass sie gemäss der Definition der Sozialen Arbeit den sozialen Wandel fördern (Avenir Social, 2010, S. 9). Denn je nachdem wie die Gesellschaft Fragen wie «Wer ist zuständig?» oder «Wer soll entscheiden?» beantwortet, beeinflusst dies den Blickwinkel auf den Familienrat.

Das Ziel sollte nicht nur sein, dass der Familienrat bei den Fachpersonen und insgesamt in der Gesellschaft bekannter ist, sondern, dass das Verfahren in der Praxis auch vermehrt umgesetzt wird. Aus diesem Grund werden in den folgenden Kapiteln Handlungsempfehlungen für die praktische Umsetzung beschrieben und auf die Personen- und Institutionsebene sowie auf die übergeordneten Rahmenbedingungen verortet.

7.2.3 Handlungsempfehlungen für Fachpersonen

Bei den Handlungsempfehlungen für Fachpersonen beziehen sich die Autorinnen dieser Arbeit zuerst auf die Forschungsergebnisse zu den nicht wie geplanten Durchführungen des Familienrates, wobei der meistgenannte Grund für die Abbrüche die fehlende Kooperation bzw. der fehlende Wille der betroffenen Familie oder der Beteiligten war (siehe Kapitel Kapitel 5.3.6). Aufgrund dieser Ergebnisse empfehlen die Autorinnen, der Motivationsarbeit für eine erfolgreiche Durchführung des Familienrates genügend Raum zu lassen. Allenfalls könnte hierbei die motivierende Gesprächsführung als Methode einen Beitrag leisten. Denn nach Miller und Rollnick (2009) kann durch diese klientenzentrierte direkte Methode die intrinsische Motivation für eine Veränderung verbessert werden, indem Ambivalenzen zuerst erforscht und dann aufgelöst werden (S. 47). Nach Heiner (2010) kommt die mangelnde Motivation auch häufig daher, dass sich die Klient*innen nicht zutrauen, selbst etwas tun zu können, oder zu erkennen, dass es sich lohnen würde, etwas zu tun (S. 439). Daher könnten die betroffenen Familien mehr empowert werden, damit sie sich nach Keupp (2018) ermutigt fühlen, ihre eigenen Angelegenheiten in die Hand zu nehmen und auf ihre eigenen Ressourcen und Lösungsmöglichkeiten zu vertrauen (S. 559-560). Als konkrete Handlungsempfehlung wird

deshalb festgehalten, dass Fachpersonen die erste Motivationsphase des Familienrates zielgerichtet durch professionelles Wissen und Vermitteln von positiven Erfahrungswerten gestalten sollten. Bei der in der Ausgangslage erwähnten Evaluation zum Familienrat der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern wird empfohlen, dass die Vorbereitungsphase vor dem Familienrat intensiviert werden soll. In einer neu geschaffenen Sondierungsphase sollen Fragen geklärt werden, wie die Familie angesprochen, motiviert und für die Durchführung gewonnen werden kann (Dietrich & Waldispühl, 2019, S. 39). Die Autorinnen dieser Arbeit empfehlen daher, die Sondierungsphase schweizweit in den Ablauf des Familienrates zu integrieren, damit der Familienrat erfolgreicher durchgeführt werden kann. Mit der Motivationsarbeit der betroffenen Familien ist ein Haltungswechsel der Fachpersonen im zivilrechtlichen Kinderschutz verbunden. Den Familien wird gemäss dem Ansatz von Ownership (siehe Kapitel 3.2) in prekären und belasteten Situationen die Verantwortung für ihre eigenen Lösungen und Pläne aus der Krisensituation zurückgegeben. Dies ist für Fachpersonen anspruchsvoll, insbesondere wenn es sich um die Sicherung des Kindeswohls handelt (Dietrich, 2020, S. 11). Bei diesem Paradigmenwechsel kann die Soziale Arbeit gemäss dem Grundsatz der Selbstbestimmung nach Art. 8 Abs. 5 des Berufskodexes eine klare Haltung vertreten, indem Professionelle der Sozialen Arbeit den Kindern bzw. Jugendlichen und deren Eltern im Hinblick auf ihr Wohlergehen das Anrecht gewähren, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen anderer (Avenir Social, 2010, S. 10). Es braucht daher die Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld des Selbstbestimmungsrechts auf der einen Seite und der momentanen Fremdbestimmung aufgrund der Unfähigkeit zur Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Der Umgang mit solchen Widersprüchen ist unvermeidlich, notwendig und Teil Sozialer Arbeit (Avenir Social, 2010, S. 8). Zur Sicherstellung des physischen und psychischen Wohlbefindens aller Beteiligten am Familienrat nehmen die Autorinnen dieser Arbeit zudem die Anregung von Dietrich (2020) auf, vulnerablen Kindern und Jugendlichen aber auch Erwachsenen Unterstützungspersonen zur Seite zu stellen (S. 12).

7.2.4 Handlungsempfehlungen für Institutionen

Bei den weiteren Handlungsempfehlungen auf der Ebene der Institutionen geht es einerseits um die Institutionen als einzelne Akteur*innen selbst und andererseits um deren Vernetzung untereinander. Eine vermehrte Beauftragung des Familienrates kann beispielsweise gewährleistet werden, indem Fachstellen und Behörden aus den verschiedensten Anwendungsbereichen den Familienrat in ihren Leistungskatalog aufnehmen. Für diese Aufgabe ist die Soziale Arbeit prädestiniert, weil die Professionellen gefordert sind, sich in unterschiedlichen Arbeitsfeldern für die Adressat*innen einzusetzen (Avenir Social, 2010, S. 8). Den verschiedenen Organisationen könnten dann, wie von teilnehmenden Fachpersonen der Umfrage angeregt wurde, ausgebildete

Koordinationspersonen zur Verfügung stehen, welche die Auftraggebenden niederschwellig begleiten und beraten. Von einer weiteren Fachperson wird ergänzt, dass diese Organisationen, welche den Familienrat anbieten, kantonale bekannt, finanziert und überwacht werden sollten. Eine Fachperson aus dem Kanton Tessin schlug zudem vor, dass unter anderem an der Fachhochschule eine Formation gegründet werden könnte. Die Idee der Kooperation mit Aus- und Weiterbildungsstätten gehört zu den Handlungsmaximen der Sozialen Arbeit und sollte daher unterstützt werden (Avenir Social, 2010, S. 13). Die Autorinnen führen die Idee der Vernetzung innerhalb des Kantons weiter, indem über die Kantonsgrenzen hinaus Netzwerke gebildet werden könnten. Auch hier kann die Soziale Arbeit sich engagieren, denn die Professionellen sollen sich gemäss der Handlungsmaxime auf der Ebene der Gesellschaft vernetzen (Avenir Social, 2010, S. 14). Diese Netzwerke könnten dann einen Beitrag für eine weitere praktische Handlungsempfehlung bieten. Aus der Umfrage ist hervorgegangen, dass mehr Erfahrungswissen generiert werden muss, damit die Fachpersonen den Familienrat mehr in Auftrag geben (siehe Kapitel 5.8.1). Dies könnte beispielsweise über den bereits bestehenden Verein FamilienRat Schweiz organisiert werden. Denn das Ziel des Vereins gemäss den Statuten ist, sich unter anderem zu vernetzen, damit das Verfahren des Familienrates bekannter gemacht werden kann (FamilienRat Schweiz, 2019c). Fachpersonen erwähnten, dass zudem Praxisschulungen für Fachstellen und Behörden angeboten werden könnten, in deren Rahmen Fallbeispiele und Einsatzmöglichkeiten aufgezeigt werden.

7.2.5 Anpassungen der Rahmenbedingungen

Nicht zuletzt werden auf einer übergeordneten Ebene mögliche Handlungsempfehlungen zur Anpassung der Rahmenbedingungen beschrieben. Einige Fachpersonen aus der Umfrage haben kantonale und schweizweite Verankerungen in Gesetzen und Verordnungen angesprochen. Die Autorinnen dieser Arbeit empfehlen in Anlehnung an diese Ideen eine kantonale gesetzliche Verankerung, wie dies bereits im Kanton Glarus der Fall ist, auch in anderen Kantonen. Dies würde eine klare Top-down Strategie der Verbreitung des Familienrates in der Schweiz darstellen. Einige Ideen zur Etablierung des Familienrates gingen noch weiter. Es wurde erwähnt, dass der Familienrat im Prozess des Kinderschutzverfahrens beispielsweise vor einer KESB-Meldung oder als Standard bei der Problemlösung verankert werden könnte, was einer gesetzlichen Verankerung auf Bundesebene gleichkommen würde. Die Verankerung des Familienrates muss nicht nur auf rechtlicher Ebene, sondern auch in internen Dokumenten erfolgen. Mehr als die Hälfte aller Fachpersonen, welche an der Umfrage teilgenommen haben, gaben an, dass der Familienrat in keinem internen Dokument verankert ist (siehe Kapitel 5.4.3). Aus diesem Grund empfehlen die Autorinnen dieser Arbeit, ein Konzept für den Einsatz des Familienrates zu entwickeln, welches von Auftraggebenden des Kinderschutzes individuell auf ihr Arbeitsfeld

angepasst werden kann. In der Umfrage fiel den Autorinnen dieser Arbeit zudem der häufig genannte hinderliche Aspekt des grossen Zeitaufwandes auf. Gemäss Straub (2011) überträgt die auftraggebende Stelle mit der Sorgeerklärung und der Auswahl der Koordinationsperson die Organisation und Durchführung des Familienrates an die Koordinationsperson (S. 6). Die Autorinnen dieser Arbeit empfehlen daher, die Koordinationsperson zur Entlastung der auftraggebenden Stelle bereits früher einzubeziehen, da die in Kapitel 7.2.3 erwähnte Motivationsarbeit viel Zeit in Anspruch nimmt. Mit dieser Handlungsempfehlung geht die Förderung der Ausbildung von Koordinationspersonen einher. Als alternative Handlungsempfehlung wird eine Anpassung des Verfahrens insofern empfohlen, als dass die betroffene Familie bereits in der Vorbereitungsphase Verantwortung übernimmt und das soziale und familiäre Umfeld eigenverantwortlich für einen Familienrat anfragt, motiviert und über den Ablauf informiert. Die Aufgabe der Fachpersonen würde dann vorerst darin bestehen, die Familie für die Motivationsarbeit des nahen Umfeldes zu befähigen, anstelle es selbst zu übernehmen. Bei den möglichen Anpassungen der Rahmenbedingungen ist zudem eine gesicherte Finanzierung des Familienrates zu berücksichtigen. Von den Fachpersonen wurden zum Beispiel Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton, Teilfinanzierungen durch den Kanton mittels SEG-Anerkennung oder die Unterstützung durch die KOKES oder den Bund vorgeschlagen. Zuletzt ist zu erwähnen, dass die Forschung für wissenschaftliche Erkenntnisse zum Familienrat weiter gefördert werden soll. Dazu kann die Soziale Arbeit ihren Beitrag leisten, denn nach Art. 14 Abs. 2 des Berufskodexes sollen die Professionellen ihr Wissen der Öffentlichkeit, der Forschung und der Politik vermitteln, damit ihre Expertise nutzbar wird (Avenir Social, 2010, S. 14).

7.2.6 Fazit

Abschliessend kann die Fragestellung «Welche Handlungsempfehlungen sind für die weitere Etablierung des Familienrates förderlich, und welchen Beitrag können die Professionellen der Sozialen Arbeit leisten?» wie folgt beantwortet werden: Damit die Fachpersonen im zivilrechtlichen Kinderschutz den Familienrat in der Schweiz vermehrt anwenden, wurden diverse Handlungsmöglichkeiten erschlossen, welche in der Tabelle 11 auf der nachfolgenden Seite zusammengefasst werden. Daraus ist ersichtlich, dass es für eine weitere Etablierung des Familienrates in der Schweiz einerseits Interventionen auf der Ebene der Fachpersonen, der Institutionen und der Gesellschaft bedarf. Andererseits bedingt es Anpassungen bei strukturellen Rahmenbedingungen. Die Autorinnen empfehlen, bei den institutionellen Interventionen anzusetzen, denn für die weitere Etablierung des Familienrates mangelt es den Fachpersonen gemäss der Umfrage insbesondere an Erfahrungswissen (siehe Kapitel 5.8.1). Durch Praxisschulungen, Vernetzungsarbeit sowie niederschwellige Beratung und Begleitung durch ausgebildete Koordinationspersonen könnte dieses Hindernis minimiert werden. Die anderen

Bausteine zur Etablierung des Familienrates in der Schweiz dürfen jedoch nicht ausser Acht gelassen werden. Denn zwischen den verschiedenen Ebenen erkennen die Autorinnen Wechselwirkungen. So zum Beispiel könnte das Bekanntmachen des Familienrates in der Gesellschaft durch Best-Practice Beispiele oder durch Berichte von Familien, welche den Familienrat bereits durchgeführt haben, zu einem grösseren Willen der betroffenen Familien und des erweiterten Netzwerkes führen, was die Motivationsarbeit für die Fachpersonen erleichtert. Da durch die vermehrte Motivation der Familien und der Angehörigen aus dem sozialen und familiären Umfeld mehr Familienräte durchgeführt werden, können mehr Fallbeispiele generiert werden, die in Aus- und Weiterbildungen den Fachpersonen weitergegeben werden können und damit zur Bekanntmachung bei den Fachpersonen beitragen. Bei all den verschiedenen Handlungsmöglichkeiten gibt es diverse Interventionen, für welche die Soziale Arbeit prädisponiert ist. Zusammenfassend kann die Soziale Arbeit als Profession und Disziplin daher einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung des Familienrates in der Schweiz leisten.

1

Bekanntmachen bei Fachpersonen

- Austausch unter Fachpersonen
- Weiterbildungen
- Integration in Ausbildungen
- Fachzeitschriften
- Best-Practice Beispiele

2

Bekanntmachen in der Gesellschaft

- Flyer
- Medienpräsenz
- Good-Practice Beispiele
- Erfahrungen von betroffenen Familien
- Sozialer Wandel

3

Handlungsempfehlungen für Fachpersonen

- Motivationsarbeit in erweiterter Vorbereitungs-phase
- Paradigmenwechsel
- Unterstützungsperson für vulnerable Personen

4

Handlungsempfehlungen für Institutionen

- Aufnahme des Familienrates im Leistungskatalog
- Niederschwellige Beratung und Begleitung
- (Inter-)kantonale Vernetzung
- Praxisschulungen

5

Anpassungen der Rahmenbedingungen

- Rechtliche Verankerung
- Verankerung in internem Dokument
- Früher Einbezug von Koordinationspersonen
- Befähigung der Familien für eigenständige Motivationsarbeit
- Gesicherte Finanzierung
- Forschung

Tabelle 11: Bausteine zur Etablierung des Familienrates (eigene Darstellung)

7.3 Ausblick

Im Verlauf der Erarbeitung der vorliegenden Bachelorarbeit zeigten sich unterschiedliche Themen, die in weiterführenden Untersuchungen erforscht werden sollten. Nachfolgend werden davon einige Themen erwähnt.

Die Online-Befragung wurde bewusst auf Fachpersonen des zivilrechtlichen Kinderschutzes eingegrenzt. Um in einem grösseren Mass zu erfassen, warum der Familienrat in der Schweiz noch nicht stark verbreitet ist, müsste diese Umfrage auf andere Bereiche des Kinderschutzes bzw. auf andere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit ausgeweitet werden wie beispielsweise auf den Straf- und Massnahmenvollzug oder den freiwilligen Kinderschutz.

Gerne hätten die Autorinnen dieser Arbeit die Familien und deren Umfeld direkt befragt, und sie partizipativ in die Forschung miteinbezogen. Aus organisatorischen und ressourcentechnischen Gründen sowie aufgrund des schwierigen Zuganges musste darauf aber verzichtet werden. Jedoch erachten es die Autorinnen, gerade wegen der starken partizipativen Haltung des Familienrates, als unverzichtbar, dass dem Klientel auch eine Stimme gegeben wird. Weiter wäre es spannend gewesen, wenn Koordinationspersonen direkt hätten befragt werden können. Sie arbeiten an der Front und wenden den Familienrat in der Praxis an. Dies würde die erarbeiteten Ergebnisse um eine interessante Perspektive bereichern.

In der Umfrage kamen die Alternativen zum Familienrat immer wieder zur Sprache. Um den Effekt der Alternativen genauer untersuchen zu können, dürfte es gewinnbringend sein, wenn beispielsweise die Methode des Familienrates mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung verglichen und aus einem qualitativen Blickwinkel erforscht werden könnte.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die Autorinnen durch das Erarbeiten der Bachelorarbeit den Familienrat sehr zu schätzen gelernt haben. Gerne kommen sie auf das Zitat zurück, welches zu Beginn genannt wurde. «Man hilft den Menschen nicht, wenn man Dinge für sie tut, die sie selber tun können» (Abraham Lincoln). Darin lassen sich viele Stärken des Familienrates erkennen, wie beispielsweise das Empowerment der Klient*innen und die Förderung der Selbstwirksamkeit. Genau diese Qualitäten zeichnen den Familienrat besonders aus. Trotzdem sind die Autorinnen der Meinung, dass für die Sicherstellung von professionellem Handeln nach wie vor eine individuelle Abwägung erfolgen soll, ob und inwiefern der Familienrat in der jeweilig vorliegenden Konstellation sinnvoll erscheint.

8 Quellenverzeichnis

- Avenir Social (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf
- Bamberger, Günter (2015). *Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch* (5. Aufl.). Beltz Verlag.
- Banholzer, Karin, Diehl, Regula, Herli, Andrea, Klein, Anne & Schweighauser, Jonas (2012). Angeordnete Beratung. Ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht. *Die Praxis des Familiengerichts, 2012* (1), 111-125. <https://fampra.recht.ch/de/artikel/07fampra0112auf/angeordnete-beratung-ein-neues-instrument-zur-beilegung-von-strittigen?keys=beratung&s%5Bref%5D=%2Fsearch%2Fcontent#hit-0>
- Bergmann, Jörg (2015). Einige Überlegungen zur Herkunft und zum Anspruch des Konzepts der Ko-Konstruktion. In Ulrich Dausendschön-Gay, Elisabeth Gülich & Ulrich Krafft (Hrsg.), *Ko-Konstruktionen in der Interaktion. Die gemeinsame Arbeit an Äußerungen und anderen sozialen Ereignissen* (S. 37-41). Transcript Verlag.
- Betscher-Ott, Sylvia, Gotthardt, Wilfried, Hobmair, Hermann, Ott, Willhelm & Pöll, Rosemarie (2014). *Soziologie* (3. Aufl.). Bildungsv Verlag EINS GmbH.
- Bucher, Beatrice & Zwysig, Oliver (2021). *Gemeinsam statt einsam*. Bachelorarbeit. Hochschule Luzern.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR101).
- Dietrich, Annette (2020). Familienrat/Family Group Conference. Ein erfolgversprechendes Verfahren im Kinderschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2020* (2), 1-13. https://familienratschweiz.ch/wp-content/uploads/2020/11/Annette_Dietrich_Familienrat.pdf
- Dietrich, Annette & Stauffer, Madlaina (2022). *Bestandsaufnahme des Verfahrens Familienrat in der Schweiz und Entwicklung eines schweizweiten Monitorings*. Hochschule Luzern.
- Dietrich, Annette, Tehrani, Anoushiravan Masoud & Gartmann, Ladina (2020). *Evaluation des Pilotprojektes Familienrat*. Hochschule Luzern, Kanton Zürich, Bildungsdirektion.
- Dietrich, Annette & Waldspühl, Iris (2019). *Projekt Familienrat der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern. Evaluationsbericht*. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Duller, Christine (2013). *Einführung in die Statistik mit EXCEL und SPSS. Ein anwendungsorientiertes Lehr- und Arbeitsbuch*. Springer Gabler.

Engelke, Ernst, Borrmann, Stefan & Spatscheck, Christian (2009). *Theorien der Sozialen Arbeit: Eine Einführung* (5. Aufl.). Lambertus.

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch im Kanton Glarus vom 07.05.1911.

Fachverband Sozialpädagogische Familienbegleitung Schweiz (ohne Datum). *Fachverband. Was ist SPF?* <https://www.spf-fachverband.ch/fachverband>

FamilienRat Schweiz (2019a). *Ablauf*. <https://familienratschweiz.ch/familienrat/ablauf/>

FamilienRat Schweiz (2019b). *Wirkung & Nutzen*.
<https://familienratschweiz.ch/familienrat/wirkung/>

FamilienRat Schweiz (2019c). *Geschäftsstelle*. <https://familienratschweiz.ch/ueberuns/geschaeftsstelle/>

FamilienRat Schweiz (2020a). *Prinzip*. <https://familienratschweiz.ch/familienrat/prinzip/>

FamilienRat Schweiz (2020b). *Unterlagen*. <https://familienratschweiz.ch/familienrat/unterlagen/>

FamilienRat Schweiz (ohne Datum). *Familienrat-Standards Schweiz*
<https://familienratschweiz.ch/wp-content/uploads/2020/11/Standards-Familienrat.pdf>

Fuchs, Peter (2004). *Der Sinn der Beobachtung. Begriffliche Untersuchungen*. Velbrück.

Früchtel, Frank & Roth, Erzsébet (2017). *Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens*. Carl-Auer Verlag GmbH.

Gabriel-Schärer, Pia (2020). Gelingensbedingungen für die Nutzung von Evaluationsergebnissen. Good Practice bei der «Evaluation Familienrat Zentralschweiz». *LeGes*, 31 (3), 1-15.
https://leges.weblaw.ch/legesissues/2020/3/gelingensbedingungen_e6ea771c4d.html

Gabriel-Schärer, Pia & Meier Magistretti, Claudia (2019). Salutogenese und Soziale Arbeit – Gemeinsamkeiten und Lernfelder. In Claudia Meier Magistretti, Bengt Lindström & Monica Eriksson (Hrsg.), *Salutogenese kennen und verstehen. Konzept, Stellenwert, Forschung und praktische Anwendung* (S. 221-233). Hogrefe Verlag.

Häfeli, Christoph (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl.). Stämpfli.

Hafen, Martin (2017). *Lösungs-, Kompetenz- und Ressourcen-Orientierung aus der Perspektive der Systemtheorie nach Niklas Luhmann*. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Hansbauer, Peter, Hensen, Gregor, Kriener, Martina, Müller, Katja & Von Spiegel, Hiltrud (2010). Familiengruppenkonferenzen in Deutschland. Hinweise und Ergebnisse für die Implementierung in die Kinder- und Jugendhilfepraxis. *Unsere Jugend*, 10, 421 – 432.

- Hansbauer, Peter, Hensen, Gregor, Müller, Katja & Von Spiegel, Hiltrud (2009). *Familiengruppenkonferenz. Eine Einführung*. Juventa.
- Hauri, Andrea & Rosch, Daniel (2018). Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz. *Die Praxis des Familienrechts*, 19 (3), 677-698. http://danielrosch.ch/wp-content/uploads/2019/01/NEU-Rosch-FamPra.ch_03_2018_low.pdf
- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco (2020). *Kindeswohlgefährdungen erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Leitfaden Kinderschutz*. Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Heiner, Maja (2010). *Soziale Arbeit als Beruf. Fälle - Felder – Fähigkeiten*. (2. Aufl.) Ernst Reinhardt Verlag.
- Hilbert, Christian, Kubisch-Piesk, Kerstin & Schlizio-Jahnke, Heike (2017). *Familienrat in der Praxis – ein Leitfaden* (2. Aufl.). Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Holland, Sally, O’Neill, Sean, Scourfield Jonathan & Pithouse, Andreas (2003). *Outcomes in Family Group Conferences for children on the brink of care. A study of child and family participation*. Cardiff University.
- Jud, Andreas (2013). Überlegungen zur Definition und Erfassung von Gefährdungssituationen im Kinderschutz. In Daniel Rosch & Diana Wider (Hrsg.), *Zwischen Schutz und Selbstbestimmung* (S. 49-65). Stämpfli.
- Keupp, Heiner (2018). Empowerment. In Gunther Grasshoff, Anna Renker & Wolfgang Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung* (S. 559-571). Springer.
- Kleve, Heiko (2017). Systemische Soziale Arbeit. In Frank Früchtel & Erzsébet Roth (Hrsg.), *Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens*. Carl-Auer Verlag GmbH.
- Köstler, Anja (2019). *Mediation* (2.Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Affolter, Kurt, Biderbost, Yvo, Brunner, Sabine, Cantieni, Linus, Gloor, Urs, Hauri, Andrea, Leuthold, Ursula, de Luze, Estelle, Marugg, Michael, Meier, Philippe, Mutter, Yolanda, Reichlin, Beat, Simoni, Heidi, Vogel, Urs, Wider, Diana & Zingaro, Marco (2017). Teil 1: Kinderschutz. In Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (Hrsg.). (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern)*. Dike.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.
- Kuckartz, Udo, Rädiker, Stefan, Ebert, Thomas & Schehl, Julia (2013). *Statistik. Eine verständliche Einführung* (2. Aufl.). Springer Fachmedien.
- LamaPoll (ohne Datum). *Warum LamaPoll*. <https://www.lamapoll.de/Warum-LamaPoll>

- Luhmann, Niklas (1997). *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Suhrkamp.
- Mayer, Horst Otto (2013). *Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6. Aufl.). Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.
- Meyer, Christian & Meier zu Verl, Christian (2014). Ergebnispräsentation in der qualitativen Forschung. In Nina Baur & Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S.271 – 289). Springer.
- Miller, William & Rollnick, Stephen (2009). *Motivierende Gesprächsführung* (3. Aufl.). Lambertus.
- Mirsky, Laura (2003). *Family Group Conferencing Worldwide: Part Two in a Series*.
<https://www.iirp.edu/images/pdf/fgcseries02.pdf>
- Nestmann, Frank & Sickendiek, Ursel (2018). Beratung. In Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow & Holger Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl., S. 110-120). Ernst Reinhardt Verlag.
- Neuffer, Manfred (2009). *Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien* (4. Aufl.). Juventa.
- Nixon, Paul, Burford, Gale & Quinn, Andrew (2005). *Ein Überblick über internationale Praktiken, Richtlinien & Forschung zu Familiengruppenkonferenzen und verwandte Praktiken*.
https://www.academia.edu/891986/A_survey_of_international_practices_policy_and_research_on_family_group_conferencing_and_related_practices
- Probst, Rolf (2000). *Question Wording. Zur Formulierung von Fragebogen-Fragen*. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-201334>
- Quick, Christa (2018). Familienrat – Eine durch und durch kooperatives Hilfeverfahren. In René Schwyter und Markus Spillmann (Hrsg.), *Grundhaltung der Kooperation* (S. 198-203). Schiess - Beratung von Organisationen AG.
- Raithel, Jürgen (2008). *Quantitative Forschung. Ein Praxiskurs* (2. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 442 – 489). Haupt Verlag.

- Schäuble, Barbara & Wagner, Leonie (2014). *Holzmindener Professionsforschungsprojekt zum Familienrat*. Springer.
- Schilling, Johannes & Klus, Sebastian (2018). *Soziale Arbeit. Geschichte – Theorie – Profession* (7. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. AvenirSocial.
- Schwaiger, Manfred & Zimmermann, Lorenz (2009). Quantitative Forschung. Ein Überblick. In Manfred Schwaiger & Anton Mayer (Hrsg.), *Theorien und Methoden der Betriebswirtschaft. Handbuch für Wissenschaftler und Studierende* (S.412 – 430). Vahlen.
- Schwarte, Norbert (ohne Datum). *Selbstbestimmung alleine genügt nicht*. https://www.unisiegen.de/zpe/mitglieder/ehemalige/schwarte/selbstbestimmung_20allein_20gen_fcgt_20nic ht.pdf
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Schwing, Rainer & Fryszer, Andreas (2013). *Systemische Beratung und Familientherapie. Kurz, bündig, alltagstauglich*. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Seifert, Monika (2006, 15-18. Februar). «Lebensqualität von Menschen mit schweren Behinderungen. Forschungsmethodischer Zugang und Forschungsergebnisse». *Zeitschrift für Inklusion*, 2. <http://bidok.uibk.ac.at/library/inkl-02-06-seifert-lebensqualitaet.html#idm397>
- Siegert, Gabriele & Brecheis, Dieter (2010). Online-Kommunikation und Werbung. In Wolfgang Schweiger & Klaus Beck (Hrsg.), *Handbuch Online-Kommunikation* (S. 479-505). VS Verlag.
- Staub, Ute (2017). „Ein Geschenk Neuseelands an die Welt“. Family Group Conferencing im internationalen Kontext. In Barbara Schäuble & Leonie Wagner (Hrsg.), *Partizipative Hilfeplanung* (S.172 – 185). Juventa.
- Steyaert, Stef, Lisoir, Hervé & Nentwich, Michael (2006). *Leitfaden partizipativer Verfahren. Ein Handbuch für die Praxis*. <https://www.oeaw.ac.at/ita>
- Straub, Ute (2011). Mehr als Partizipation: Ownership! *Sozial Extra*, 34 (11), 6-9. 10.1007/s12054-011-0181-1
- Tetzer, Michael (2012). Sozialpädagogische Theorieperspektiven und der Capabilities Approach. In Marc Schmid, Michael Tetzer, Katharina Rensch, Susanne Schlüter-Müller (Hrsg.), *Handbuch Psychiatriebezogene Sozialpädagogik* (S. 58–77). Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co.

- Thiersch, Hans, Grunwald, Klaus & Köngeter, Stefan (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (4. Aufl., S. 175–196). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.
- Jud, Andreas (2008). Kinderschutzmassnahmen und beteiligte Professionelle. In Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli & Martin Stettler (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Strukturen, Prozesse* (S. 51 – 64). Interact.
- Voll, Peter (2006). *Kurzbeschrieb quantitative Methoden*. Hochschule für Soziale Arbeit Luzern.
- Wright, Michael, Block, Martina & Von Unger, Hella (2007). *Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung*. https://www.armut-und-gesundheit.de/uploads/tx_gbbkongressarchiv/Wright__M..pdf
- Zobrist, Patrick & Kähler Dietrich, Harro (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.

9 Anhang

Anhang A: Fragebogen

Liebe Teilnehmende!

Vielen Dank für Ihr Interesse an dieser Online-Umfrage.

Die Beantwortung wird ca. 5 bis 10 Minuten benötigen und ist bis zum 18.02.2022 freigeschaltet. Bei der Beantwortung der Fragen gibt es keine richtigen oder falschen Antworten. Es zählt Ihre persönliche Meinung bzw. Erfahrung!
Alle Daten werden zudem anonymisiert und vertraulich behandelt.

Mit vielen Grüßen,
Nevita Zettwoch & Melanie Zingg

Zum Einstieg interessieren uns Ihre Kenntnisse des Familienrates

Frage 1: Inwiefern kennen Sie den Familienrat? Sie können nur *eine einzige Option* auswählen.

- Ich kenne den Familienrat
- Ich habe vom Familienrat schon einmal gehört
- Ich kenne den Familienrat nicht

Da Sie den Familienrat noch nicht kennen, beschreiben wir diesen in wenigen Sätzen:

In einem Familienrat wird ein weit gefasstes **Netz von Personen aus dem familiären und/oder sozialen Umfeld** in schwierigen Lebenslagen in die Hilfeplanung miteinbezogen. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass die entwickelten Lösungsansätze **von den Betroffenen akzeptiert** und **von ihrer Lebenswelt mitgetragen** werden.

Ausgebildete Koordinationen klären zusammen mit der betroffenen Familie den Auftrag und bereiten das Treffen vor. Gemeinsam mit Ihnen nahestehenden Menschen (wie zum Beispiel Onkel oder Nachbarin) erarbeitet die Familie nach einer Informationsphase **unter Ausschluss von jeglichen Fachpersonen einen Hilfeplan**. Dieser wird der auftraggebenden Person präsentiert und es können Nachbesserungen eingefordert werden. Die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen wird dann zu gegebener Zeit in einem Folgerat überprüft.

Frage 2: Sie kennen den Familienrat bzw. haben vom Familienrat schon einmal gehört? Wo haben Sie vom Familienrat das erste Mal gehört bzw. gelesen? Sie können *mehrere Optionen* auswählen.

- Ausbildung
- Weiterbildung
- Angebot der aktuellen oder früheren Arbeitsstelle
- Angebot in Zusammenhang mit der Kooperation externer Fachstellen
- Verein FamilienRat Schweiz
- Austausch mit Fachpersonen
- Internet
- Bekanntenkreis im Privaten
- Anderes

Nun ein paar Fragen zum Beauftragen des Familienrates

Frage 3: Haben Sie oder andere Mitarbeitende Ihrer aktuellen bzw. früheren Arbeitsstelle einen Familienrat in Auftrag gegeben?

- Ja, ich
- Ja, andere Mitarbeitende
- Nein

Frage 4: Geben Sie den Familienrat aktuell häufiger, gleichbleibend oder seltener in Auftrag als früher? Sie können nur *eine einzige Option* auswählen.

- Häufigere Durchführung
- Gleichbleibende Durchführung
- Seltener Durchführung

Frage 5: In welchem Bereich bzw. in welchen Bereichen haben Sie den Familienrat in Auftrag gegeben? Sie können *mehrere Optionen* auswählen.

- Abklärungsphase
- Kinderschutzmassnahme
- Mandatsführung

Frage 6: Hatten Sie einen Familienrat in Absicht, welcher jedoch aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden konnte? Sie können nur *eine einzige Option* auswählen.

- Ja, mind. ein Familienrat konnte aus bestimmten Gründen nicht durchgeführt werden
- Nein, der Familienrat konnte immer wie geplant durchgeführt werden
- Ich hatte noch nie einen Familienrat in Absicht

Frage 7: Welche Gründe haben dazu geführt, dass der Familienrat nicht durchgeführt werden konnte? Beschreiben Sie die Gründe bitte in wenigen Worten

Uns interessieren nun Ihre Erfahrungen, die Sie mit dem Familienrat gemacht haben.

Frage 8: Mit wie vielen Sternen von 1 bis 5 würden Sie den Familienrat aufgrund Ihrer aktuellen Erfahrungen bewerten?

Schlechte Erfahrungen ☆☆☆☆☆ Sehr gute Erfahrungen

Frage 9: Welchen Aspekt des Familienrates erachteten Sie als hinderlich?

Beschreiben Sie diesen Aspekt bitte in wenigen Worten.

Frage 10: Welche Reaktionen erhalten Sie, wenn Sie Arbeitskolleg*innen vom Familienrat erzählen? Sie können nur *eine einzige Option* auswählen.

- Sehr positive Reaktionen
- Eher positive Reaktionen
- Eher negative Reaktionen
- Sehr negative Reaktionen
- Ich habe Arbeitskolleg*innen noch nie vom Familienrat erzählt

Frage 11: Ist der Familienrat bei Ihrer aktuellen Arbeitsstelle in einem internen Dokument verankert? Sie können nur *eine einzige Option* auswählen.

- Ja, in welchem Dokument?
- Nein
- Ich weiss nicht

Uns interessiert nun Ihre Einschätzung zum Potential des Familienrates

Frage 12: Wie würden Sie das Potential des Familienrates in den verschiedenen Anwendungsbereichen einschätzen? Bewerten Sie von 1 = sehr schlecht geeignet bis 5 = sehr gut geeignet

	1	2	3	4	5
Familienrat im Abklärungsverfahren					
Familienrat als Kinderschutzmassnahme					
Familienrat im Rahmen der Mandatsführung					

Frage 13: Wie würden Sie das Potential des Familienrates bezüglich dem zivilrechtlichen und dem freiwilligen Kinderschutz einschätzen? Bewerten Sie von 1 = sehr schlecht geeignet bis 5 = sehr gut geeignet

	1	2	3	4	5
Familienrat als behördliche Anordnung					
Familienrat mit Einvernehmen der Familie					

Mit dem Familienrat sollen bestimmte Prinzipien erreicht werden

Frage 14: Wie ordnen Sie die untenstehenden Prinzipien des Familienrates nach Ihrer persönlichen Bedeutung? Ziehen Sie dazu die wichtigen Elemente nach oben und ordnen Sie die unwichtigen Elemente nach unten, sodass das erste Element die wichtigste Zielerreichung ist.

 Netzwerkerweiterung
 Partizipation
 Verantwortungsübername (Ownership)
 Lebensweltorientierung
 Betroffene als Expert*innen
 Weiteres:

Nun eine Frage zu der familiären Ausgangslage eines Familienrates

Frage 15: Wie schätzen Sie die Eignung des Familienrates für die folgenden Ausgangslagen ein? Bewerten Sie von negativem Smiley = gar keine Eignung bis positivem Smiley = grosse Eignung.

					
Körperliche und sexuelle Misshandlung					
Psychische Misshandlung					
Kindesvernachlässigung					
Soziale und psychische Verhaltensauffälligkeiten der Kinder					
Behinderung der Kinder					
Schulische bzw. berufliche Schwierigkeiten der Kinder					
Erwachsenenkonflikte					
Gesundheitliche Beeinträchtigung der Eltern					

Nebst dem Familienrat gibt es andere Verfahren

Frage 16: Kennen Sie Alternativen zum Familienrat, die im Kinderschutz angewandt werden?

- Ja. Welche?

- Nein

Frage 17: Welche Vorteile sehen Sie bei den von Ihnen genannten Alternativen gegenüber dem Familienrat? Bitte schreiben Sie diese Vorteile in wenigen Worten in das offene Textfeld.

Frage 18: Welche Nachteile sehen Sie bei den von Ihnen genannten Alternativen gegenüber dem Familienrat? Bitte schreiben Sie diese Nachteile in wenigen Worten in das offene Textfeld.

Nun noch einige Fragen zu den Zukunftsvorstellungen des Familienrates zum Schluss

Frage 19: Wie würden Sie die folgende Aussage bewerten? Bewerten Sie bitte von 1 = trifft nicht zu bis 5 = trifft in hohem Masse zu

	1	2	3	4	5
Der Familienrat sollte als bestehendes Angebot im Kinderschutz in der gesamten Schweiz mehr beauftragt werden					

Frage 20: Welche Hindernisse stehen Ihrer Meinung nach im Weg, um den Familienrat im Schweizer Kinderschutz mehr in Auftrag zu geben? Sie können mehrere Optionen auswählen.

- Motivation der Mitarbeitenden
- Motivation der Familien
- Finanzierung
- Zeitaufwand
- Wenig Erfahrungswissen
- Fehlende Ressourcen der Familien
- Gute Alternativen zum Familienrat
- Weitere Hindernisse. Welche?

Frage 21: Wie könnte der Familienrat mehr etabliert werden? Bitte schreiben Sie Ihre Ideen in das offene Textfeld.

Am Schluss noch einige Fragen zu Ihrer Person

Frage 22: Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig? Sie können nur eine einzige Option auswählen.

- Weiblich
- Männlich
- Divers

Frage 23: Wie alt sind Sie? Bitte wählen Sie ihre Alterskategorie aus.

- 18-25 Jahre
- 26-35 Jahre
- 36-50 Jahre
- 51-64 Jahre
- 65+ Jahre

Frage 24: In welchem Kanton arbeiten Sie zurzeit? Wählen sie den entsprechenden Kanton bitte aus.

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| <input type="radio"/> Aargau | <input type="radio"/> Graubünden | <input type="radio"/> Tessin |
| <input type="radio"/> Appenzell Ausserhoden | <input type="radio"/> Jura | <input type="radio"/> Thurgau |
| <input type="radio"/> Appenzell Innerhoden | <input type="radio"/> Luzern | <input type="radio"/> Uri |
| <input type="radio"/> Basel-Land | <input type="radio"/> Neuenburg Nidwalden | <input type="radio"/> Waadt |
| <input type="radio"/> Basel-Stadt | <input type="radio"/> Obwalden | <input type="radio"/> Wallis |
| <input type="radio"/> Bern | <input type="radio"/> Schaffhausen | <input type="radio"/> Zug |
| <input type="radio"/> Freiburg | <input type="radio"/> Schwyz | <input type="radio"/> Zürich |
| <input type="radio"/> Genf | <input type="radio"/> Solothurn | |
| <input type="radio"/> Glarus | <input type="radio"/> St. Gallen | |

Frage 25: In welcher Position sind Sie beschäftigt? Sie können nur eine einzige Option auswählen.

- Praktikant*in / Mitarbeiter*in ohne Fachausbildung
- Qualifizierte Fachmitarbeit
- Leitungsfunktion
- Kaderstelle

Frage 26: Welche Berufsbezeichnung haben Sie? Bitte schreiben Sie Ihre Berufsbezeichnung in das offene Textfeld (z.B. Sozialarbeitende FH)

Frage 27: Wie viele Jahre arbeiten Sie bereits in diesem Beruf? Geben Sie die Anzahl Jahre bitte in das Zahlenfeld ein.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für die aktive Teilnahme an dieser Umfrage.

Mit vielen Grüssen
Nevita Zettwoch & Melanie Zingg

Sind Sie an den Ergebnissen der Umfrage interessiert? Wenn Sie die fertiggestellte Bachelorarbeit erhalten möchten, dann hinterlassen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse

Anhang B: Anschreiben per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren der Kindesschutzbehörde

Wir, Melanie Zingg und Nevita Zettwoch, studieren an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit und verfassen unsere Bachelorarbeit zum Thema 'Familienrat im zivilrechtlichen Kindesschutz'. Die Methode 'Familienrat' hat vielversprechende Qualitäten und wird im europäischen Raum zunehmend durchgeführt. Jedoch ist der Familienrat in der Schweiz aktuell noch gering verbreitet. Wir möchten in unserer Forschungsarbeit die Gründe dafür herausfinden.

Dazu wären wir um ihre Mitarbeit sehr dankbar, unabhängig davon, ob sie den Familienrat kennen oder nicht. Es würde uns unterstützen, wenn Sie untenstehenden Text an alle Mitarbeitende, die in Ihrer Stelle im Kindesschutz arbeiten, weiterleiten würden. Zudem bitten wir Sie, den Text an alle Organisationen zu senden, in denen Beistand*innen im Kindesschutz arbeiten und Abklärungen gemacht werden. In einer 5 bis 10-minütigen Online Umfrage können dann einige Fragen beantwortet werden.

Wir freuen uns natürlich, wenn auch Sie die Umfrage ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten diese Nachricht, weil Sie im Kindesschutz arbeiten. Wir, Melanie Zingg und Nevita Zettwoch, studieren an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit und verfassen unsere Bachelorarbeit zum Thema 'Familienrat im zivilrechtlichen Kindesschutz'.

Der Familienrat bietet nach Quick (2018) für Familien in herausfordernden Lebenslagen die Möglichkeit, gemeinsam mit ihnen nahestehenden Personen aktiv bei der Lösung von Problemen und der Planung von Hilfestellung mitzuwirken und Selbstverantwortung wahrzunehmen (S. 201). Für weitere Informationen schauen Sie gerne beim Verein FamilienRat Schweiz rein: <https://familienratschweiz.ch/>

Die Methode 'Familienrat' hat vielversprechende Qualitäten und wird im europäischen Raum zunehmend durchgeführt. Jedoch ist der Familienrat in der Schweiz aktuell noch gering verbreitet. Wir möchten in unserer Forschungsarbeit die Gründe dafür herausfinden.

Dafür sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen, unabhängig davon ob Sie den Familienrat kennen oder nicht. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich 5 bis 10 Minuten Zeit nehmen und

die untenstehende Umfrage bis am 31.1.2022 ausfüllen. Die Daten werden anonym erhoben und vertraulich behandelt.

<https://survey.lamapoll.de/Familienrat-im-Kinderschutz>

Herzlichen Dank für Ihre Zeit! Aus den gewonnenen Erkenntnissen aus Forschung und Literaturrecherche werden wir schliesslich Handlungsmöglichkeiten für Mitarbeitende im Kinderschutz ableiten. Damit wollen wir einen kleinen Beitrag zur Etablierung des erfolgversprechenden Familienrates in der Schweiz leisten.

Falls Sie Interesse an der Bachelorarbeit haben, dürfen Sie am Ende der Online Umfrage gerne Ihre E-Mailadresse hinterlassen. Dann werden wir Ihnen die Arbeit zu gegebener Zeit zukommen lassen.

Diese Mail darf auch gerne an weitere Personen weitergeleitet werden, welche im zivilrechtlichen Kinderschutz in den Bereichen Mandatsführung, Abklärung oder Kinderschutzmassnahme arbeiten. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter nevita.zettwoch@stud.hslu.ch und melanie.zingg@stud.hslu.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Melanie Zingg und Nevita Zettwoch